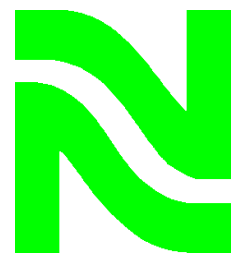


# **Landschaftsplan Kreis Kleve**

## **Reichswald Nr. 6**

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen**



**Kreis Kleve**

<b>A</b>	<b>ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZUM LANDSCHAFTSPLAN</b>	<b>4</b>
1.	Einleitende Bemerkungen	4
2.	Rechtsgrundlagen	4
3.	Planbestandteile	4
4.	Grundlagen des Landschaftsplanes	5
5.	Ablauf des Verfahrens	5
5.1	Ablauf des Verfahrens der 1. Änderung	6
6.	Kartographische Grundlage	6
7.	Nummerierung	6
8.	Planbearbeitung	6
9.	Räumlicher Geltungsbereich	6
<b>B</b>	<b>TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN</b>	<b>9</b>
1.	Einleitende Erläuterungen	9
2.	Entwicklungsziele für die Landschaft	10
2.1	Entwicklungsziel 1 - Erhaltung -	11
2.1.1	Entwicklungsraum 1.1	12
2.1.2	Entwicklungsraum 1.2	13
2.1.3	Entwicklungsraum 1.3	13
2.1.4	Entwicklungsraum 1.4	14
2.1.5	Entwicklungsraum 1.5	15
2.1.6	Entwicklungsraum 1.6	16
2.2	Entwicklungsziel 2 - Anreicherung -	17
2.2.1	Entwicklungsraum 2.1	18
2.2.2	Entwicklungsraum 2.2	19
2.2.3	Entwicklungsraum 2.3	20
2.2.4	Entwicklungsraum 2.4	21
2.3	Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung -	22
2.4	Entwicklungsziel 4 - Ausbau -	22
2.5	Entwicklungsziel 5 - Ausstattung -	23
2.6	Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung -	23
2.6.1	Entwicklungsziel 6.1 - Temporäre Erhaltung -	24
2.7	Entwicklungsziel 7 - Erhaltung von Freiflächen -	25
2.8	Entwicklungsziel 8 - Beibehaltung der Funktion -	26
2.8.1	Entwicklungsraum 8.1	27
2.8.2	Entwicklungsraum 8.2	27
2.8.3	Entwicklungsraum 8.3	27
2.8.4	Entwicklungsraum 8.4	28
2.9	Entwicklungsziel 9 - Entwicklung -	28
3.	Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile	30
	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 19 LG	30
3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG	30
3.1.1	Naturschutzgebiet „Hingstberg“	33
3.1.2	Naturschutzgebiet „Quellen am Stoppelberg“	34
3.1.3	Naturschutzgebiet „Geldenberg“	35
3.1.4	Naturschutzgebiet „Wolfsberg“	41

3.2	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale gemäß § 22 LG	42
3.3	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 LG	51
3.3.1	Gebiet der Kranenburger Bucht westl. und südl. Kranenburg	53
3.3.2	Schottheider Graben	54
3.3.3	Landschaftsraum zwischen Schottheide, Nütterden und dem Reichswald	56
3.3.4	Waldgebiet des „Tiergartenwaldes“	56
3.3.5	Standortübungsplatz einschließlich der Umgebung westl. Kleve	58
3.3.6	Waldgebiet „Reichswald“	59
3.3.7	Waldfläche des „Kattenwaldes“ östl. Reichswalde	61
3.4	Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG	61
3.4.1	Der gesamte Bestand an Hecken im Landschaftsplan „Reichswald“	64
3.4.2	Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Landschaftsplan „Reichswald“	64
3.4.3	Alle Obstwiesen im Gebiet des Landschaftsplanes „Reichswald“	64
3.4.4	Die für das Gebiet des Landschaftsplanes typischen Hofbäume	65
3.4.5	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen und Gehölzstreifen im Gebiet des Landschaftsplanes „Reichswald“	67
3.4.6	Alle naturnahen Wäldchen und Feldgehölze im Gebiet des Landschaftsplanes „Reichswald“	71
3.4.7	Feuchtgrünland	73
3.4.8	Quellbereiche	74
3.4.9	Heideflächen im Gebiet des Landschaftsplanes „Reichswald“	76
3.4.10	Kleingewässer und Feuchtheide	78
<b>4.</b>	<b>Festsetzungen für Brachflächen gemäß § 24 LG</b>	<b>78</b>
4.1	Natürliche Entwicklung	79
4.2	Bewirtschaftung oder Pflege	79
<b>5.</b>	<b>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG</b>	<b>80</b>
5.1	Erstaufforstung	80
<b>6.</b>	<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG</b>	<b>81</b>
6.1	Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26, 1. LG	82
6.1.1	Naturnaher Ausbau von Bachläufen	82
6.1.2	entfallen	83
6.1.3	entfallen	83
6.1.4	Pflege von Kleingewässern	83
6.1.5	Pflege sonstiger naturnaher Lebensräume	88
6.2	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumreihen, -gruppen und Einzelbäumen gem. § 26 2.LG	89
6.2.1	Anpflanzungen von Baumreihen	91
6.2.2	Anpflanzung von Kopfbäumen	92
6.2.3	Anpflanzung von Ufergehölzen	92
6.2.4	Anpflanzung von Hecken	93
6.2.5	Anlage von Schutzpflanzungen	95
6.2.6	Anlage von Feldgehölzen	96
7.	Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG (nachrichtliche Wiedergabe)	96
<b>C</b>	<b>AUSZUG AUS DEN FLURKARTEN ZU DEN FESTSETZUNGEN NACH §§ 20-</b>	<b>26 L</b>
<b>G</b>		<b>97</b>
3.1.	Naturschutzgebiete	97
3.2	Naturdenkmale	97
3.3	Landschaftsschutzgebiete	98
3.4	geschützte Landschaftsbestandteile	99
4.0	Zweckbestimmung für Brachflächen	100
5.0	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	100
6.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	100

# A Allgemeine Erläuterungen zum Landschaftsplan

## 1. Einleitende Bemerkungen

Der Kreistag beschließt den Landschaftsplan als Satzung des Kreises Kleve. Es ist hervorzuheben, daß dieser Landschaftsplan nach dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.1994, nicht den Charakter eines Gutachtens für andere Planungen, namentlich die Bauleitplanung, sondern eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich hat.

Im förmlichen Landschaftsplan ist kein Platz für Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen. Dies ist im Landschaftsgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen, tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

Der Landschaftsplan ist mit der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich des Auszuges aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 20 - 26 LG mit ihren Erläuterungen und dem Erläuterungsbericht Satzung im materiellen Sinne.

Der Landschaftsplan bedarf keiner Änderung oder Anpassung analog des § 29 Landschaftsgesetz, wenn ein Bebauungsplan für Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen aus dem bei der Landschaftsplanerstellung rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Die entsprechenden Flächenausweisungen des Flächennutzungsplanes werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Sonderziel - Temporäre Erhaltung - belegt. Mit Rechtskraft eines darauf entwickelten Bebauungsplanes ändert sich automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

## 2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- die §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.1994 (GV.NW. S. 710)
- die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV.NW. Nr. 53)
- Runderlass des MURL vom 09.09.1988 (M.BL.NW.S. 1439 / S.MBL. NW. 791 / Landschaftsplanung)
- §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom
- Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 07. April 1981 (GV. NW. S. 224)

Der Landschaftsplan „Reichswald“ ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Kleve.

## 3. Planbestandteile

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind:

- Karte in einem Blatt, Maßstab 1 : 10.000;
- Text und Erläuterungen mit dem Auszug aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 20 - 26 LG;

Gemäß § 7 Abs. II der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 können dem Landschaftsplan Anlagen beigelegt werden; sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

Zu diesem Landschaftsplan gehört folgende Anlage:

- Obstwiesenkartierung im Maßstab 1 : 10.000 (die Anlage kann während der Offenlage eingesehen werden)

## 4. Grundlagen des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan wird erarbeitet auf der Grundlage:

1. einer Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen,
2. der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und
3. der Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

Soweit die Grundlagen des Landschaftsplanes nicht in den Fachbeiträgen enthalten sind, bestimmt § 8 (2) DVO LG, daß diese in Arbeitskarten und Begleittexte aufgenommen werden. Sie sind heute nicht mehr Bestandteil der Satzung.

Die „gliedernden und belebenden Elemente“ wurden daher zusätzlich zu den Ausführungen und Arbeitskarten des ökologischen Fachbeitrages in einer eigenen Arbeitskarte dargestellt.

Es handelt sich um die innerhalb des ökologischen Fachbeitrages erarbeiteten Arbeitskarten

- Arbeitskarte I : Ökologische Raumeinheiten, Maßstab 1 : 25.000
- Arbeitskarte II : Heutige Nutzungsverhältnisse (Biototypen/Biotopkomplexe), Maßstab 1 : 10.000
- Arbeitskarte III: Landschaftsschäden (Nutzungsschäden), Maßstab 1 : 25.000
- Arbeitskarte IV : Schutzwürdige Biotope, Maßstab 1 : 10.000, einschließlich des dazugehörigen Textes sowie die im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes erarbeitete
- Arbeitskarte V : Gliedernde und belebende Elemente, prägende Landschaftsteile und Erholungseinrichtungen

## 5. Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 (1) Landschaftsgesetz (LG) am 25.06.1987 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen:

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 25.06.1987 wurde am 31.07.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 b Landschaftsgesetz (LG) am 29.02.1996 die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung hat gemäß § 27 Abs. b (LG) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 11.03.1996 am 16.04.1996 in Kranenburg und am 22.04.1996 in Kleve stattgefunden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist nach § 27 a LG durchgeführt worden.

Der Kreistag des Kreises Kleve stimmte am 12.12.1996 diesem Landschaftsplan mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen und dem Erläuterungsbericht zu und beschloß die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Landschaftsgesetz (LG) .

Dieser Landschaftsplan mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen und dem Erläuterungsbericht hat gemäß § 27 Abs. c Landschaftsgesetz (LG) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 24.02.1997 in der Zeit vom 1.04.1997 bis einschließlich 30.04.1997 öffentlich ausgelegen.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) am 18.06.1998 und 9.06.1999 - in der durch 77 Eintragungen geänderten Fassung - vom Kreistag des Kreises Kleve als Satzung beschlossen worden.

Gemäß § 28 Landschaftsgesetz (LG) ist dieser Landschaftsplan mit Verfügung vom 11.11.1998 und 22.10.1999, Az.: 51.2.2.01.21, genehmigt worden.

Gemäß § 28 a Landschaftsgesetz (LG) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung dieses Landschaftsplanes am 5., 7. und 8.02.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dieser Landschaftsplan hat am 8.02.2000 Rechtskraft erlangt.

## 5.1 Ablauf des Verfahrens der 1. Änderung

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes umfasste das Naturschutzgebiet „Geldenberg“.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes (LP) Reichswald ist aufgrund der Meldung von Gebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 8Abl. EG Nr. L 305 S. 42) der Europäische Union vorzunehmen.

Diese Gebiete sind gemäß § 48 c LG, spätestens ab der Bekanntgabe im Bundesanzeiger, nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/WEG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG zu erklären. Die im Landschaftsplan bereits ausgewiesenen Schutzgebiete sind hinsichtlich der Anforderungen an die FFH Richtlinie zu überarbeiten.

Als fachliche Grundlage für die Änderung des Landschaftsplanes dienen die Standarddatenbögen, diese sind im Internet unter: <http://www.ffh.munlv.nrw.de> bzw. bei der Kreisverwaltung einsehbar.

## 6. Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes ist die auf den Maßstab 1 : 10.000 verkleinerte Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (DGK5) mit den nachstehend aufgeführten Blättern. Das Erstellungsdatum der einzelnen Blätter ist aus den Originalen ersichtlich.

Wylar Ost	R 2498	H 5740	Palandswald	R 2508	H 5734
Speetenhof	R 2504	H 5740	Grafwegen Süd	R 2496	H 5732
Donsbrüggen	R 2506	H 5740	Königsven	R 2498	H 5732
Rindern	R 2508	H 5740	Scheidal	R 2500	H 5732
Hettsteeg	R 2506	H 5738	Wolfskuilsche Heid	R 2502	H 5732
Kleve	R 2498	H 5736	Sammelplatz	R 2504	H 5732
Frasselt	R 2504	H 5736	Knollenberg	R 2506	H 5732
Reichswalde	R 2498	H 5734	Nierswalde	R 2508	H 5732
Hauberg	R 2500	H 5734	Nergena, Grunewald	R 2502	H 5730
Geldenberg	R 2502	H 5734	Kessel	R 2504	H 5730
Hamstraße	R 2504	H 5734	Gräfenthal	R 2506	H 5730
Krähentäl	R 2506	H 5734	Asperberg	R 2508	H 5730

## 7. Nummerierung

Die Nummerierung des Textes und der Erläuterungen stimmt mit den Nummern in der Karte überein.

Die Nummerierung der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen erfolgt chronologisch nach den Paragraphen des Landschaftsgesetzes (LG).

## 8. Planbearbeitung

Die Vorentwurfbearbeitung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Reichswald“ erfolgte durch das Büro für Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. Burkhard Böhling, Dipl.-Ökol. Volker Große, Kleve.

Mit der Bearbeitung wurde im November 1989 begonnen. Die Geländebegehungen und Kartierungen erfolgten im Frühjahr bis zum Winter 1990.

Kartierungstichtag: 1. Dezember 1990.

## 9. Räumlicher Geltungsbereich

Nach § 16 (1) LG beschränkt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes nur auf die Landschaft und ihre Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder Grünflächen fest-

setzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Bei der Abgrenzung der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ wurden die bebauten Grundstücke im wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung, mit den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg, sowie den Städten Goch und Kleve aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen.

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen - also auch Kläranlagen und Umspannanlagen.

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind nur im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes zulässig.





## B Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

### 1. Einleitende Erläuterungen

Gemäß § 1 LG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind.

Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan.

Der Landschaftsplan ist ein umfassendes Planwerk mit folgenden Inhalten:

1. Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
2. Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG)
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)
4. Besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Diese Inhalte werden im einzelnen dargestellt in:

- Karte
- Text und Erläuterungen

## 2. Entwicklungsziele für die Landschaft

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach § 18 (1) LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft und sind flächendeckend für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes dargestellt.

Die Entwicklungsziele wurden auf der Grundlage der Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente, der Darstellung besonderer Landschaftsschäden sowie der Fachbeiträge der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, der Forstbehörde und der Landwirtschaftskammer erarbeitet.

Die Darstellung der Entwicklungsziele im Sinne von § 18 LG setzt eine Willensentscheidung des Planungsträgers voraus, führt zu dessen Selbstbindung (Arbeitsziele für die Untere Landschaftsbehörde) und sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Sie haben damit den Status der „Behördenverbindlichkeit“.

Die Entwicklungsziele richten sich nicht direkt an die Grundeigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Bei der Festlegung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, berücksichtigt worden.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können Landschaftsräume auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Funktionen haben. Diesem, je nach räumlicher Situation unterschiedlichen, Leistungsvermögen des Naturhaushaltes wird durch die Ausweisung von Entwicklungsräumen Rechnung getragen. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

In der Entwicklungskarte und im Text sind folgende Entwicklungsziele dargestellt:

### Entwicklungsziel 1: ERHALTUNG

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;

**Entwicklungsziel 2: ANREICHERUNG**

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen;

**Entwicklungsziel 3: WIEDERHERSTELLUNG**

Keine Darstellung im Plangebiet;

**Entwicklungsziel 4: AUSBAU**

Ausbau der Landschaft für die Erholung;

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan;

**Entwicklungsziel 5: AUSSTATTUNG**

Keine Darstellung im Plangebiet;

**Entwicklungsziel 6: TEMPORÄRE ERHALTUNG**

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung;

**Entwicklungsziel 6.1: TEMPORÄRE ERHALTUNG**

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der „Freihaltebereiche“ entsprechend der Überarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes;

**Entwicklungsziel 7: ERHALTUNG VON FREIFLÄCHEN**

Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung;

**Entwicklungsziel 8: BEIBEHALTUNG DER FUNKTION**

Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;

**Entwicklungsziel 9: ENTWICKLUNG**

Sicherung und Entwicklung von Trockenbiotopen im Bereich der ehemaligen Sandabgrabung Hingstberg;

Sofern eine enge funktionale Verflechtung zwischen verschiedenen Zielen der Landschaftsentwicklung besteht, wurden die entsprechenden Entwicklungsziele überlagernd dargestellt.

Insbesondere die Zielsetzungen der Entwicklungsziele 5 und 9 sind als Ergänzung zu den anderen festgesetzten Schwerpunkten der Landschaftsentwicklung zu sehen.

**2.1 Entwicklungsziel 1 - Erhaltung -**

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 LG.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier im wesentlichen auf der Erhaltung, Entwicklung und Pflege der derzeitigen Landschaftsstruktur. Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles soll vor allem einer landschaftlichen

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere:

- die Erhaltung und Stabilisierung des vorhandenen Grundwasserflurabstandes
- die Erhaltung von Fließgewässern, Kleingewässern und sonstigen Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand
- die Durchführung von Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zur Verbesserung der Wasserqualität
- die Beibehaltung des derzeitigen Grünlandanteiles sowie der Grünlandnutzung im Bereich der Kranenburger Bucht
- die Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung von Waldflächen, Wäldchen, Feldgehölzen und anderen Gehölzbeständen
- die Erhaltung des bodenständigen Laubholzanteils in den Waldbeständen
- die Erhaltung und Pflege von Hecken, Bäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen, Gebüsch, Graben- und Uferbepflanzungen und anderen Gehölzstrukturen
- die Pflege, Erhaltung und extensive Nutzung der bäuerlichen Obstwiesen
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume für gefährdete Arten der Fauna und Flora
- die Erhaltung natürlich gewachsener Böden,
- die Erhaltung, den Schutz und die langfristige Sicherung geomorphologischer Besonderheiten, insbesondere:
  - mehrerer Hügelgräber und Hügelgrabfelder des Typs Tumulus aus der Eisenzeit im Reichswald
  - von Strukturen der historischen Parkanlage „Tiergarten“ aus dem 16. - 17. Jahrhundert bei Kleve
  - eines Köhlerplatzes im Reichswald westlich des Geldenbergs

### 2.1.1 Entwicklungsraum 1.1

Erhaltung der vielfältig gegliederten, durch Grünland geprägten Landschaft im Bereich der Kranenburger Bucht.

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung des vorhandenen Grünlands
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen insbesondere auf dem Bahngelände südwestl. Kranenburg
- Sicherung, Pflege und Neuanlage von Kleingewässern

wicklungszieles soll vor allem einer landschaftlichen Negativentwicklung vorgebeugt werden.

Das Entwicklungsziel 1 wird für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Landschaftsteile mit hohem Laubwaldanteil dargestellt, wie insbesondere:

- den größten Teil der Kranenburger Bucht,
- weitgehend zusammenhängende Laub- und Mischwaldbereiche innerhalb der geschlossenen Waldfläche des Reichswaldes und
- die Waldfläche des Tiergartenwaldes.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 ist dabei nicht ausschließlich auf die „Konservierung“ der Landschaft ausgerichtet.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG, vor allem ergänzende, anreichernde Begrünungsmaßnahmen, stehen der Zielsetzung nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Insbesondere Anpflanzungen von Straßenbegleitgrün entlang qualifizierter Straßen, Eingrünungen von Hoflagen, Anpflanzungen gliedernder und belebender Elemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und anderer Gehölzstrukturen, besonders wenn diese der Verbesserung des Biotopverbundes dienen, sowie erforderliche Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen unterstützen das Entwicklungsziel. Hierzu kann außerdem die Vergrößerung einzelner Lebensraumtypen (Laubwald, Grünland u.a.m.) gehören, sofern dass die Gesamtsituation zulässt.

Zur Erfüllung der spezifischen Zielssetzungen des Entwicklungszieles 1 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 19 bis 23 LG und Festsetzungen gemäß §§ 24 bis 26 LG vorgenommen.

Der Entwicklungsraum 1.1 wird dargestellt für die durch Baumreihen, Hecken, Baumgruppen, Graben- und Ufergehölze und Kopfbäume gegliederte und von zahlreichen Gräben durchzogene Landschaft im Bereich der Kranenburger Bucht, die trotz Entwässerungsmaßnahmen noch weitgehend durch Grünlandnutzung geprägt ist.

Der gesamte Landschaftsraum mit seiner reichhaltigen, landschaftsästhetisch sehr ansprechenden Ausstattung mit gliedernden und belebenden Elementen, seinem vielfältigen Nutzungsmuster sowie für den Natur- und Artenschutz wertvollen Biotopen wie Röhrichten, Feuchtgrünland, feuchten Grün-

- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung
- Erhaltung und Neuanlage von Ortsrand- und Hofeingrünungen sowie landschaftliche Einbindung sonstiger baulicher Anlagen
- Erhaltung von Feldgehölzen und Wald sowie deren naturnahe, einzelstammweise Bewirtschaftung entsprechend dem Gesamtkonzept *Waldwirtschaft 2000*.

landbrachen, Kleingewässern, Gräben (z. T. mit Röhrichtsraum), größeren zusammenhängenden und vielfältig gegliederten Grünlandflächen, Brachflächen, Wäldchen, Feldgehölzen u. a. sollte erhalten werden mit dem Ziel der

- Sicherung von Flächen mit hoher Erlebnisvielfalt und Erlebnisqualität und somit hoher Eignung für die landschaftsbezogene Erholung und
- Sicherung wertvoller Lebensräume für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt.

Ergänzende Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die stille, naturgebundene Erholung stehen der Zielsetzung nicht entgegen.

Für die Flächen der Gemeinde Kranenburg in der „Entwicklungssachse Kranenburg-Nütterden“ zwischen den Straßen B 9 und K 15 gilt für Landschaftsschutzgebiete:

Bei einer Bebauungsplanaufstellung, die sich aus dem GEP entwickelt, tritt der Landschaftsplan mit Inkrafttreten der Ortsatzung zurück.

## 2.1.2 Entwicklungsraum 1.2

Erhaltung der Biotoypenvielfalt am Schottheider Graben unter besonderer Sicherung von feuchten Grünlandflächen.

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der derzeitigen Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse
- Erhaltung des vorhandenen Grünlandes
- Erhaltung und extensive Nutzung von feuchten Grünlandflächen
- Erhaltung und Pflege von Röhrichtsäumen und Hochstaudenfluren entlang von Gräben
- Erhaltung und Pflege von Kleingewässern; die Teichwirtschaft sollte extensiviert werden
- Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen
- Erhaltung und Pflege sonstiger Gehölzstrukturen wie Hecken, Einzelbäume, Baumreihen/-gruppen, Ufergehölze
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der kleinflächigen Erlen-Waldbestände östl. Heidekamp sowie an der B 9

Der Entwicklungsraum 1.2 wird für den durch Grünland geprägten und mit Hecken, Ufergehölzen, Baumreihen, Kopfbäumen und anderen Gehölzstrukturen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraum entlang des Schottheider Grabens dargestellt.

Der gesamte kleinflächig gegliederte und landschaftsästhetisch sehr ansprechende Raum sollte erhalten werden.

Insbesondere ist die ökologische Funktion der feuchten Grünlandflächen, Grabenröhrichte, Uferhochstaudenflächen sowie der Kleingewässer zu erhalten bzw. zu optimieren, die schutzwürdige Biotope nach BNatSchG § 20 darstellen.

Besonderes Gewicht sollte auf die Gewährleistung einer guten Wasserqualität des Schottheider Grabens gelegt werden, da dieser unmittelbar in das Naturschutzgebiet 'Kranenburger Bruch' fließt. Hierzu ist die Einrichtung von Uferstreifen notwendig, sowie eine reduzierte Ausbringung von Düngemitteln und Bioziden anzustreben.

## 2.1.3 Entwicklungsraum 1.3

Erhaltung des durch Grünlandnutzung geprägten und durch Gehölzstrukturen gegliederten Landschaftsraumes zwischen Schottheide und Nütterden.

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

Der Entwicklungsraum 1.3 wird dargestellt für den von einem langsam fließenden Graben durchzogenen, durch Kopfbäume, Baumgruppen/-reihen und Ufergehölze gegliederten und durch Grünland geprägten Bereich zwischen Schottheide und Nütter-

wicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der derzeitigen Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse
- Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung des vorhandenen Grünlandes
- Pflege von brachgefallenem Naß- und Feuchtgrünland
- Erhaltung und Pflege von grabenbegleitenden Röhrichtsäumen und Uferhochstaudenfluren
- Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen
- Erhaltung und Pflege sonstiger Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumreihen und ein Ufergehölz

#### 2.1.4 Entwicklungsraum 1.4

Erhaltung der zusammenhängenden Waldflächen des Tiergartenwaldes für die Erholung.

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der vorhandenen Waldfläche. Eine Dezimierung und Zerschneidung, etwa durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen sowie andere Projekte, Baumaßnahmen ist zu vermeiden
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände
- Verwendung von standortgerechten, möglichst bodenständigen Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
- naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
- Vermeidung von Kahlschlägen
- Erhaltung und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femelschlag
- Erhaltung und Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Totholz entsprechend dem Gesamtkonzept *Waldwirtschaft 2000*.
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vieltalig ausgeformter Waldmäntel und Säume
- Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Eignung für die Erholung
- Verhinderung des weiteren Ausbaues für die Erholungsnutzung sowie der weiteren Ausstattung mit Erholungseinrichtungen

den.

Der landschaftsästhetisch wertvolle Raum mit seinem kleinflächigen Nutzungsmuster sollte erhalten und insbesondere die für den Biotop- und Artenschutz wichtigen brachgefallenen Naß- und Feuchtgrünlandflächen sowie die grabenbegleitenden, kleinflächig vorhandenen Röhrichtsäume und Uferhochstaudenfluren durch Pflegemaßnahmen gesichert werden.

Darüber hinaus ist eine gute Wasserqualität der Gräben zu gewährleisten, da das Gebiet, wie der Schottheider Graben, in das Naturschutzgebiet 'Kranenburger Bruch' entwässert. Hierzu ist die Einrichtung von Uferstreifen notwendig, sowie eine reduzierte Ausbringung von Düngemitteln und Bioziden anzustreben.

Der Entwicklungsraum 1.4 wird für die gesamte Waldfläche des 'Tiergartens' dargestellt.

Die dem Staatsforst Kleve zugehörigen Flächen bestehen zu einem großen Teil aus Laubwald, meist Buchen-Eichen-Altholzbestände, sowie ansonsten aus Mischwald (Kiefer, Buche, Lärche u. a.) und einigen eingestreuten Nadelholzbeständen (Kiefer, Fichte, Lärche u. a.).

Auf der westl. Hälfte der Fläche überwiegen dagegen Nadelholzbestände aus meist mittelalten Kiefern und Fichten sowie daneben aus Lärche und anderen Nadelhölzern.

Der Waldkomplex weist z. T. steile Nord- und Osthänge in Richtung Kleve und zur B 9 auf und ist durch das bewegte Gelände, durch die z. T. alten Laubholz-Mischbestände und die stadtnahe Lage ein wertvoller Erholungsraum, der stark durch Erholungssuchende in Anspruch genommen wird, und für den Erholungsverkehr gut erschlossen ist. Die gesamte Waldfläche ist nach der Waldfunktionskarte als Erholungswald ausgewiesen, wobei der östl. Bereich der Stufe 1 zugeordnet ist.

Darüber hinaus gilt der östl. Teil des Gebietes nach der Waldfunktionskarte als Waldfläche mit Klimaschutzfunktion (Stufe 2). Das Waldgebiet soll die umgebenden Siedlungen vor Kaltluft und Wind schützen und durch einen verbesserten Luftaustausch das örtliche Klima günstig beeinflussen.

Die Bewirtschaftung der Flächen sollte hinsichtlich der ökologischen und vor allem hinsichtlich der landschaftsästhetischen Funktion der Waldflächen möglichst naturnah erfolgen. Nicht bodenständige Nadelholzbestände sollten sukzessive in eine Bestockung aus standortgerechtem Laubwald (Eiche und Buche) umgewandelt sowie naturnahe Waldbestände dauerhaft als Lebensräume und Wiederaus-

### 2.1.5 Entwicklungsraum 1.5

Erhaltung der Waldflächen mit hohem Laubholzanteil im Reichswald unter besonderer Sicherung, Pflege und Vermehrung naturnaher Altholzbestände.

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der Waldfläche. Die Dezimierung oder weitere Zerschneidung, etwa durch Straßenbau oder andere Projekte ist auszuschließen
- Verwendung von standortgerechten, möglichst bodenständigen Laubholz bei der Wiederaufforstung im Waldnaturschutzgebiet
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Vermeidung großflächiger Kahlschläge und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha im Waldnaturschutzgebiet sowie generell die Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Erhaltung von Totholz zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten
- natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern und Waldsäumen an Lichtungen
- Erhaltung alter Bäume, Baumreihen und Alleen
- Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Eignung für die Erholung
- Erarbeitung eines Konzeptes zur Besucherlenkung unter besonderer Berücksichtigung schutzwürdiger Bereiche im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebietes und Schaffung von Wildruhezonen
- Erarbeitung eines Waldpflegeplanes für das ausgewiesene Naturschutzgebiet
- für den Reichswald ist ein Besucherlenkungskonzept aufzustellen indem die Anforderungen des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, der Erho-

breitungszentren für heimische Waldpflanzen und -tiere gesichert werden.

Kahlschläge sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die naturnahe Waldbewirtschaftung würde aus landschaftsästhetischer Sicht den Erlebnis- und damit den Erholungswert der Waldflächen steigern.

Die Erschließung und Ausstattung der Waldflächen mit Parkplätzen, Wegen und Erholungseinrichtungen wurde bereits in ausreichendem Maße vorgenommen.

Ein weiterer Ausbau des Gebietes für die Erholungsnutzung sollte daher mit Rücksicht auf die Ziele des Arten- und Biotopschutzes unterbleiben.

Der Entwicklungsraum 1.5 wird für die weitgehend zusammenhängenden, noch z. T. großflächig vorhandenen Laubwaldbereiche innerhalb der geschlossenen Waldfläche des Reichswaldes dargestellt.

Die Flächen bestehen z. T. aus naturnahem Buchen- und Eichenwald und ansonsten aus mittelalten und jungen Laubholzbeständen mit Eiche und Buche, aus Mischwaldbeständen mit Lärche, Buche, Eiche, Kiefer u. a. sowie darin eingestreuten reinen Nadelholzbeständen vorwiegend aus Kiefer, Fichte und Lärche.

Die Bewirtschaftung der Flächen sollte aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und hinsichtlich des hohen landschaftsästhetischen Wertes des Waldes möglichst naturnah erfolgen. Nicht bodenständige Nadelholzbestände sollten in eine Bestockung aus standortgerechtem Laubwald (vor allem Eiche und Buche) umgewandelt werden.

Darüber hinaus sollten naturnah verbliebene Waldbestände und Altholzparzellen dauerhaft als Lebensraum und Wiederausbreitungszentren für heimische Waldpflanzen und -tiere gesichert werden.

Von Bedeutung ist weiterhin der Schutz und die naturnahe Gestaltung von Waldsäumen an Lichtungen und Wegrändern im Innenbereich des Waldes.

Entscheidend für die ökologische Bedeutung und für den Artenreichtum von Waldflächen ist ferner die Erhaltung und die naturnahe Pflege, ohne Pestizid- und Düngereinsatz, und Gestaltung von Waldschneisen und Lichtungen, wobei sich auch das längere „Liegenlassen“ von Kahlschlägen, wo sich stark besonnte offene Strauchformationen bilden können, günstig auswirkt.

Die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Gestaltung der Waldinnensäume würde ferner, aus landschaftsästhetischer Sicht, den Erlebnis- und damit den Erholungswert der Waldfläche steigern, die nach dem Gebietsentwicklungsplan und nach

lungssuchenden und des Wildschutzes aufeinander abgestimmt werden.

- Erhaltung der schutzwürdigen Böden; Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten

der Waldfunktionskarte als Erholungsbereich ausgewiesen ist und als relativ siedlungsferne Waldfläche vor allem für die Wochenenderholung von Bedeutung ist.

Das Entwicklungsziel dient damit gleichzeitig der Sicherung und Verbesserung wichtiger Erholungsbereiche.

Erläuterung:

Die vielfältigen Funktionen die der Reichswald zu erfüllen hat, führen zu Kollisionen der einzelnen Belange zueinander. Neben den örtlichen und regionalen Waldbesuchern sind verstärkt niederländische Erholungssuchende anzutreffen.

Der Entwicklungsraum im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes "Geldenberg" ist als FFH – Gebiet DE-4202-302 gemeldet.

Grundlage ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) der Europäischen Union.

### 2.1.6 Entwicklungsraum 1.6

Erhaltung des Kattenwaldes unter besonderer Sicherung, Pflege und Vermehrung naturnaher Laubholzbestände.

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der vorhandenen Waldfläche
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessiven Umbau der Nadelholzbestände in standortgerechten möglichst, bodenständigen Laubwald
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
- Erhöhung der Nutzungsalter bei naturnahen Altholzbeständen, sowie Erhaltung und Weiterführung naturnah verbliebener Bestände durch Plenter- oder Femelschlag
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vieltalig ausgestalteter Waldmäntel und Säume
- Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Eignung für die Erholung

Der Entwicklungsraum 1.6 wird für die Waldfläche des Kattenwaldes östl. Reichswalde dargestellt.

Die dem Staatsforst Kleve zugehörige Fläche besteht aus einem mittelalten Kiefernbestand, mittelalten bis jungen Laubholzbeständen sowie einigen naturnahen Laubwaldbereichen aus Buche und Eiche.

In die Waldfläche ist ein Wildgehege eingebettet. Die siedlungsnahe Waldfläche wird stark durch Erholungssuchende in Anspruch genommen und ist für den Erholungsverkehr gut erschlossen. Das Wildgehege stellt dabei einen besonderen Anziehungspunkt dar.

Die Waldfläche ist in der Waldfunktionskarte als Erholungswald (Stufe 1) ausgewiesen.

Die Bewirtschaftung der Fläche sollte aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und hinsichtlich der landschaftsästhetischen Funktion des Waldes möglichst naturnah erfolgen. Nicht bodenständige Nadelholzbestände sollten sukzessive (durch Voranbau) in eine Bestockung aus standortgerechten, möglichst bodenständigen Laubwald (vor allem Eiche und Buche) umgewandelt werden.

Naturnah verbliebene Laubholzbestände sollten darüber hinaus, besonders im Hinblick auf die inselhaftige Lage des Kattenwaldes zwischen intensiv genutzten Ackerflächen und Siedlungsbereichen, dauerhaft als Lebensraum und Wiederausbreitungszentren für heimische Waldpflanzen und -tiere gesichert



## 2.2 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung -

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 LG.

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere:

- die Anreicherung der Agrarlandschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und naturnahen Lebensräumen
- die Anreicherung monotoner Nadelholzbestände mit naturnahen Lebensräumen
- die Vergrößerung des Laubholzanteils in den Waldbeständen
- die Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung vorhandener Wäldchen, Feldgehölze und anderer Gehölzbestände
- die Erhaltung, Pflege und vor allem Entwicklung naturnaher Lebensräume für die gebietstypische Fauna und Flora
- die Erhaltung, den Schutz und die langfristige Sicherung geomorphologischer Besonderheiten, insbesondere:
  - mehrerer Hügelgräber und Hügelgrabfelder vom Typ Tumulus aus der Eisenzeit im Reichswald
  - einem Verteidigungshügel des Typs Spiker aus dem Mittelalter in der Nähe des Forsthauses Frasselt
- die Erhaltung des Bodens als wertvolle natürliche Ressource durch Verhinderung von Bodenerosionen
- der Überformung der Landschaft durch Zersiedelung und flächenintensive Eingriffe entgegenzuwirken
- die Zulassung weiterer Gewächshäuser, Reit- und Sporthallen ist neben der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von ihrer Eingriffsintensität in das Landschaftsbild abhängig zu machen,

werden.

Die naturnahe Waldbewirtschaftung würde zudem aus landschaftsästhetischer Sicht den Erlebnis- und damit den Erholungswert der Waldfläche steigern.

Das Entwicklungsziel dient damit gleichzeitig der Sicherung und Verbesserung wichtiger Erholungsbereiche.

Eine weitere Erschließung des Kattenwaldes für die Erholung und eine weitere Ausstattung mit Erholungseinrichtungen sollte mit Rücksicht auf die schon jetzt sehr hohe Belastung des Gebietes durch Erholungssuchende unterbleiben.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier zum einen in der Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten und weitgehend ausgeräumten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und zum anderen in der Anreicherung intensiv forstwirtschaftlich genutzter, überwiegend aus Nadelholz aufgebauter Waldflächen mit naturnahem Laubwald.

Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere dargestellt für

- fast den gesamten landwirtschaftlich intensiv genutzten und nur in geringem Maße mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestatteten Raum des Pfalzdorfer Lößplateaus und des Kranenburger Höhenrandes
- das Gelände des Standortübungsplatzes westl. Kleve und
- die überwiegend aus monotonen Nadelholzforsten aufgebauten Bereiche des Reichswaldes

In der ausgeräumten Agrarlandschaft des Pfalzdorfer Lößplateaus und des Kranenburger Höhenrandes ist die Ergänzung und Neuanlage naturnaher Biotopstrukturen im Sinne eines Biotopverbundsystems hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zur Steigerung des Erholungswertes dringend erforderlich.

Durch die teilweise großen beackerten Schläge und den geringen Bestand an gliedernden und belebenden Elementen ist eine erhöhte Gefährdung der Böden durch Wind- und Wassererosion gegeben. Während trockener Perioden im Winter kann der ungeschützte Boden durch Wind aufgewirbelt und abgetragen werden.

Darüberhinaus besteht als Folge der intensiv betriebenen Landwirtschaft die Gefahr des Nitrat- und Pestizideintrags ins Grundwasser und damit der Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung insbesondere im Bereich der geplanten Wasser-

schutzzzone des Wasserwerkes Kleve-Reichswald.

Grünland und Gehölzstrukturen kommt somit, neben ihrer ökologischen und landschaftsästhetischen Funktion, eine besondere Schutzfunktion für die Naturgüter Wasser und Boden zu.

In den durch monotone Nadelholzforste dominierten Gebieten des Reichswaldes ist aus Gründen des Natur- und Artenschutzes und zur Steigerung des Erlebnis- und Erholungswertes der Laubholzanteil zu erhöhen und sind naturnahe Laubwaldflächen zu sichern.

Zur Erfüllung der spezifischen Zielsetzungen des Entwicklungszieles 2 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 19 bis 23 LG und Festsetzungen gemäß §§ 24 bis 26 LG vorgenommen.

In verstärktem Maße sollte die Entwicklung unterrepräsentierter Biotoptypen wie Saumbiotope, Hochstaudenfluren usw. gefördert werden. Dies kann schon durch Wildkrautsäume und extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen erreicht werden.

Vor allem aber sollte die Landschaft mit Gehölzstrukturen angereichert werden.

Durch die Inanspruchnahme ungünstig geformter Ackerteile sowie Grünland für Aufforstungen oder durch Anpflanzungen von Gehölzen an der Südseite von Straßen, Wegen und Gräben sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.

Abhängig vom Landschaftstyp und dem Grad der Ausstattung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen werden verschiedene Entwicklungsräume dargestellt.

Eine vertragliche Regelung wird angestrebt.

## 2.2.1 Entwicklungsraum 2.1

Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich des Kranenburger Höhenrandes durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung der vorhandenen Strukturen.

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Durchgrünung der Agrarlandschaft durch Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und anderen Gehölzstrukturen sowie die Schaffung sonstiger naturnaher Lebensräume entlang von Wegen, Straßen, Böschungen, auf landwirtschaftlichen Restparzellen usw. zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems, innerhalb dessen eine Vernetzung bestehender und neu zu schaffender naturnaher Lebensräume und Lebensstätten gewährleistet wird

Der Entwicklungsraum 2.1 wird fast für den gesamten landwirtschaftlich genutzten Bereich des Kranenburger Höhenrandes dargestellt, sowie für in diesen hineinreichende Teile der Kranenburger Bucht.

Hier soll eine Anreicherung der Landschaft erfolgen durch die Neuanlage naturnaher Lebensräume und die Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen wie hofnahe Grünland, Obstwiesen, Flurgehölzen, Hecken, Baumreihen und Bäumen, die im Bereich dieses Entwicklungsraumes verstreut, meist an Gehöftanlagen und Wohnbereiche gebunden, in der weiträumig zusammenhängenden Agrarlandschaft vorkommen.

Durch die Anreicherungsmaßnahmen sollen zum einen die Leistungen des Raumes für den Arten- und Biotopschutz verbessert und zum anderen die

- und Lebensstätten gewährleistet wird
- Erhaltung und Pflege vorhandener Gehölzstrukturen wie Hecken, Baumreihen/-gruppen, Einzelbäume u. a.
  - Erhaltung und schonende einzelstammweise Bewirtschaftung von Wäldchen, Waldfragmenten und Feldgehölzen. Diese dürfen auf keinen Fall durch Kahlschlag genutzt werden
  - Ersatz abgängiger Bäume durch bodenständige Arten
  - Landschaftliche Einbindung von Neubauf lächen, Sportplätzen, Reithallen und anderen baulichen Anlagen durch Baumreihen, Schutzpflanzungen, Obstbäume u. a. ortstypische Gehölzstrukturen
  - Erhaltung und Neuanlage von Ortsrand- und Hofeingrünungen
  - Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung hofnahen Grünlandes
  - Erhaltung, Pflege, Neuanlage und extensive Nutzung der bäuerlichen Obstwiesen
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologisch wichtigen Übergangsbereiche
  - Erhaltung bzw. Wiedereinbringung von Feldrainen
  - Aussparung eines Netzes von mindestens 3 m breiten Ackerrandstreifen von der Biozidanwendung - bei reduzierten Düngergaben - zur Erhaltung der bodenständigen Flora und Fauna der Äcker und Feldraine
  - Aussparung eines Netzes von Ackerrandstreifen von der Biozidanwendung - bei reduzierten Düngergaben - zur Erhaltung der bodenständigen Flora und Fauna der Äcker und Feldraine entsprechend den Förderprogrammen des Landes auf vertraglicher Basis

Eignung der von Wanderwegen durchzogenen und von Radwanderern genutzten Landschaft für das Naturerleben und damit für die Erholung erhöht werden.

### 2.2.2 Entwicklungsraum 2.2

Anreicherung des Standortübungsplatzes mit naturnahen Lebensräumen.

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der vorhandenen Waldfläche
- Verwendung standortgerechter, möglichst bodenständiger Laubbaumarten bei der Wiederaufforstung
- Naturnahe, einzelstammweise Bewirtschaftung aller Laubwaldflächen, sowie aller Wäldchen und Feldgehölze
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielfältig ausgeformter Waldmäntel und Säume
- Erhaltung und Pflege sonstiger Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumreihen/-gruppen, Ge-

Der Entwicklungsraum 2.2 wird für das gesamte Gelände des Standortübungsplatzes der Bundeswehr westl. von Kleve dargestellt.

Es handelt sich um ein durch Waldflächen, Baumreihen, Einzelbäumen und Gehölzstreifen eng gekammertes, vorwiegend als Grünland genutztes Gelände mit für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Biotopen wie Magerwiesenflächen, Brachflächen, Kleingewässern und Quelltümpeln.

Durch den Übungsbetrieb wird das Gebiet erheblich durch Bodenverdichtung und -erosion, Lärmentwicklung, Beschädigung der Vegetation und des Bodens, Störung der Tierwelt usw. beeinträchtigt. Während der Zeit, in der keine Übungen stattfinden wird das Gelände von Erholungssuchenden beansprucht.

Das gesamte Gebiet sollte mit naturnahen Le-

- hölzstreifen, Hecken und Kopfbäume
- ausschließliche Verwendung bodenständiger Arten bei Pflanzmaßnahmen
  - Beseitigung von Aufforstungen auf schutzwürdigen Magerwiesenstandorten
  - Extensivierung der Grünlandpflege in Teilbereichen zur Entwicklung von Magergrünland bzw. Sandmagerrasen
  - Sicherung und Pflege von Kleingewässern und Quelltümpeln
  - Einrichtung von Wildkrautsäumen entlang von Gehölzstrukturen
  - Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Eignung für die Erholung

### 2.2.3 Entwicklungsraum 2.3

Anreicherung der von Nadelholz dominierten Flächen des Reichswaldes mit naturnahen Lebensräumen durch Voranbau und Naturverjüngung von Laubholz zu Mischbeständen.

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Vermehrung der Waldfläche. Die Dezimierung und weitere Zerschneidung, etwa durch Straßenbau oder andere ist auszuschließen
- Erhaltung der Laubwaldflächen
- Wiedereinbringung von Laubholz durch sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechten, möglichst bodenständigen Laubwald
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Vermeidung großflächiger Kahlschläge und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
- Erhöhung der Nutzungsalter, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen, sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femelschlag
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha im Waldnaturschutzgebiet, sowie generell die Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Erhaltung von Totholz, zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vieltypischer Waldmäntel und Säume.
- natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern
- Sicherung, Pflege, naturnahe Gestaltung und Neuanlage von Kleingewässern

bensräumen insbesondere Staudenfluren, Saumbiotopen wie naturnahen Waldrändern, Gebüschern usw. angereichert werden. Ferner sind die vorhandenen Magerwiesen zu erhalten und zu pflegen und nach Möglichkeit zu vermehren. Die Grünlandnutzung sollte zumindest in Teilbereichen extensiviert werden zur Entwicklung von Magergrünland oder Sandmagerrasen.

Durch die Anreicherungsmaßnahmen sollen vor allem die Leistungen des Raumes für den Arten- und Biotopschutz verbessert werden.

Zur Umsetzung dieses Entwicklungszieles sind die erforderlichen Verfahren auf Grund der jeweiligen Gesetze durchzuführen.

Der Entwicklungsraum 2.3 wird für die überwiegend aus Nadelwald aufgebauten Bereiche des Reichswaldes dargestellt. Es handelt sich um meist mittelalte, überwiegend aus Kiefer, sowie Fichte, Lärche u. a. aufgebaute Bestände, in die mosaikartig Laub- und Mischwaldflächen eingestreut sind.

In den Entwicklungsraum wurden auch einige kleine, überwiegend landwirtschaftlich genutzte, Randbereiche aufgenommen.

Die Anreicherung der Nadelholzforste mit naturnahen Lebensräumen ist zum einen hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes, zum anderen aber auch aus landschaftsästhetischen Gründen erforderlich.

Die in die Nadelwaldflächen eingestreuten naturnah verbliebenen Laubwaldbestände sollten dauerhaft als Lebensraum und vor allem als Wiederausbreitungszentren für heimische Waldpflanzen und -tiere gesichert und durch eine schonende Waldbewirtschaftung erhalten werden.

Darüber hinaus sollten Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes entlang von Lichtungen und Wegrändern gefördert und naturnah gestaltet werden.

Entscheidend für die ökologische Bedeutung und für den Artenreichtum von Waldflächen ist ferner das Auflösen von Waldschneisen und Lichtungen.

Hier vorhandene Heideflächen sind zu erhalten und zu vermehren. Die intensive Bewirtschaftung der Wildwiesen und -Äcker mit Düngung und Umbruch sollte in Abhängigkeit von der sich einstellenden Wilddichte soweit möglich aufgegeben werden zugunsten von extensiven, auf die besonderen Standortbedingungen abgestimmten Pflegemaßnahmen. Vor allem die Entwicklung von Trockenbiotopen wie insbesondere Sandmagerrasen sollte so ermöglicht werden. Trocken- und Magerrasen wurden in den

- Sicherung, Pflege und Vermehrung von Heideflächen im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen
- Sicherung und Pflege der mit Kopfbuchen bestandenen Wälle besonders am nordwestl. Rand des Reichswaldes
- Erhaltung alter Bäume, Baumreihen und Alleen
- Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Eignung für die Erholung
- für den Reichswald ist ein Besucherlenkungskonzept aufzustellen indem die Anforderungen des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, der Erholungssuchenden und des Wildschutzes aufeinander abgestimmt werden.
- Erhaltung der schutzwürdigen Böden; Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten

letzten Jahrzehnten durch Düngung, Umbruch, Aufforstung, Nutzungsaufgabe usw. in großem Stil zurückgedrängt, so daß heute alle Ausprägungen in hohem Maße schutzwürdig sind. Ein zentraler ökologischer Faktor für die Erhaltung und Entwicklung von Trockenbiotopen ist dabei die Stickstoffarmut. Alle Maßnahmen, die zu gezielter Nährstoffanreicherung führen (z. B. Düngung) sind daher zu unterlassen.

Ferner ist eine enge Verzahnung mit anderen Biotoptypen (Säume, Gebüsche, Waldränder) aus tierökologischer Sicht sehr wünschenswert. Daher sollte die naturnahe, stufige Ausgestaltung vor allem der benachbarten, südexponierten Waldränder gefördert werden.

Günstig für den Arten- und Biotopschutz wirkt sich auch das längere Liegenlassen von Windwurffläche und Kalamitäten aus, wo sich stark besonnte offene Strauchformationen bilden können.

Die Anreicherung der Waldflächen würde darüber hinaus den Erholungs- und Erlebniswert des gesamten Gebietes steigern, das in seinem gesamten Umfang nach der Waldfunktionskarte wie nach dem Gebietsentwicklungsplan als Erholungsbereich gilt und vor allem für die Wochenenderholung eine wichtige Rolle spielt. Das Entwicklungsziel dient damit gleichzeitig der Sicherung und Verbesserung eines wichtigen Erholungsgebietes.

Die vielfältigen Funktionen die der Reichswald zu erfüllen hat, führen zu Kollisionen der einzelnen Belange. Durch die Planungen auf der niederländischen Seite wird der Reichswald auch für die niederländischen Besucher interessant.

Der Entwicklungsraum im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes "Geldenberg" ist als FFH – Gebiet DE-4202-302 gemeldet.

Grundlage ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 8Abl. EG Nr. L 305 S. 42) der Europäischen Union.

## 2.2.4 Entwicklungsraum 2.4

Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich des Pfalzdorfer Lößplateaus durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung der vorhandenen Strukturen, insbesondere durch Schaffung von Saumbiotopen.

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Durchgrünung der Agrarlandschaft und Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen durch Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen usw. sowie die Schaffung

Der Entwicklungsraum 2.4 wird für den gesamten landwirtschaftlich genutzten Bereich des Pfalzdorfer Plateaus dargestellt, sowie Randbereiche des Standortübungsplatzes.

Hier soll eine Anreicherung der Landschaft erfolgen durch die Neuanlage naturnaher Lebensräume und die Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen wie hofnahe Grünland, Obstwiesen, Hecken, Baumreihen und Bäumen, die im Bereich dieses Entwicklungsraumes verstreut, z. T. an Gehöftanlagen gebunden, in der Agrarlandschaft vorkommen.

sonstiger naturnaher Lebensräume entlang von Wegen, Straßen, auf landwirtschaftlichen Restparzellen usw. zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zum Aufbau und zur Sicherung eines Biotopverbundsystems, innerhalb dessen eine Vernetzung bestehender und neu zu schaffender naturnaher Lebensräume und Lebensstätten gewährleistet wird

- die Neuanlage von Wald auf den ehemaligen Flächen des Reichswaldes
- Erhaltung und Pflege vorhandener Gehölzstrukturen wie Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen/-gruppen, Einzelbäume u. a.
- Ersatz abgängiger Bäume durch bodenständige Arten
- Erhaltung und Neuanlage von Ortsrand- und Hofeingrünungen
- Erhaltung hofnahen Grünlandes
- Erhaltung, Pflege, Neuanlage und extensive Nutzung der bäuerlichen Obstwiesen
- Einrichtung von extensiv genutzten und unbewirtschafteten Pufferzonen in Form von Wildkrautsäumen und von der Biozidanwendung ausgenommenen Ackerrandstreifen entlang naturnaher Lebensräume wie Waldränder, Feldgehölze, Gehölzstreifen, Hecken, u. a. zum Schutz dieser Biotope und zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologisch wichtigen Übergangsbereiche
- Erhaltung bzw. Wiedereinbringung von Feldrainen
- Aussparung eines Netzes von Ackerrandstreifen von der Biozidanwendung - bei reduzierten Düngergaben - zur Erhaltung der bodenständigen Flora und Fauna der Äcker und Feldraine entsprechend den Förderprogrammen des Landes auf vertraglicher Basis

Besonderes Gewicht sollte dabei auf die optimale Ausgestaltung der vorhandenen Hecken, sowie die naturnahe Gestaltung von Waldrändern gelegt werden, indem diese durch Übergangsbiotope erweitert und vor negativen Außeneinflüssen abgepuffert werden.

Durch die Anreicherungsmaßnahmen sollen die Leistungen des Raumes für den Arten- und Biotopschutz verbessert sowie die Eignung der von Wanderwegen durchzogenen und von Radwanderern genutzten Landschaft für das Naturerleben und damit für die Erholung erhöht werden.

### 2.3 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung -

Keine Darstellung im Plangebiet

### 2.4 Entwicklungsziel 4 - Ausbau -

Ausbau der Landschaft für die Erholung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 LG.

Das Entwicklungsziel 4 entfällt für den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Reichswald“.

Im Gebiet des Landschaftsplanes „Reichswald“ sind die Bereiche des Reichswaldes, des Tiergartenwaldes sowie des Kattenwaldes östl. Reichswaldes nach den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes und der Waldfunktionskarte als Erholungsbereiche vorgegeben.

Spezielle planerische Zielsetzungen im Sinne des

Entwicklungszieles 4 sind hier nicht erforderlich, da die unter den Entwicklungszielen 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen (insbesondere die Anreicherung der ausgeräumten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, die naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen usw.) gleichzeitig den Erlebniswert der Landschaft erhöhen und damit eine Aufwertung der bezeichneten Gebiete für die stille und landschaftsorientierte Erholung bewirken, die im Plangebiet vor allem in Form von Wandern, Radwandern und Reiten stattfindet.

Hinsichtlich der stillen Erholung ist darüber hinaus die infrastrukturelle Erschließung der für die Erholungsnutzung geeigneten Landschaftsräume, z. B. durch Wanderwege, Radwanderwege, Reitwege und Parkplätze sowie durch land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege, in ausreichendem Maße vorhanden.

Die Sicherung und Verbesserung der natürlichen Voraussetzungen der Landschaft für Naturerlebnis und Erholung wird demnach bereits durch die anderen für das Plangebiet festgesetzten Entwicklungsziele erreicht.

## 2.5 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung -

Keine Darstellung im Plangebiet

## 2.6 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung -

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Nutzung.

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere:

- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur und Flächennutzung bis zur Realisierung von Bauvorhaben durch die Bauleitplanung einschließlich der Durchführung erforderlicher Pflegemaßnahmen
- die Vermeidung weiterer Zersiedlungen und Förderung der Bebauungsverdichtung
- die Verstärkung und Pflege von Ortsrand- und Gebäudeeingrünungen sowie der Eingrünung sonstiger baulicher Anlagen
- die Sicherung der strukturellen Ausstattung und des Erscheinungsbildes der bäuerlichen Kulturlandschaft
- die Erhaltung vorhandener, natürlicher Landschaftselemente, wie insbesondere Bäume, Baumreihen, Sträucher, Hecken, Feldgehölze und andere Gehölzbestände sowie Brachflächen, auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus, und gegebenenfalls deren Sicherung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der möglichst langfristigen Erhaltung der Landschaft in ihrer derzeitigen Struktur bis zur Überführung in die geplante bauliche Nutzung.

Das Entwicklungsziel 6 ist für Flächen dargestellt, die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als Bauflächen dargestellt sind. Desweiteren sind die vorläufigen Ergebnisse der Kommunalgespräche im Rahmen der GEP-Überarbeitung (Stand Juli 1996) in die Darstellungsbereiche des Entwicklungszieles 6 eingeflossen. Diese sind zum großen Teil noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut und unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker oder Grünland, sowie zu einem geringen Teil der forstwirtschaftlichen Nutzung.

Die derzeitige Flächennutzung auf diesen Flächen sollte möglichst langfristig erhalten bleiben.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 6 erfolgt aufgrund § 16 (2) LG. Danach sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan zu berücksichtigen.

Eingrünungen von Ortsrandlagen und sonstige Eingrünungsmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung dieser Bereiche, auch im Vorfeld der Verwirklichung baulicher Maßnahmen, stehen dem Entwick-

- die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes begleitend zur Ausarbeitung von Bebauungsplänen entsprechend § 9 (1) Nr. 20 BauGB, der Aussagen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft trifft und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festsetzt

lungsziel nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben sind diese landschaftsgerecht einzugrünen unter Verwendung von Arten der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation.

Darüber hinaus können im Landschaftsplan Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG getroffen werden.

Schutzausweisungen gemäß § 20 bis § 23 LG sind nach § 1 (6) und § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB in den Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Werden auf diesen Flächen Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen so gilt die Eingriffsregelung gemäß §§ 4 bis 6 LG.

Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen ist jeweils ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen innerhalb dessen, entsprechend der Nachhaltigkeit und Erheblichkeit des Eingriffs, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.

Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß §§ 4 und 5 LG vom Verursacher des Eingriffs zu tragen.

Das Entwicklungsziel 6 wird für folgende Flächen festgesetzt:

- Siedlungsfläche und gewerblich genutzte Fläche südlich Kranenburg
- Siedlungsfläche und landwirtschaftliche Nutzflächen südöstl. Kranenburg
- Siedlungsfläche zwischen Schottheide und Nüterden
- Siedlungs- und Ackerfläche südöstl. Nüterden
- Siedlungs- und landwirtschaftliche Nutzflächen westl. Materborn
- Siedlungs- und landwirtschaftliche Nutzflächen am südwestl. Siedlungsrand von Materborn
- Allgemeiner Siedlungsbereich westlicher Ortsrand von Kranenburg
- Allgemeiner Siedlungsbereich östlicher Ortsrand von Materborn
- Siedlungsflächen nordwestl. Reichswalde
- Siedlungsfläche südlich Reichswalde (Köhlerweg)

Laut Flächennutzungsplan:  
gewerbliche Baufläche

Laut Flächennutzungsplan:  
Wohnbaufläche

Laut Flächennutzungsplan:  
gewerbliche Baufläche

Laut Flächennutzungsplan:  
Wohnbaufläche

Laut Flächennutzungsplan:  
Wohnbaufläche

Laut Flächennutzungsplan:  
Wohnbaufläche

GEP-Änderung:  
Allgemeiner Siedlungsbereich

GEP-Änderung:  
Allgemeiner Siedlungsbereich

Laut Flächennutzungsplan:  
Wohnbaufläche

Laut Flächennutzungsplan:  
Wohnbaufläche

### 2.6.1 Entwicklungsziel 6.1 - Temporäre Erhaltung -

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschafts-

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung



struktur bis zur Realisierung der „Freihaltebereiche“ und ASB Allgemeiner Siedlungsbereich

entsprechend der Überarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere:

- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur und Flächennutzung bis zur Realisierung von Bauvorhaben durch die Bauleitplanung einschließlich der Durchführung erforderlicher Pflegemaßnahmen
- die Vermeidung weiterer Zersiedlungen und Förderung der Bebauungsverdichtung
- die Steuerung der Siedlungsentwicklung mit landschaftspflegerischen Mitteln
- die Verstärkung und Pflege von Ortsrand- und Gebäudeeingrünungen sowie der Eingrünung sonstiger baulicher Anlagen
- die Sicherung der strukturellen Ausstattung und des Erscheinungsbildes der bäuerlichen Kulturlandschaft
- die Erhaltung vorhandener, natürlicher Landschaftselemente, wie insbesondere Bäume, Baumreihen, Sträucher, Hecken, Feldgehölze und andere Gehölzbestände sowie Brachflächen, auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus, und gegebenenfalls deren Sicherung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch
- die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes begleitend zur Ausarbeitung von Bebauungsplänen entsprechend § 9 (1) Nr. 20 BauGB, der Aussagen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft trifft und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festsetzt

liegt hier auf der möglichst langfristigen Erhaltung der Landschaft in ihrer derzeitigen Struktur bis zur Überführung in die bauliche Nutzung.

Das Entwicklungsziel 6.1 ist für Flächen dargestellt, die aufgrund der vorläufigen Ergebnisse der Kommunalgespräche im Rahmen der GEP-Überarbeitung (Stand Juli 1996) als „Freihaltebereiche“ Berücksichtigung finden sollen. Diese Flächen unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker oder Grünland.

Die derzeitige Flächennutzung auf diesen Flächen sollte möglichst langfristig erhalten bleiben.

Eingrünungen von Orstrandlagen und sonstige Eingrünungsmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung dieser Bereiche, auch im Vorfeld der Verwirklichung baulicher Maßnahmen, stehen dem Entwicklungsziel nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben sind diese landschaftsgerecht einzugrünen unter Verwendung von Arten der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation.

Darüber hinaus können im Landschaftsplan Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG getroffen werden.

Schutzausweisungen gemäß § 20 bis § 23 LG sind nach § 1 (6) und § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB in den Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Werden auf diesen Flächen Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen so gilt die Eingriffsregelung gemäß §§ 4 bis 6 LG.

Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen ist jeweils ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen innerhalb dessen, entsprechend der Nachhaltigkeit und Erheblichkeit des Eingriffs, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.

Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß §§ 4 und 5 LG vom Verursacher des Eingriffs zu tragen.

Freihaltebereich:  
Kranenburg

Bei einer Bebauungsplanaufstellung, die sich aus dem GEP entwickelt, tritt der Landschaftsplan mit Inkrafttreten der Ortssatzung zurück.

Freihaltebereich:  
Kleve-Materborn

Freihaltebereich:  
Kleve-Reichswalde

## 2.7 Entwicklungsziel 7 - Erhaltung von Freiflächen -

Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der möglichst langfristigen Erhaltung

### Grünflächen durch die Bauleitplanung

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere:

- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur und Flächennutzung bis zur Realisierung von Grünflächen über die Bauleitplanung
- die Erhaltung vorhandener natürlicher Landschaftselemente, wie z. B. Einzelbäume, Baumreihen/-gruppen, Obstwiesen, Wäldchen, Heideflächen usw. auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus, und gegebenenfalls deren Sicherung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 Bauge-setzbuch
- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soweit erforderlich
- geplante Vorhaben im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen
- die landschaftsgerechte Eingrünung baulicher Anlagen
- die Erhaltung der Grünflächen unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte

Das Entwicklungsziel 7 wird für folgende Flächen festgesetzt:

- Ackerflächen, Treppkesweg, südöstl. Frasselt
- Landwirtschaftliche Nutzflächen einschließlich Waldflächen, einer Magerweide, Obstwiese und Gehölzstrukturen westl. Materborn

der Landschaft in ihrer derzeitigen Struktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Das Entwicklungsziel 7 ist für Flächen dargestellt, die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als Grünflächen vorgegeben sind, die aber noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut sind.

Die Darstellung des Entwicklungsziels 7 erfolgt aufgrund § 16 (2) LG, wonach die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan zu berücksichtigen sind.

Im Landschaftsplan können Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG getroffen werden. Schutzausweisungen gemäß § 20 und §§ 22, 23 LG können nach § 1 Abs. 6 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB in den Bebauungsplänen berücksichtigt werden.

Festsetzungen sollen in enger Abstimmung mit den Zielen der Bauleitplanung erfolgen.

Ferner sollte mit kostenintensiven Maßnahmen Zurückhaltung geübt werden.

Laut Flächennutzungsplan:

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Sportplatz

Laut Flächennutzungsplan:

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof

## 2.8 Entwicklungsziel 8 - Beibehaltung der Funktion -

Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere:

- die Beibehaltung der derzeitigen, in der Bauleitplanung vorgegebenen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben; notwendige, der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt
- die Erhaltung naturnaher Landschaftselemente und evtl. vorhandener naturnaher Lebensräume und deren Neuanlage, sofern dies mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Grundstücke vereinbar ist
- die landschaftsgerechte Durch- und Eingrünung soweit diese nicht vorhanden ist; bei baulichen Neuanlagen oder Erweiterungen ist deren Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten

Das Entwicklungsziel 8 wird für Flächen dargestellt die nach dem Flächennutzungsplan besondere öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierzu zählen Friedhöfe, Grün-, Sport- und Spielanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf sowie Sonderbaugebiete.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 8 erfolgt aufgrund § 16 (2) LG. Danach sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan zu berücksichtigen.

Die vorrangige Funktion der Grundstücke, wie sie im Flächennutzungsplan bzw. in den Bauleitplänen dargestellt ist, soll beibehalten werden. Darüber hinaus sollen, soweit diese Flächen besondere ökologische Funktionen erfüllen oder Bedeutung für das Landschaftsbild haben, diese Belange bei der Unterhaltung oder Bewirtschaftung berücksichtigt werden. Vorhandene Landschaftsstrukturen, insbesondere naturnahe Lebensräume, sind zu erhalten und zu fördern.

Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG können, sofern sie der Funktion der Grundstücke nicht ent-

## 2.8.1 Entwicklungsraum 8.1

Erhaltung von Friedhofsanlagen

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Pflege wertvoller Gehölzbestände
- Erhaltung und Pflege der Randbepflanzung
- Ergänzung lückiger Abpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen

Der Entwicklungsraum 8.1 wird für folgende Flächen festgesetzt:

- Friedhof am östl. Siedlungsrand von Frasselt
- Ehrenfriedhof 'Donsbrügger Heide' im Tiergartenwald südl. Donsbrüggen
- Friedhof am Nordrand von Reichswalde

## 2.8.2 Entwicklungsraum 8.2

Erhaltung und Entwicklung der Eingrünung von Spiel- und Sportanlagen.

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Pflege und Erhaltung vorhandener Gehölzbestände
- Verbesserung der landschaftlichen Einbindung schlecht oder nicht eingegrünter Anlagen

Der Entwicklungsraum 8.2 wird für folgende Sportanlagen dargestellt:

- Sportplatz und Reithalle, Treppkesweg, südöstl. Frasselt
- Sportplatz, Kuhstraße, südl. Schottheide
- Tennisplatz am nördl. Siedlungsrand von Reichswalde
- Sportplatz, Am Dorfanger, am östl. Siedlungsrand von Reichswalde

## 2.8.3 Entwicklungsraum 8.3

Erhaltung und Entwicklung der Eingrünung baulicher

gegenstehen, getroffen werden.

Wertvolle Landschaftselemente sind durch Schutz- ausweisungen gemäß § 20 bis § 23 LG zu sichern.

Der Entwicklungsraum 8.1 wird für die im Plangebiet vorhandenen Friedhofsanlagen festgesetzt.

Diese sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof ausgewiesen.

Anlagen mit reichem Baumbestand stellen wertvolle Elemente innerhalb eines Biotopverbundsystems dar und sind von hohem landschaftsästhetischen Reiz.

Die Anlage weist wertvolle Gehölzstrukturen in Form von Hecken und Bäumen auf.

Die Anlage wird von Waldflächen eingeschlossen.

Die Anlage weist z. T. wertvollen alten Baumbestand auf.

Der Entwicklungsraum 8.2 wird für Flächen dargestellt, die im Flächennutzungsplan als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen sind.

Schlecht eingegrünte und frei in der Landschaft liegende Anlagen sollten zur Anreicherung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Anpflanzungen unter Verwendung standortgerechter Arten besser in die Landschaft eingebunden werden.

Die Anlagen befinden sich z. T. in Bau. Eine Eingrünung fehlt weitgehend.

Die Anlage ist nur unzureichend eingegrünt.

Die Anlage liegt innerhalb eines geschlossenen Baumbestandes.

Die Anlage ist durch Baumreihen sowie einen Waldbestand gut eingebunden.

Der Entwicklungsraum 8.3 wird für Flächen dar-

Anlagen auf Flächen für den Gemeinbedarf, Grünflächen und Sonderbauflächen.

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Pflege vorhandener Gehölzbestände
- Verbesserung der landschaftlichen Einbindung von nur unzureichend eingegrüntem baulichen Anlagen

Dieser Entwicklungsraum wird für folgende Flächen dargestellt

- Mehrzweckhalle in Grafwegen
- Kirche und Jugendheim südl. Nütterden
- SOS Kinderdorf westl. Materborn

#### 2.8.4 Entwicklungsraum 8.4

Erhaltung des Tiergartenwald.

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Pflege des vorhandenen Baumbestandes
- sofortiger Ersatz abgestorbener bzw. entfernter Bäume

#### 2.9 Entwicklungsziel 9 - Entwicklung -

Sicherung und Entwicklung von Trockenbiotopen im Bereich der ehemaligen Sandabgrabung Hingstberg.

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere:

- die Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der vorhandenen Laubwaldbestände
- die Schaffung von Pufferzonen durch Anlage von Wildkrautsäumen gegenüber angrenzenden Acker- und Grünlandflächen
- die Entwicklung von Trockenbiotopen wie Trocken- und Magerrasen durch geeignete Pflegemaßnahmen
- die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Fall, daß die nach dem Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzung des Geländes als Mülldeponie realisiert wird. Bei der Beurteilung des Eingriffes ist dabei zum einen der jetzige Zustand von Natur und Landschaft zu prüfen sowie darüber hinaus vor allem das ökologische Entwicklungspotential der Fläche zu berücksichtigen
- die Untersagung eines Eingriffes gemäß § 4 LG,

gestellt die im Flächennutzungsplan als Flächen für den Gemeinbedarf, Grünflächen oder Sonderbauflächen ausgewiesen sind.

Es handelt sich um eine Schule, eine Kirche und ein Jugendheim, ein SOS Kinderdorf u. a. bauliche Einrichtungen.

Schlecht eingegrünte bauliche Anlagen sollten zur Anreicherung des Landschaftsbildes durch Abpflanzungen mit standortgerechten Arten besser in die Landschaft eingebunden werden.

Laut Flächennutzungsplan:  
Fläche für den Gemeinbedarf

Laut Flächennutzungsplan:  
Fläche für den Gemeinbedarf

Laut Flächennutzungsplan:  
Sonderbaufläche

Der Entwicklungsraum 8.4 wird für die Fläche des Tiergartenwald dargestellt. Es handelt sich um eine in die Waldfläche des Tiergartens eingefügte Parkanlage mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen.

Dieses Entwicklungsziel ist als Spezifizierung des Entwicklungszieles 1 - Erhaltung - zu verstehen, wobei hier den Belangen des Naturschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen ist. Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Optimierung der ökologischen Funktionen des Geländes.

Der Raum, für den dieses Entwicklungsziel festgesetzt wird, umfaßt das Gelände der ehemaligen Sandabgrabung am Hingstberg, das auf der Grundlage eines Rekultivierungsplanes ordnungsgemäß rekultiviert wurde.

Hier haben sich unter anderem naturnahe, kleinflächige Waldbestände, Saum- und Schlaggesellschaften, Silikatmagerrasen, offene Pionierfluren sandiger Substrate, offene Ruderalfluren u. a. wertvolle Lebensräume entwickelt.

Vor allem aber besteht hier aufgrund der besonderen Standortbedingungen die Möglichkeit durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie regelmäßiges Entbuschen, Schaffung offener, sandiger Stellen durch regelmäßiges 'Aufreißen' bzw.

wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen und die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen ist

'Abschieben' von Oberboden sowie belassen von Sukzessionsflächen für den Natur- und Artenschutz wertvolle Trockenbiotop zu entwickeln und damit Lebensräume von überörtlicher Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt zu schaffen.

Das gesamte Abgrabungsgelände sollte daher einschließlich ausreichend breiter Pufferzonen unter Naturschutz gestellt werden mit dem Ziel der Herstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten gemäß § 20 LG.

Nach dem Flächennutzungsplan und dem Gebietsentwicklungsplan ist die Fläche als Standort für eine Mülldeponie vorgesehen. Soll die geplante Deponienutzung realisiert werden ist vorher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da durch den Deponiebetrieb die ökologisch hochwertigen Lebensräume verloren gingen, einschließlich des hohen ökologischen Entwicklungspotentials der Fläche.

### 3. Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile

#### Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 19 LG

1. Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 19 bis 23 LG enthält der Landschaftsplan nach § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG).

2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, in dem Landschaftsplan hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder der Auszug aus den Flurkarten, die Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind.

3. Ist aus dem Landschaftsplan oder den textlichen Festsetzungen der zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil unter Schutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung und -maßnahme nicht betroffen.

4. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betreffenden Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.

#### 3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG

Gemäß § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW sind im Bereich der Naturschutzgebiete dieses Landschaftsplanes alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verminderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

1. Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land NW, öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk ver-

Für die Schutzgebiete ist sicherzustellen, daß finanzielle Nachteile privater Eigentümer durch die Verbots- oder Gebotsbestimmungen ausgeglichen werden. Dies kann durch Landtausch, Landerwerb, freiwillige Bewirtschaftungsverträge oder andere vertragliche Regelungen geschehen.

letzt ist);

- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- e) Flächen außerhalb der befestigten Wege zu betreten oder zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- f) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten;
- g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- h) Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
- i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
- j) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- k) Werbeanlagen zu errichten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- l) Wildäcker anzulegen u. Wildfütterungen ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen; der Beginn der Notzeitfütterung ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;
- m) Erstaufforstungen einschl. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkultur und Baumschulen anzulegen;
- n) zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen.

2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist,

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, das zeitweilige Aufstellen von mobilen Ansitzleitern zur Durchführung von Ansitzdrückjagden sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter 3.1 Abs. 1 Buchstabe a, b, g, k und der zusätzlichen Verbote;
- c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landschaftsgesetzes und sonstige rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
- e) die Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen.

3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG von den Verboten in Nr. 3.1 Abs. 1 und den zusätzlichen gebietsspezifischen Verboten und Geboten unter Nr. 3.1.1 und 3.1.2 Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

4. Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 des LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Nr. 3.1 Abs. 1 und Nr. 3.1.1 bis 3.1.3 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des geschützten Gebietes führen können, vornimmt.



## Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete:

### 3.1.1 Naturschutzgebiet „Hingstberg“

Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes ist begründet in:

- der regionalen Bedeutung des Gebietes als Biotop der „Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope“
- der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten wie der Zauneidechse (*Lacerta vivipara*) und dem Zwerg-Filzkraut (*Filago minima*)

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 LG.

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen (geologischer Aufschluß innerhalb des Kranenburg- Klever Stauchmoränenwalles) und
- c) wegen der Seltenheit großflächiger Trockenbiotop am Niederrhein.

Die besondere Bedeutung begründet sich in:

- der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum mit hoher struktureller Vielfalt, dessen vielfältige Sukzessionsstadien über offene Pioniergesellschaften bis zu naturnahen Waldrestbeständen reichen
- der Bedeutung des Gebietes als vielfältiger und entwicklungsfähiger Lebensraum insbesondere für Käfer, Schmetterlinge, Hautflügler, Reptilien und Vögel sowie als Lebensstätte der Vegetation trocken-warmer Standorte
- der Bedeutung des Gebietes als nährstoffarmer, trocken-warmer Standort innerhalb einer intensiv ackerbaulich genutzten Kulturlandschaft

Neben den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

#### 1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt:

- a) das Gebiet durch Motorcrossfahren und andere geländegängige Fahrzeuge z.B. Mountainbike zu nutzen;
- b) nährstoffhaltigen Boden in das Gebiet einzubringen;
- c) Laubwaldbestände durch Kahlschlag zu nutzen;
- d) Wildfütterungen im Bereich der ehem. Sandgrube zu errichten und durchzuführen.

Das Naturschutzgebiet umfaßt eine von einem Waldstreifen umgebene ehemalige Sandgrube mit

- naturnahen kleinflächigen Waldbeständen des Eichen-Buchenwaldes und Eichen-Birkenwaldes
- Vorwaldbeständen aus Zitterpappel (*Populus tremula*), Salweide (*Salix caprea*), Sandbirke *Betula pendula*) etc.
- Saum- und Schlaggesellschaften
- Grasfluren
- Kleinflächige Silikat-Magerrasen
- offenen Pionierfluren sandiger Substrate
- offenen Ruderalfluren
- Böschungsanrissen, Erosionsrinnen und steilen Hangbereichen

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt etwa 6,6 ha.

Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 37 näher beschrieben.

Die Altgrabung Hingstberg ist im Abfallentsorgungsplan, Gebietsentwicklungsplan und Flächennutzungsplan als Deponiestandort vorgesehen.

## 2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) den die Sandgrube umgebenden Laubwaldbestand ausschließlich naturnah zu bewirtschaften;
- b) die auf etwa 30 m unterbrochene Bewaldung im Südosten durch Pflanzung bodenständiger Gehölze zu schließen;
- c) den an Acker- und Grünlandflächen angrenzenden Waldrändern einen 3 m breiten Wildkrautsaum vorzulagern;
- d) die nordexponierten Böschungen und den südlichen Bereich der Grubensohle der Eigenentwicklung zu überlassen;
- e) die südexponierten Böschungen und den nördlichen Bereich der Grubensohle, in Abstimmung mit der LÖBF, als Magerrasenstandort mit kleinflächig offenen Bereichen zu entwickeln:
  - die Fläche abschnittsweise alle 3 Jahre zu entbuschen (max. 50 % pro Jahr)
  - durch "Aufreißen" bzw. "Abschieben" von Oberboden, besonders im Bereich der Grubensohle auf etwa 20 % der Fläche offene, sandige Stellen zu erhalten

### 3.1.2 Naturschutzgebiet „Quellen am Stoppelberg“

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 LG.

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten;
- b) aus wissenschaftlichen Gründen und
- c) wegen der Seltenheit der Pflanzengesellschaft im Quellbereich.

Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes ist begründet in:

- der regionalen Bedeutung des nach § 20c BNatSchG schutzwürdigen Quellgebietes
- der Bedeutung einzelner Althölzer als Lebensraum für Höhlenbrüter und andere an Alt- und Totholz gebundene Arten
- der Bedeutung der Gewässer als Laichbiotop und Lebensraum für Amphibien
- der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum mit hoher struktureller Vielfalt

Neben den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt einen Quell- und Kleingewässerbereich innerhalb eines naturnahen Laubwadstückes mit

- Ufergehölzen, Quellvegetation, kleinflächigen Röhricht, Unterwasservegetation
- Althölzern

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt etwa 3,4 ha.

Die Hauptquelle entspringt im Südosten des Tälchens. Der Quellbach wird nach etwa 200 m durch flache Seitengräben zusätzlich gespeist. Die Gräben

### 1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt:

- a) die Kleingewässer zu beangeln oder fischereilich zu nutzen;
- b) Wildfütterungen zu errichten und durchzuführen.

wurden vor Begründung des Bestandes (ca. 100 Jahre) im Abstand von etwa 3 m angelegt. Die zwischen den Gräben entstandenen Wälle wurden mit Buchen bepflanzt. Daneben befinden sich einzelne Eichen und Kiefern im Bestand.

Am Quellbach und besonders in den anschließenden sumpfigen Bereichen kommen neben anderen Feucht- und Sumpfpflanzen verschiedene Torfmoosarten, Seggen sowie das Pfeifengras (*Molinia caerulea*) vor.

### 2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) Der Waldbestand ist naturnah zu bewirtschaften;
- b) Die angelegten Entwässerungsgräben sind an ihrer Mündung zum Quellbach mit anstehendem Boden zu verschliessen.

## 3.1.3 Naturschutzgebiet „Geldenberg“

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 LG.

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einem großen, zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen Waldgebiet;
- b) aus naturwissenschaftlichen, landeskundlichen und naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes ist begründet in:

- der überregionalen Bedeutung der, für den Landschaftsraum repräsentativen, naturnahen Traubeneichen-Buchenwaldbestände
- der Bedeutung des Gebietes als großflächiges, weitgehend naturnahes Waldgebiet im Kernbereich des Reichswaldes innerhalb der ansonsten sehr waldarmen Landschaft des Niederrheinischen Tieflandes
- der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum seltener Tierarten wie dem Schwarzspecht, der Hohltaube und dem Habicht
- der Bedeutung des Gebietes als naturnaher Lebensraum mit hoher struktureller Vielfalt
- der Bedeutung der Altholzbestände als Lebensraum für Höhlenbrüter und andere an Alt-

Das Naturschutzgebiet umfasst ein zusammenhängendes, großflächiges Waldgebiet im Kernbereich des Staatsforstes „Reichswald“ mit

- überwiegend aus Buche zusammengesetzten Altholzbeständen
- naturnahen Traubeneichen-Buchenwäldern, in pflanzensoziologisch gut ausgeprägter typischer Zusammensetzung
- Laub- und Nadelholzüberhältern
- Laub- und Nadelholzbeständen in verschiedenen Altersklassen
- Totholz und Höhlenbäumen
- Gebüsch und Schlagflurvegetation
- periodisch wasserführenden Kleingewässern. Neben der Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Waldbestände ist die Wiederherstellung der derzeit weniger naturnahen Waldbereiche erforderlich

Das Ziel der Unterschutzstellung ist die schrittweise Entwicklung eines zusammenhängenden Buchenwaldgebietes mit einer naturraumtypischen Artenzusammensetzung und die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen.

Zur Erreichung der Zielsetzung ist auf der Grundlage

bensraum für Höhlenbrüter und andere an Alt- und Totholz gebundene Arten

Neben den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

#### 1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt:

- a) innerhalb des Naturschutzgebietes zu reiten, mit Ausnahme der ausgewiesenen Reitwege;
- b) Entsorgungs- oder Versorgungsleitungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
- c) in Laubwaldbeständen Kahlschläge anzulegen (Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlschläge);
- d) Laubbäume in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres einzuschlagen;
- e) Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
- f) im Waldpflegeplan festgelegte Flächen, z. B. in Altholzbeständen, forstlich zu nutzen;
- g) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- h) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gem. § 25, Abs. 1 LJG vorzunehmen;
- i) ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde geschlossene Ansitzeinrichtungen zu errichten und Wildäsungsflächen neu anzulegen.

Reichswald,

Abt.: 85, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 145, 146, 149, 150, 151,

Teilflächen der Abt.: 79, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 121, 144, 152, 182, 183.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet schwerpunktmäßig vertretenen bodensaure Eichen- und Buchenwälder als FFH-relevante Lebensräume.  
(Hainsimsen-Buchenwald (9110), Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) ),
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender Art: Schwarzspecht, Wespenbussard, Pirol und

der forstlichen Standortkartierung und einer waldökologischen Analyse eine Zielbestockungskarte für das Naturschutzgebiet zu erstellen.

Die einzelnen, zur Realisierung der Zielbestockungskarte erforderlichen Maßnahmen werden in einem „Waldpflegeplan“ konkret beschrieben und vorgegeben.

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt etwa 580 ha.

Das Naturschutzgebiet umfaßt die im ökologischen Fachbeitrag näher beschriebenen, schutzwürdigen Biotope Nr. 30, Nr. 33, Nr. 45 und Nr. 40.

Das Naturschutzgebiet umfasst das FFH-Gebiet DE 4202-302 Reichswald. Bei der südöstlich gelegenen Parzelle des FFH-Gebietes, die nicht vom NSG erfasst wird handelt es sich um eine irrtümlich von der LÖBF miteinbezogene Fläche. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes wird in Rahmen des Monitorings im Jahr 2006 berichtigt.

Hirschkäfer red.Ä.

Schutzziele und Maßnahmen auf der Grundlage des Schutzzweckes sind:

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes und der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten)
- beim bodensauerem Eichenwald durch angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche

Erhaltung und Förderung der Hirschkäfer-Population durch

- Gruppenweise Erhaltung von Altbäumen, insbesondere Eichen daneben auch Buchen als Brut-Habitate, vor allem an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern.
- Langfristige Erhaltung möglichst vieler alter Eichen.
- Vermeidung von Stubben-Rodung im Forst (Erhaltung von Brutständern als potentielle Käferwiegen)
- Anlage von „Brutmeilern“ (z.B. aus Eichen-Häcksel, Volumen nicht unter 2 m<sup>3</sup>) als Ersatz-Entwicklungshabitat der Engerlinge, im

Sinne einer längerfristigen Überbrückungsmaßnahme

Erhaltung der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten und mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Regosole, Braunerde-Podsole, Podsole und Podsol-Braunerden, Parabraunerden und Braunaueböden).

Des weiteren begründet sich die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes in:

- der überregionalen Bedeutung der, für den Landschaftsraum repräsentativen, naturnahen Traubeneichen-Buchenwaldbestände
- der Bedeutung des Gebietes als großflächiges, weitgehend naturnahes Waldgebiet im Kernbereich des Reichswaldes innerhalb der ansonsten sehr waldarmen Landschaft des Niederrheinischen Tieflandes
- der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum seltener Tierarten wie dem Schwarzspecht, der Hohltaube und dem Habicht
- der Bedeutung des Gebietes als naturnaher Lebensraum mit hoher struktureller Vielfalt
- der Bedeutung der Altholzbestände als Lebensraum für Höhlenbrüter und andere an Alt- und Totholz gebundene Arten

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Teilbereich des FFH – Gebietes DE 4202-302 Reichswald.

Erhaltungszustand der relevanten Lebensraumtypen aus dem Standarddatenbogen  
Hainnsen-Buchenwald (9110),

Anteil: 53 % des Gesamtgebietes

Repräsentativität: A

Relative Fläche: B

Erhaltungszustand: B

Gesamtbeurteilung: A

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190 ),

Anteil: 19 % des Gesamtgebietes

Repräsentativität: B

Relative Fläche: B

Erhaltungszustand: A

Gesamtbeurteilung: B

Das Ziel der Unterschutzstellung ist die schrittweise Entwicklung eines zusammenhängenden Buchenwaldgebietes mit einer naturraumtypischen Artenzusammensetzung und die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen.

Zur Erreichung der Zielsetzung ist auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung und einer waldökologischen Analyse eine Zielbestockungskarte für das Naturschutzgebiet zu erstellen.

Die einzelnen, zur Realisierung der Zielbestockungskarte erforderlichen Maßnahmen werden in einem „Waldpflegeplan“ konkret beschrieben und vorgegeben.

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt etwa 580 ha.

Das Naturschutzgebiet umfasst die im ökologischen Fachbeitrag näher beschriebenen, schutzwürdigen Biotop Nr. 30, Nr. 33, Nr. 45 und Nr. 40.

Neben den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

#### 1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt:

- a) innerhalb des Naturschutzgebietes zu reiten, mit Ausnahme der ausgewiesenen Reitwege;
- b) Entsorgungs- oder Versorgungsleitungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
- c) in Laubwaldbeständen Kahlschläge anzulegen (Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlschläge);
- d) Laubbäume in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres einzuschlagen;
- e) Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
- f) im Waldpflegeplan festgelegte Flächen, z. B. in Altholzbeständen, forstlich zu nutzen;
- g) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in

eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

- h) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gem. § 25, Abs. 1 LJG vorzunehmen;
- i) ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde geschlossene Ansitzeinrichtungen zu errichten und Wildäsungsflächen neu anzulegen.

## 2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) den Waldpflegeplan (1.10.1995) im Rahmen der Fortschreibung den Schutzzielen anzupassen;
- b) den Laubwaldanteil nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu erhöhen;
- c) anfallendes liegendes und stehendes Totholz in den Beständen zu belassen, - dieses gilt nicht für Nadelholzbestände oder für Gefahrenbäume an Wegen -;;
- d) in über 100jährigen Laubwaldbeständen jeweils mindestens 5-10 starke Bäume des Oberstandes je ha - insbesondere Höhlenbäume - für die Zerfallsphase zu erhalten;
- e) auf wenigstens der Hälfte der Fläche der über 130jährigen Laubwaldbestände etwa 50 % des derzeit vorhandenen Vorrates nach Maßgabe des Waldpflegeplanes von der Nutzung auszunehmen bzw. Teilbereiche vollständig der natürlichen Entwicklung zu überlassen;
- f) einzelne Windwurfflächen nach Maßgabe des Waldpflegeplans der Sukzession zu überlassen;
- g) die Waldränder nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu pflegen und zu entwickeln;
- h) die Schalenwilddichte in angemessener Zeit auf ein solches Maß zu regulieren, daß die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird;
- i) sofern erforderlich, Anlage von „Brutmeilern“ (z.B. aus Eichen-Häcksel, Volumen nicht unter 2 m<sup>3</sup>) als Ersatz-Entwicklungshabitat der Engerlinge des Hirschkäfers

## 3. Unberührt bleibt,

- a) die Gewinnung von Trinkwasser aus Bereichen, die keine Auswirkung auf den Pflanzenwuchs haben,
- b) Maßnahmen zur Verkehrsicherheit im Bereich allgemein zugänglicher Wege.



### 3.1.4 Naturschutzgebiet „Wolfsberg“

Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes ist begründet in:

- der regionalen Bedeutung des Gebietes als Biotop der „Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope“
- der Bedeutung des Gebietes als Lebensgemeinschaft seltener Tier- und Pflanzenarten

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 LG.

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten;
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen (geologischer Aufschluß innerhalb des Kranenburg- Klever Stauchmoränenwalles) und
- c) wegen der Seltenheit großflächiger Trockenbiotope am Niederrhein.

Die besondere Bedeutung begründet sich in:

- der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum mit hoher struktureller Vielfalt, dessen vielfältige Sukzessionsstadien über offene Pioniergesellschaften bis zu naturnahen Waldrestbeständen reichen
- der Bedeutung des Gebietes als vielfältiger und entwicklungsfähiger Lebensraum insbesondere für Käfer, Schmetterlinge, Hautflügler, Reptilien und Vögel sowie als Lebensstätte der Vegetation trocken-warmer Standorte,
- der Bedeutung des Gebietes als nährstoffarmer, trocken-warmer Standort innerhalb einer intensiv ackerbaulich genutzten Kulturlandschaft

Neben den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

#### 1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 ist es untersagt:

- a) das Gebiet durch Motorcrossfahren und andere geländegängige Fahrzeuge z.B. Mountainbike zu nutzen;
- b) nährstoffhaltigen Boden in das Gebiet einzubringen;
- c) Wildfütterungen im Bereich der ehem. Sandgrube zu errichten und durchzuführen.

#### 2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes

Das Naturschutzgebiet umfaßt eine von Waldstreifen und Acker umgebene Sandgrube mit

- ausgeprägten Steilwandbereichen an Ost- und Südrand der Grube
- Grünlandbrache
- offenen Pionierfluren sandiger Substrate
- offenen Ruderalfluren
- einem größeren Abtragungsgewässer.

Der Verpflichtung zur Rekultivierung ist bisher nicht vollständig nachgekommen worden. Die Beteiligten im Abgabungsverfahren arbeiten an einer Regelung.

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt etwa 2,2 ha.

ist es insbesondere geboten:

- a) der Bereich des geologisch wertvollen Aufschlusses ist, soweit es die Verkehrssicherheit zuläßt, von den Rekultivierungsarbeiten auszunehmen.

### 3.2 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale gemäß § 22 LG

Gemäß § 34 Abs. 3 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

1. Verboten ist insbesondere:

- a) einzelne Bäume und Sträucher zu entfernen und zu beschädigen;
- b) das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen;
- c) Naturdenkmale durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- d) im Kronenbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe die Erdoberfläche zu versiegeln;
- e) in unmittelbarer Nähe der Schutzobjekte Feuer zu machen;
- f) die Anwendung von Bioziden und Tausalz im durch die Kronentraufe bestimmten Wurzelbereich.

2. Unberührt bleiben:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
- b) Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Das Entfernen von Bäumen sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen aus den vorher genannten Gründen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge unverzügliches Handeln erfordert.

Über die Erforderlichkeit und den Umfang bauchirurgischer Maßnahmen entscheidet die Untere Landschaftsbehörde.

- 3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG von den Verboten in Nr. 3.2 Abs. 1 und den zusätzlichen gebietsspezifischen Verboten und Geboten unter Nr. 3.2.1 bis Nr. 3.2.23 Befreiung erteilen, wenn

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Lage der Naturdenkmale ist im Landschaftsplan dargestellt.

Als Naturdenkmale sind im Gebiet des Landschaftsplanes „Reichswald“ ausschließlich dendrologisch sowie landschaftsästhetisch besonders herausragende Einzelbäume, Baumreihen, gruppen, Alleen oder andere Gehölzbestände festgesetzt.

Die zur Sicherung der Naturdenkmale notwendige Umgebung ist in die Schutzausweisung mit einbezogen.

Zum Schutzbereich der als Naturdenkmal festgesetzten Bäume gehört auch die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich).

Die Festsetzung alter, landschaftsästhetisch und dendrologisch wertvoller Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen, insbesondere an Bestandsrändern und innerhalb geschlossener Waldflächen, deren Nutzholzwert oft nur gering ist (Splitterschäden), als Naturdenkmal dient unter anderem der Sicherung wichtiger Bausteine in einem Netz von Althölzern.

Die im Gebiet des Landschaftsplanes „Reichswald“ vorhandenen Hohlwege weisen alle, zumindest im Böschungsbereich, einen mehr oder weniger umfang- und artenreichen Gehölz- und Staudenbewuchs auf. Ihnen kommt in faunistischer wie auch in floristischer Hinsicht eine wesentliche Funktion als Refugialbiotop für das gebietstypische Arteninventar zu und sie haben einen hohen Wert als gliedernde und belebende Landschaftselemente innerhalb der umgebenden Nadelholzbestände.

Die Hohlwege sind daher wegen ihrer ökologischen und gliedernden Funktion sowie aufgrund ihrer Einstufung als gefährdetes Kulturbiotop nach der „Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope“ von 1986 besonders wertvoll und darüber

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

4. Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Nr. 3.2 Abs. 1 und Nr. 3.2.1 bis 3.2.23 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der geschützten Naturdenkmäler führen können, vornimmt.

### Im einzelnen wird festgesetzt:

#### 3.2.1 Hohlweg

am Spielberg, südl. Donsbrüggen

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 a) und b) LG geboten.

Entsprechend Ziffer 3.2, Nr. 3 (Gebote) sind Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals durchzuführen.

Es ist insbesondere verboten:

- Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen
- Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere

hinaus als noch verbliebene Zeugen der Kulturlandschaft von hoher kulturhistorischer Bedeutung.

Die Lage bzw. die Grenzen der Naturdenkmale sind im Landschaftsplan dargestellt.

Die Stammumfänge wurden von September bis Dezember 1990 in 1 m Stammhöhe gemessen.

Etwa 230 m langer und bis zu 8 m eingetiefter Hohlweg, überwiegend mit 30 bis 40jähriger Laubholzbestockung aus Rotbuche sowie einigen Überhältern (Buche und Eiche) im starken Baumholz.

Der Hohlweg befindet sich inmitten einer Nadelholzaufforstung und schließt südlich und nördlich an Laubgehölzstreifen.

An der östlichen Böschung reicht auf einem Abschnitt (ca. 50 m) eine Fichtenaufforstung im Stangenholz bis auf den Grund des Hohlweges.

Der Hohlweg ist als belebendes und kulturhistorisches sowie geomorphologisch bedeutsames Landschaftselement und insbesondere in Verbindung mit dem Laubholzbestand als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna von hohem Wert.

Weise zu verändern oder zu beschädigen

Es ist insbesondere geboten:

- Die Fichtenaufforstung im Bereich des Hohlweges zu entfernen

### 3.2.2 Eiche

südl. der Tiergartenstraße, Abtl. 316

Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 b) LG geboten.

Art: *Quercus petraea*

Stammumfang: 550 cm

Höhe: 20 m

Kronendurchmesser: 20 m

Die Eiche wächst ab etwa 3 m Höhe zweistämmig.

Die in einem Buchenwald, am Fuß der Moränenkante stehende vitale Traubeneiche ist aufgrund ihres Alters, der Größe und des Erscheinungsbildes insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll.

### 3.2.3 Eiche

südl. Richters Gut

Entsprechend Ziffer 3.2, Nr. 3 (Gebote) sind Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales durchzuführen.

Es ist insbesondere geboten:

- den Stamm gegen Viehverbiß zu sichern

Die auf einer Weide im Bereich einer Weißdornhecke stehende Eiche südlich Richters Gut ist aufgrund des Alter, des Erscheinungsbildes und ihrer Größe von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Art: *Quercus robur*

Stammumfang: 400 cm

Höhe: 18 - 20 m

Kronendurchmesser: 20 m

### 3.2.4 Eiche

an der Kreuzung Schaafsweg/Nijmeger Straße

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

Art: *Quercus robur*

Stammumfang: 370 cm

Höhe: 18 m

Kronendurchmesser: 18 m

Die am Waldrand stehende vitale Eiche ist aufgrund des Alters, des Standortes und Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

### 3.2.5 Hohlweg

in Fortsetzung des Schaafswegs, östl. Sieben Quellen

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 a) und b) LG geboten.

Es ist insbesondere verboten:

- Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen

Etwa 300 m langer Hohlweg mit anschließender ca. 100 m langer Baumreihe.

Der aus zwei Abschnitten bestehende Hohlweg besitzt Böschungen von 0,5 - 2,5 m Höhe mit einer Laubholzbestockung aus Eichen und Buchen im mittleren bis starken Baumholz.

Der Hohlweg ist als belebendes und kulturhistorisches sowie geomorphologisch bedeutsames Landschaftselement und insbesondere in Verbindung mit dem alten Baumbestand als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna von hohem Wert.

- Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 47 näher beschrieben.

### 3.2.6 Eiche

am Heideweg, südl. der Römerstraße

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

Art: *Quercus petraea*

Stammumfang: 380 cm

Höhe: 20 m

Kronendurchmesser: 20 m

Die auf einem Acker, an einen Hausgarten und den Heideweg angrenzende vitale Eiche besitzt eine gut ausgeprägte, arttypische Krone und ist aufgrund des Alters, des Erscheinungsbildes und ihrer Größe vor allem landschaftsästhetisch von hohem Wert.

### 3.2.7 Eßkastanie

auf dem Hof am Schaepfenfeld

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 LG geboten.

Entsprechend Ziffer 3.2 Nr. 3 (Gebote) sind Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals durchzuführen.

Art: *Castanea sativa*

Stammumfang: 530 cm

Höhe: 17 m

Der Baum weist Fäulnisstellen im Stammbereich auf.

Es ist insbesondere geboten:

- baumchirurgische Maßnahmen vorzunehmen wie
- Entfernung und Behandlung von Fäulnis im Stamminnern sowie
- Ausbesserung von Rindenschäden

### 3.2.8 Wallhecke mit Kopfbuchen

bei Grafwegen

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 a) und b) LG geboten.

Neben den in Ziffer 3.2 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

Es ist insbesondere verboten:

- Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen

#### 1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Kopfbuchenhecke entsprechend der Bestimmungen der Ziffer 3.4.2 zu pflegen;
- b) den ersten Pflegeschnitt der dringend pflegebedürftigen Kopfbäume in zwei Phasen vorzunehmen. Im Zuge des Pflegeschnittes der 1. Phase einige (1 - 3) der schwächsten Äste zu be-

Insgesamt etwa 3,9 km lange Wallhecke nördlich Grafwegen entlang der Grafwegener Straße (2,95 km) und südlich Grafwegen am Waldrand (0,95 km).

Der ca. 1,10 bis 1,70 m hohe und ca. 4,0 m breite Wall ist überwiegend mit Kopfbuchen bestanden. Zwischen den Buchen befinden sich vereinzelt andere Laubgehölze, die nicht als Kopfbäume beschnitten wurden. Die Kopfbäume besitzen Stammumfänge um 150 cm (bis zu 230 cm) und weisen unterschiedliche Pflegezustände auf.

Hinsichtlich Pflegezustand der Buchen bzw. Vorhandensein anderer Laubgehölze sind folgende Abschnitte der Hecke (Kilometrierung von Norden nach Süden) zu unterscheiden:

Kilometer: 0,00 - 1,43

1,75 - 2,00

2,21 - 2,89

3,02 - 3,50

Die Abschnitte sind nahezu durchgängig mit Kopfbuchen bewachsen. Nur sehr vereinzelt sind einzel-

lassen und erst nach Austrieb einiger Jungtriebe im 2. Pflegeschnitt nach ca. 3 - 5 Jahren zu entfernen.

Anschließend ist der Kopfbaumschnitt im 10 - 20jährigen Turnus durchzuführen.

- c) die bestehenden Lücken innerhalb der Kopfbuchenreihe durch Neuanpflanzungen von Buchen zu ersetzen und dabei die alten Buchenstämme auf dem Wall zu belassen.
- d) die neben der Buche auf dem Wall vorkommenden Laubgehölze (Birke, Eberesche, Robinie, Kirsche, Roteiche, u. a.) mit Ausnahme der Stiel- und Traubeneichen in mehreren Pflegedurchgängen zu beseitigen und durch Buchen- neuanpflanzungen zu ersetzen. Die zu belassenden Eichen sind durch „auf den Stock setzen“ in etwa 1 m Höhe in die Kopfbaumhecke einzubeziehen.

ne Birken, Eichen oder Robinien auf dem Wall vorhanden.

Die Kopfbuchen weisen starke bis sehr starke Äste auf, wobei die typische Kopfform nicht mehr gewährleistet ist. Die Kopfbuchen sind dringend beschneidungsbedürftig.

Kilometer: 3,5 - 3,9

Der Abschnitt weist hohe Ausfälle (ca. 50 %) an der ehemals durchgängigen Kopfbuchenreihe auf. Die Lücken in der Kopfbaumreihe werden von Robinien bewachsen.

Die Kopfbuchen weisen starke bis sehr starke Äste auf, wobei die typische Kopfform nicht mehr gewährleistet ist. Die Kopfbuchen sind dringend beschneidungsbedürftig.

Kilometer: 1,43 - 1,75

2,08 - 2,21

Die Abschnitte wurden vor etwa 10 Jahren beschnitten. Die ehemals durchgängige Kopfbaumreihe weist durch den Schnitt bedingte Ausfälle (ca. 20 %) auf. Die Lücken werden durch den Aufwuchs von Kirsche, Eberesche, Birke u. a. eingenommen.

Kilometer: 2,00 - 2,08

2,89 - 2,95

2,95 - 3,02

Die Abschnitte weisen nur noch einzelne bzw. ausgefallene Kopfbuchen auf. Auf dem Wall stocken zumeist Birken und Robinien.

Der nördlich von Grafwegen gelegene Abschnitt der Wallhecke ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 2 näher beschrieben, sowie im Forstlichen Fachbeitrag zur Festsetzung als Naturdenkmal vorgeschlagen.

### 3.2.9 Eiche

an der Kreuzung Hövel/Genneper Weg

Reichswald, Abt. 187 E

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

Art: *Quercus robur*

Stammumfang: 370 cm

Höhe: 18 m

Kronendurchmesser: 18 m

Die am Waldrand im Bereich eines Parkplatzes freistehende vitale Eiche ist aufgrund ihrer Größe, des Standortes und des Erscheinungsbildes von hoher landschaftsästhetischer Bedeutung.

### 3.2.10 Buche

südl. des Stoppelberges, Reichswald, Abt. 221

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten

Art: *Fagus sylvatica*

Stammumfang: 380 cm

Höhe: 18 m

Kronendurchmesser: 20 m

Die in einer jüngeren Nadelholzaufforstung stehende Buche ist aufgrund ihres Alters, der Größe und des

**3.2.11 2 Eßkastanien**

an der Kate westl. der Hamstraße

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

Entsprechend Ziffer 3.2, Nr. 3 (Gebote) sind Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales durchzuführen.

Es ist insbesondere geboten:

- baumchirurgische Maßnahmen vorzunehmen, wie
- Fäulnis im Stamminnern entfernen und anschließend Schutzbehandlung

**3.2.12 Buche**

Reichswald Abt. 139 C

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

**3.2.13 Findling „Goldenes Kalb“**

auf dem Parkplatz Grafwegen am Wanderweg zum Feuerwachturm, Reichswald, Abt. 33 C

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 a) und b) LG geboten.

**3.2.14 „Dicke“ Buche**

am Wanderweg Grafwegen-Feuerwachturm-Himmeltal, Reichswald, Abt. 1 E

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Sie ist bereits in der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Kleve vom 24. September 1971 als Naturdenkmal ausgewiesen.

Einer der 4 Hauptverzweigungen des Stammes ist durch Sturmeinwirkung ausgebrochen.

Art: *Castanea sativa*

Stammumfang: 490 cm, 420 cm

Höhe: 10 m

Kronendurchmesser: 10 m

Die auf einer kleinen hausnahen Grünlandfläche stehenden vitalen Eßkastanien sind aufgrund ihres Standortes (im Zusammenhang mit der alten Kate), des Erscheinungsbildes und des Alters von hoher landschaftsästhetischer Bedeutung.

Beide Bäume weisen Stammschäden auf

Art: *Fagus sylvatica*

Stammumfang: 440 cm

Höhe: 22 m

Kronendurchmesser: 22 m

Die innerhalb eines Nadelholzbestandes (Kiefer, Lärche) am Rande eines Forstweges stehende vitale Buche ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes, des Alters und der Größe als belebendes Landschaftselement von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Die Buche ist im Forstlichen Fachbeitrag zur Festsetzung als Naturdenkmal (Nr. 4) vorgeschlagen

Zwei paläozoische Quarzitblöcke aus dem Mittelrheingebiet stammend, wahrscheinlich in einer Eisscholle eingelagert gewesen und an den Niederrhein verfrachtet worden. (0,5x0,5x0,3 m und 2,3x0,8x1,0 m)

Art: *Fagus sylvatica*

Stammumfang: 340 cm

Höhe: 25 m

Kronendurchmesser: 18 m

Die in einer Wegekreuzung stehende Buche ist aufgrund ihres Alters, der Größe und des Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Die Buche weist leichte Rindenschäden und Fäulnis im Stammbereich auf.

**3.2.15 Eiche „Vierstämmige Eiche“**

östlich des Freudenberges, Reichswald, Abt. 64 B

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

Art: *Quercus petraea*

Stammumfang: 370 cm

Höhe: 22 m

Kronendurchmesser: 15 m

Die in einem etwa 95 jährigen Buchenwald stehende vitale Eiche ist ab etwa 1,50 m Höhe in 4 Hauptstämme verzweigt.

Sie ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes, des Alters und der Größe von hoher landschaftsästhetischer und dendrologischer Bedeutung.

**3.2.16 Buche „Ketila Buche“**

am Genneper Weg, Reichswald, Abt. 95 B

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

Art: *Fagus sylvatica*

Stammumfang: 380 cm

Höhe: 22 m

Kronendurchmesser: 18 m

Die innerhalb einer Kiefernauflistung freigestellte vitale Buche ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes, des Alters und der Größe von hohem landschaftsästhetischem Wert.

**3.2.17 Hohlweg**

östl. „Himmelsleiter“, Reichswald, Abt. 124 D

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 a) und b) LG geboten.

Es ist insbesondere verboten:

- Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen
- Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen

Etwa 170 m langer und bis zu 8 m eingetiefter Hohlweg mit Laubholzbestockung überwiegend aus Buche und Eiche, im starken Baumholzalder, und im südlichen Bereich, im mittleren Baumholzalder, mit Beimischung aus Birke und einzelnen Kiefern.

Der südliche Teil weist einige alte Sandentnahmestellen auf.

Der Hohlweg liegt inmitten eines Kiefernwaldes im mittleren Baumholz.

Er ist als belebendes und kulturhistorisches sowie geomorphologisch bedeutsames Landschaftselement und insbesondere in Verbindung mit dem Laubholzbestand als Lebens- und Rückzugraum für Flora und Fauna von hohem Wert.

**3.2.18 Baumgruppe aus 3 Eichen und 1 Buche „Vier Waldgesellen“ Reichswald**

Abt. 180 A

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

Art: *Fagus sylvatica*,

*Quercus petraea*

Stammumfang: 350 cm, 310 cm,

310 cm, 290 cm

Höhe: 20 m

Kronendurchmesser: 15 m

Die innerhalb einer Lärchenaufforstung stehenden Bäume sind aufgrund ihres Alters, des Erscheinungsbildes und der Größe von hoher land-



**3.2.19 Eiche**

nordöstl. der Kreuzung Engels Straße/ Krähentäl

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

**3.2.20 Buche „Siebenstämmige Buche“**

Reichswald, Abt. 1 A Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

**3.2.21 Eiche**

südöstl. Knollenberg Reichswald, Abt. 72 C

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

**3.2.22 Wallhecke mit Kopfbuchen**

bei Donsbrüggen

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 a) und b) LG geboten.

Neben den in Ziffer 3.2 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

Es ist insbesondere verboten:

schaftsästhetischer Bedeutung.

Die Buche ist durch Stammfäulnis und Pilzbefall beeinträchtigt und eine Eiche weist Wipfeldürre auf.

Art: *Quercus petraea*

Stammumfang: 340 cm

Höhe: 20 m

Kronendurchmesser: 16 m

Die inmitten einer Ackerfläche freistehende, vitale Eiche ist aufgrund ihres Standortes, des Erscheinungsbildes, des Alters und der Größe als belebendes Landschaftselement und dendrologisch von hohem Wert.

Art: *Fagus sylvatica*

Stammumfang: 570 cm, (130 - 180 cm)

Höhe: 18 m

Kronendurchmesser: 20 m

Die am Wegrand innerhalb eines Roteichenbestandes freistehende vitale Buche ist ab etwa 1 m Höhe in 7 Einzelstämme verzweigt.

Sie ist aufgrund ihrer Wuchsform, des Alters und der Größe von hoher dendrologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung.

Die Buche ist im Forstlichen Fachbeitrag für die Festsetzung als Naturdenkmal (Nr. 2) vorgeschlagen.

Art: *Quercus robur*

Stammumfang: 385 cm

Höhe: 22 m

Kronendurchmesser: 16 m

Die am Waldrand innerhalb eines Eichenwaldes stehende vitale Eiche ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes, des Alters und der Größe als belebendes Landschaftselement von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Die Eiche ist im Forstlichen Fachbeitrag zur Festsetzung als Naturdenkmal (Nr. 3) vorgeschlagen.

Insgesamt etwa 1,15 km lange Wallhecke entlang des Waldrandes in Donsbrüggen.

Der Wall ist überwiegend mit Kopfbuchen bestanden. Zwischen den Buchen befinden sich vereinzelt andere Laubgehölze, die nicht als Kopfbäume beschnitten wurden.

- Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen

#### 1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Kopfbuchenhecke entsprechend der Bestimmungen der Ziffer 3.4.3 zu pflegen;
- b) den ersten Pflegeschnitt der dringend pflegebedürftigen Kopfbäume in zwei Phasen vorzunehmen. Im Zuge des Pflegeschnittes der 1. Phase einige (1 - 3) der schwächsten Äste zu belassen und erst nach Austrieb einiger Jungtriebe im 2. Pflegeschnitt nach ca. 3 - 5 Jahren zu entfernen.

Anschließend ist der Kopfbaumschnitt im 10 - 20jährigen Turnus durchzuführen.

- c) die bestehenden Lücken innerhalb der Kopfbuchenreihe durch Neuanpflanzungen von Buchen zu ersetzen und dabei die alten Buchenstämme auf dem Wall zu belassen.

### 3.2.23 Wallhecke mit Kopfbuchen

bei Materborn

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 a) und b) LG geboten.

Neben den in Ziffer 3.2 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

Es ist insbesondere verboten:

- Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen

#### 1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Kopfbuchenhecke entsprechend der Bestimmungen der Ziffer 3.4.3 zu pflegen;
- b) den ersten Pflegeschnitt der dringend pflegebedürftigen Kopfbäume in zwei Phasen vorzunehmen. Im Zuge des Pflegeschnittes der 1. Phase einige (1 - 3) der schwächsten Äste zu belassen und erst nach Austrieb einiger Jungtriebe im 2. Pflegeschnitt nach ca. 3 - 5 Jahren zu entfernen.

Anschließend ist der Kopfbaumschnitt im 10 - 20jährigen Turnus durchzuführen.

- c) die bestehenden Lücken innerhalb der Kopfbuchenreihe durch Neuanpflanzungen von Buchen zu ersetzen und dabei die alten Buchenstämme auf dem Wall zu belassen.

Insgesamt etwa 0,7 km lange Wallhecke am Waldrand südöstlich von Materborn.

Der Wall ist überwiegend mit Kopfbuchen bestanden. Zwischen den Buchen befinden sich vereinzelt andere Laubgehölze, die nicht als Kopfbäume beschnitten wurden.

### 3.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 LG

Gemäß § 34 Abs. 2 LG sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu nachhaltigen Schädigungen führen, den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

1. Verboten sind insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG nicht entgegensteht;
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihr Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bisambekämpfung);
- d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen sowie Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten;
- i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweis oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direktvermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe);
- j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und

Flächen, die nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft im öffentlichen Interesse besonders zu schützen sind, sind unter Landschaftsschutz zu stellen. Es sind Landschaftsräume, die wegen ihrer landschaftlichen Eigenart und bioökologischen Vielfalt, wegen ihres Erholungswertes oder aus sonstigen landschaftsökologischen Gründen besonders schützenswert sind.

Für die Schutzgebiet ist sicherzustellen, daß finanzielle Nachteile privater Eigentümer durch die Verbots- oder Gebotsbestimmungen ausgeglichen werden. Dies kann durch Landtausch, Landerwerb, freiwillige Bewirtschaftungsverträge oder andere vertragliche Regelungen geschehen.

- sonstige Flächen abzuflämmen;
- k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;
  - l) den Grundwasserflurabstand zu verändern;
  - m) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
  - n) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld-, und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt;
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern, das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepaßten Wildfütterungen ;
  - c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
  - d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
  - e) das Aufstellen nicht ortsfester Melkstände oder von offenen Schutzdächern für das Weidevieh in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
  - f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden.
3. Nach § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemein-

heit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerrechtlich oder befristet erteilt werden.

4. Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Nr. 3.3 Abs. 1 und Nr. 3.1.1 bis 3.1.3 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der geschützten Landschaft führen können, vornimmt.

### Im einzelnen werden folgende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen worden.

Die Flächengröße der Landschaftsschutzgebiete beträgt insgesamt ca. 5.046 ha. Das entspricht etwa 61,5 % des gesamten Plangebietes.

#### 3.3.1 Gebiet der Kranenburger Bucht westl. und südl. Kranenburg

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung und Vermehrung der Grünlandflächen und ökologisch wertvoller Biotope wie Kleingewässer und krautreicher Gräben und
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in

- der Bedeutung der z. T. feuchten Grünlandflächen sowie weiterer wertvoller Lebensräume wie Kleingewässer, Kopfbäume und z. T. krautreiche Gräben für den Arten- und Biotopschutz
- der Funktion der Laubwaldflächen als Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere
- der Bedeutung der durch Grünlandnutzung geprägten und reichhaltig mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Konfthäumen

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt

- die weitgehend grünlandgeprägte, reichhaltig mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattete, von Gräben durchzogene bäuerliche Kulturlandschaft westl. und südl. Kranenburg im Bereich der Kranenburger Bucht
- einen Bahndamm
- einige Hofbereiche z. T. mit Obstwiesen und anderen Gehölzstrukturen
- einige Grünlandbrachen, Brachflächen und Kleingewässer
- einen kleinen von Gräben durchzogenen Waldkomplex aus Laub- und Nadelhölzern
- den Groesbecker Bach sowie zahlreiche Gräben punktuell mit Röhrichtsaum

Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt etwa 342,7 ha.

Einige Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes

benden Landschaftselementen wie Kopfbäumen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und Gehölzstreifen ausgestatteten bäuerlichen Kulturlandschaft für das Landschaftsbild

- dem hohen Erlebniswert des Gebietes und damit der besonderen Eignung des Gebietes für die stille, landschaftsbezogene Erholung und
- der Biotopfunktion der Gewässer insbesondere durch das räumliche Nebeneinander mit Wiesenflächen

Neben den in Ziffer 3.3 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

#### 1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) abgängige Gehölze durch bodenständige Arten zu ersetzen;
- b) alle naturnahen Laubwaldbestände, Wäldchen und Feldgehölze sehr schonend, einzelstammweise zu bewirtschaften;
- c) Hecken, Bäume, Baumreihen, Kopfbäume, Ufergehölze, Gehölzstreifen und andere Gehölzstrukturen zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen;
- d) Kleingewässer (Weiher, Teiche, Tümpel) zu erhalten und zu pflegen;
- e) Gewässerrandbereiche (Entwässerungsgräben, Kleingewässer, Uferstreifen usw.) zum Schutz der Ufervegetation vor Viehtritt abzuzäunen;

2. Der Schutzbereich östlich „Richtersgut“ (Bereich des Entwicklungszieles 6.1) wird temporär festgelegt. Mit Erlangen der Rechtskraft des zukünftigen Bebauungsplanes o.ä. tritt die Schutzgebietsfestlegung unter der Maßgabe, daß die vorhandenen schützenswerten Landschaftselemente in den Bebauungsplan o.ä. aufgenommen werden, automatisch zurück.

### 3.3.2 Schottheider Graben

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in

- der Bedeutung der z. T. feuchten Grünlandflächen sowie wertvoller Lebensräume wie krautreicher Gräben (z. T. Grabenröhrichte und Uferhochstaudenfluren) Kleingewässer, Kopfbäume und feuchte Brachflächen für den Arten- und Biotopschutz
- der reichhaltigen, landschaftsästhetisch ansprechenden Ausstattung des durch Grünlandnutzung geprägten Landschaftsraumes mit Feldgehölzen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Kopfbäumen u. a. Landschaftselementen

sind im ökologischen Fachbeitrag unter den Nrn. 3, 7, 8, 9, 13 und 16 der schutzwürdigen Biotope näher beschrieben.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes wird den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen unmittelbar an Gewässern die freiwillige Teilnahme am Gewässerrandstreichenprogramm NW empfohlen. Die Gewässerunterhaltung ist sicherzustellen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt

- die grünlandgeprägte, landschaftsästhetisch ansprechende, reichhaltig mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattete bäuerliche Kulturlandschaft im Bereich des Schottheider Grabens zwischen der B 9 und dem Treppkesweg
- einzelne Hoflagen, teilweise mit Obstwiesen, Gehölzgruppen und Einzelbäumen
- einige kleinere Erlenwaldbestände
- streckenweise mit Röhricht und Uferhochstaudenfluren bestandene Gräben

- der strukturellen Vielfalt des Gebietes, in dem unterschiedliche Habitatstrukturen wie z. T. feuchtes Grünland, feuchte Brachflächen, Kleingewässer, krautreiche Gräben usw. oft kleinräumig nebeneinander vorkommen

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG.

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Erhaltung und Vermehrung von Grünlandflächen und ökologisch wertvollen Biotopen wie Kleingewässern, krautreichen Gräben, Feuchtgrünland, feuchten Brachen usw.;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Neben den in Ziffer 3.3 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

#### 1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 ist es untersagt:

- a) absolutes nicht ackerfähiges Grünland umzubrechen, zu fräsen oder die Bodendecke in sonstiger Weise mechanisch oder chemisch zu verändern;
- b) weitere Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen oder andere, die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen durchzuführen;
- c) Erstaufforstungen vorzunehmen.

#### 2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) bei Erst- und Wiederaufforstungen ausschließlich bodenständige Arten zu verwenden.
- b) naturnahe Feldgehölze allenfalls naturnah, einzelstammweise zu bewirtschaften;
- c) Hecken, Ufergehölze, Baumreihen, Kopfbäume und andere Gehölzstrukturen zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen;
- d) Kleingewässer zu erhalten, zu pflegen und naturnah entsprechend den Vorgaben in Ziffer 6.1.4 zu gestalten;
- e) Gewässerrandbereiche (Gräben, Kleingewässer, Uferstreifen usw.) zum Schutz der Ufervegetation vor Viehtritt abzuzäunen;
- f) die Teichwirtschaft nur mit naturgerechten Bewirtschaftungsformen, Fischarteninventar und Bestandsdichten vorzunehmen;

- mehrere Kleingewässer sowie
- feuchte Grünlandflächen und brachgefallenes Naß- und Feuchtgrünland

Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt etwa 107,3 ha.

Das Landschaftsschutzgebiet ist zum größten Teil im ökologischen Fachbeitrag unter der Biotop-Nr. 29 näher beschrieben.

### 3.3.3 Landschaftsraum zwischen Schottheide, Nütterden und dem Reichswald

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung der Grünlandflächen und ökologisch wertvoller Biotope wie krautreicher Gräben und feuchter Brachen und
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in

- der Bedeutung der Grünlandflächen sowie wertvoller Lebensräume wie krautreicher Gräben (z. T. Grabenröhrichte und Uferhochstaudenfluren) und feuchter Brachen für den Arten- und Biotopschutz sowie
- der Ausstattung des durch Grünlandnutzung geprägten Landschaftsraumes mit gliedernden und belebenden Elementen wie Baumgruppen/-reihen, Kopfbäumen und Ufergehölzen

Neben den in Ziffer 3.3 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

#### 2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) bei Erst- und Wiederaufforstungen ausschließlich bodenständige Arten zu verwenden;
- b) Kopfbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Ufergehölze und andere Gehölzstrukturen zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen;
- c) entlang von Gräben, sofern sie an Grünlandflächen angrenzen, zum Schutz vor Viehtritt und -verbiß Uferstreifen abzuzäunen
- d) die brachgefallenen Naß- und Feuchtgrünlandflächen zu erhalten und zu pflegen;
- e) nicht bodenständige Baumarten, insbesondere Fichten durch bodenständige Arten zu ersetzen.

### 3.3.4 Waldgebiet des „Tergartenwaldes“

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung und Vermehrung der naturnahen Laubholzbestände;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- c) wegen der besonderen Bedeutung der Waldfläche für die Erholung.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt:

- die durch Grünland geprägte, von Gräben durchzogene und mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattete bäuerliche Kulturlandschaft zwischen Schottheide und Nütterden
- einzelne Hoflagen
- einige langsam fließende Gräben mit kleinflächig vorhandenen Röhrichtsäumen und Uferhochstaudenfluren sowie
- brachgefallene Naß- und Feuchtgrünlandflächen

Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt etwa 171,8 ha.

Ein großer Teil des Landschaftsschutzgebietes ist im ökologischen Fachbeitrag unter der Biotop-Nr. 31 näher beschrieben.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt

- die gesamte Waldfläche des Tiergartenwaldes, die in der östl. Hälfte zu einem großen Teil aus naturnahem Laubwald, meist Buchen- und Eichenalholzbestände, gebildet wird
- einen Friedhof und
- die in die Waldflächen hineinreichende Parkanlage des 'Tiergartenparks'

Der Tiergartenwald ist bereits in ausreichendem Maße mit Erholungseinrichtungen (Wege, Parkplätze, Schutzhütte, Spielplatz) ausgestattet.



bietes ist begründet in

- der Bedeutung der Waldflächen für den Arten- und Biotopschutz als Refugial- und Regenerationsraum für die gebietstypische Flora und Fauna
- der Bedeutung der Waldflächen für den Klimaschutz
- der Bedeutung der Waldflächen für den Bodenschutz im Bereich der Waldsteilhänge entlang der B 9 und dem Siedlungsrand von Kleve
- der Bedeutung der Waldflächen für den Schutz kulturell bedeutsamer Objekte, insbesondere der archäologischen Bodendenkmale
  - mehrere Hügelgräber und Hügelgrabfelder des Typs Tumulus (Eisenzeit) sowie
  - Strukturen der ehemaligen Parkanlage „Tiergarten“ aus dem 16. - 17. Jahrhundert
- der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldflächen, insbesondere der Waldränder und
- der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die stadtnahe Erholung

Neben den in Ziffer 3.3 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

#### 1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 ist es untersagt:

- a) in dem Gebiet weitere bauliche Einrichtungen wie Wege oder Parkplätze für die Erholungsnutzung zu errichten.

#### 2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) den Laubholzanteil insbesondere in der westl. Hälfte des Gebiets durch Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald zu erhöhen;
- b) Kahlschläge zu vermeiden;
- c) naturnahe Laubholzbestände, insbesondere Altholzbestände, naturnah, durch Plenter- oder Femelschlag zu bewirtschaften;
- d) die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen archäologischen Bodendenkmale zu erhalten.

### 3.3.5 Standortübungsplatz einschließlich der Umgebung westl. Kleve

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung und Pflege der Grün-

Weitere Erschließungsmaßnahmen würden den Wert der Waldfläche für die landschaftsbezogene Erholung sowie als Rückzugs- und Lebensraum für Tiere und Pflanzen weiter mindern.

Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt etwa 289,2 ha.

Der größte Teil des Gebietes ist im ökologischen Fachbeitrag unter der Nr.58 der schutzwürdigen Biotope näher beschrieben.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt:

- das gesamte durch Grünland geprägte und durch kleinere Waldflächen, Baumreihen, Einzelbäume und Gehölzstreifen eng gekammerte Gelände

landflächen und ökologisch wertvoller Biotope wie Magergrünland, Brachflächen und Kleingewässer;

- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- c) wegen der besonderen Bedeutung des Geländes für die Erholung.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in

- der Bedeutung der Grünlandflächen sowie wertvoller Lebensräume wie Magergrünland, Brachflächen und Kleingewässer für den Arten- und Biotopschutz
- dem Potential des Gebietes zur Entwicklung von nach § 20 C BNatSchG schutzwürdigen Biotopen wie Sandmagerrasen oder Magergrünland und damit zur Entwicklung und Sicherung der charakteristischen Lebensgemeinschaften und der Artenvielfalt dieser Biotope
- der Funktion der Laubwaldflächen als Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere
- der Bedeutung des Gebietes als Flächenpuffer für das im Zentrum gelegene schutzwürdige Gebiet
- der reichhaltigen, landschaftsästhetisch ansprechenden Ausstattung des durch Grünland geprägten Gebietes mit gliedernden und belebenden Elementen wie Waldrändern, Baumreihen, Einzelbäumen und Gehölzstreifen
- der strukturellen Vielfalt des Gebietes, in dem unterschiedliche Habitatstrukturen wie Grünland, Waldränder, Brachflächen und Kleingewässer oft kleinräumig nebeneinander vorkommen sowie
- der besonderen Bedeutung des außerhalb des Übungsbetriebes von zahlreichen Erholungssuchenden genutzten, siedlungsnahen Gebietes für die Naherholung.

Neben den in Ziffer 3.3 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

#### 1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 ist es untersagt:

- a) Laub- und Mischwaldbestände durch Kahlschlag zu nutzen.

#### 2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) den Laubholzanteil durch Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald zu erhöhen;
- b) naturnahe Laubwaldbestände, Wäldchen und

des Standortübungsplatzes sowie

- das nördl. angrenzende, vor allem landwirtschaftlich genutzte und durch Wäldchen und einen Gehölzstreifen gegliederte Gebiet zwischen der K 15 und dem Tiergartenwald

Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt etwa 113,6 ha.

Ein Teilbereich der Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag unter der Biotop-Nr. 49 näher beschrieben.

Feldgehölze naturnah einzelstammweise zu bewirtschaften;

- c) Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Gehölzstreifen und andere Gehölzstrukturen zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen;
- d) abgängige Gehölze durch bodenständige Arten zu ersetzen;
- e) naturnahe und vielgestaltig ausgeformte Waldränder entsprechend den Vorgaben in Ziffer 6.1.2 zu entwickeln und zu pflegen;
- f) Kleingewässer zu erhalten und entsprechend den Vorgaben in Ziffer 6.1.4 zu pflegen;
- g) die Grünlandnutzung in Teilbereichen zu extensivieren und durch geeignete Pflegemaßnahmen Magergrünland bzw. Sandmagerrasen zu entwickeln.

### 3.3.6 Waldgebiet „Reichswald“

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Sicherung des großen, zusammenhängenden Waldbereiches und zur Erhaltung und Vermehrung der wertvollen, naturnahen Laubholzbestände und Altholzparzellen;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- c) wegen der besonderen Bedeutung der Waldfläche für die Erholung.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in

- der Bedeutung des Waldgebietes, insbesondere der naturnahen Laubwaldflächen und Altholzbestände, für den Arten- und Biotopschutz, als Refugial- und Regenerationsraum für die gebietstypische Flora und Fauna
- dem hohen ökologischen Potential nicht bestockter Flächen (Feuerschutzstreifen, Wildwiesen, -äcker usw.), insbesondere auf von Natur aus nährstoffarmen Standorten, zur Entwicklung von nach § 20 c BNatSchG schutzwürdigen Trockenbiotopen wie Mager-, Trockenrasen und Heiden
- der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldfläche, insbesondere der Waldränder, in der umgebenden Agrarlandschaft
- der Bedeutung des Gebietes als Flächenpuffer gegenüber dem im Zentrum des Reichswaldes gelegenen Naturschutzgebiet (siehe Ziffer 3.1.3)
- der besonderen Bedeutung des Waldgebiets für die stille, vor allem am Wochenende stattfindende Erholung
- der Bedeutung der Waldfläche für den Schutz kulturell bedeutsamer Objekte, insbesondere

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das gesamte Waldgebiet des Reichswaldes, das zu einem großen Teil aus mittelalten Kiefernbeständen sowie anderen Nadelholz- und Laubholzaufforstungen besteht, in denen verstreut naturnahe Laubwaldflächen aus Buche und Eiche vorkommen.

Die Erschließung des gesamten Waldgebietes für die Erholungsnutzung durch Wander- und Radwanderwege, ein dichtes Wirtschaftswegenetz und Waldparkplätze sowie seine Ausstattung mit sonstigen Erholungseinrichtungen wie Schutzhütten bzw. Unterstände, Ruhebänke, Spielplätze, Waldsportpfade usw. ist bereits in ausreichendem Maße erfolgt, sodaß hier keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Als besondere Anziehungspunkte gelten dabei nach der Waldfunktionskarte die bisherigen Naturdenkmale im Reichswald.

Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt etwa 3.410,4 ha.

Die naturnahen Laubwaldbereiche der Fläche sind im ökologischen Fachbeitrag unter den Biotop-Nrn. 1, 4, 5, 6, 18, 19, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 36, 39, 41, 44, 46, 48, 50, 52, 53, 60, 61 und 63 näher beschrieben.

-einer Vielzahl von als archäologische Bodendenkmale ausgewiesenen Hügelgräbern und Hügelgrabfeldern des Typs Tumulus (Eisenzeit), vor allem am Rand der Niersebene

-eines Verteidigungshügels des Typs Spiker aus dem Mittelalter nahe des Forsthauses Frasselt und

-eines Köhlerplatzes westl. des Geldenbergs

Neben den in Ziffer 3.3 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

#### 1. Verbote

- a) im Bereich der Lichtungen im Wald (Feuerstreifen, Wildwiesen, Wildäcker usw.) Biozide, insbesondere Herbizide anzuwenden bzw. auszubringen.

#### 2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) den Laubholzanteil durch sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechten Laubwald zu erhöhen;
- b) naturnahe Laubwaldbestände durch Plenter- oder Femelschlag weiterzuführen;
- c) ökologisch intakte Waldränder gem. der Leitlinien zur Bewirtschaftung des Staatswaldes (MURL) zu entwickeln;
- d) die zahlreichen archäologischen Bodendenkmale zu erhalten;
- e) Heideflächen durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu sichern, zu entwickeln und zu vermehren;
- f) Kleingewässer zu erhalten und zu pflegen;
- g) Lichtungen im Wald, insbesondere Feuerstreifen, Wildwiesen und Wildäcker unter Beachtung ihrer jeweiligen Funktionen nach den Zielsetzungen des Natur- und Artenschutzes herzurichten und zu pflegen; hier sind vor allem Trockenbiotopie wie Mager- und Trockenrasen zu entwickeln. Zu diesem Zweck ist für den gesamten Reichswald ein Pflegekonzept zu erstellen, innerhalb dessen detaillierte, auf einzelne Flächen abgestimmte, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erarbeiten sind, wie:
- Aufbau und Pflege von naturnahen, stufig ausgeformten Waldmänteln, vor allem an südexponierten Waldinnenrändern entsprechend den Vorgaben in Ziffer 6.1.2 zur Schaffung ergänzender Biotopstrukturen und insgesamt zur Erhöhung der Biotopvielfalt und
  - Aushagerung von bisher stark gedüngten

Flächen durch mehrmalige jährliche Mahd und Abtransport des Mähgutes; dieser Vorgang kann viele Jahre in Anspruch nehmen

- Pflegemahd in regelmäßigen Zeitabständen; die Abstände (jährlich bis mehrere Jahrzehnte) sind je nach Geschwindigkeit der fortschreitenden Sukzession für jede Fläche gezielt zu bestimmen
- Durchführung der Mahd in zeitlich deutlich versetzten Etappen; die Flächen dürfen nicht in einem Durchgang gemäht werden; günstiger Zeitpunkt für die Mahd ist Anfang September
- Verbot der Ausbringung von Düngemitteln

3. Unberührt bleibt die Gewinnung von Trinkwasser aus Bereichen die keine Auswirkung auf den Pflanzenwuchs haben.

### 3.3.7 Waldfläche des „Kattenwaldes“ östl. Reichswalde

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Sicherung der geschlossenen Waldfläche und zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubholzbestände;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- c) wegen der besonderen Bedeutung der stark von Erholungssuchenden frequentierten Waldfläche für die stille Erholung.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in

- der Bedeutung der Waldfläche für den Arten- und Biotopschutz als Refugial- und Regenerationsraum für die gebietstypische Flora und Fauna
- der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldränder in der intensiv ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft und
- der besonderen Bedeutung der siedlungsnahen Waldfläche für die Naherholung.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die aus einem mittelalten Kiefernforst, jungen bis mittelalten Laubholzbeständen sowie einigen naturnahen Laubwaldbereichen bestehende Waldfläche des Kattenwaldes einschließlich eines darin eingebetteten Wildgeheges.

Der Kattenwald ist bereits in hohem Maße mit Erholungseinrichtungen (Wege, Parkplätze, Waldlehrpfad, Spielplatz, Wildgatter usw.) ausgestattet.

Weitere Erschließungsmaßnahmen würden den Wert der Waldfläche sowohl für die landschaftsbezogene Erholung als auch als Rückzugs- und Lebensraum für Tiere und Pflanzen weiter mindern.

Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt etwa 31,3 ha.

### 3.4 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG

Gemäß § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

1. Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauord-

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder

- nung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich. In Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 4 LG nicht entgegensteht;
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
  - c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;
  - d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern,
  - e) Hecken, Obstbäume, Ufer- und Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken, Obstbäume und Feldgehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
  - f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
  - g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
  - h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen sowie Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten;
  - i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen;
  - j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;
  - k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren und zu parken; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Bestimmungen für die einzelnen Landschaftsbestandteile nichts anderes bestimmt ist:
- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden; über die Erforderlichkeit und den Umfang baumchirurgischer Maßnahmen entscheidet die Untere Land-

- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den ganzen Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für die Schutzgebiete ist sicherzustellen, daß finanzielle Nachteile privater Eigentümer durch die Verbots- oder Gebotsbestimmungen ausgeglichen werden. Dies kann durch Landtausch, Landerwerb, freiwillige Bewirtschaftungsverträge oder andere vertragliche Regelungen geschehen.

- schaftsbehörde;
- b) die ordnungsgemäße und pflegliche Nutzung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung oder Beschädigung der Hecken, Feld- oder Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt;
  - c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
  - d) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
  - e) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
  - f) das Aufstellen von Wildfütterungen, Ansitzleitern, Melkständen oder offenen Schutzdächern für das Weidevieh.
3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG von den Verboten unter Nr. 3.4 Abs. 1 und den zusätzlichen gebietsspezifischen Verboten und Geboten unter Nr. 3.4.1 bis 3.4.33 Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- § 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.
- Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

4. Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Nr. 3.4 Abs. 1 und Nr. 3.4.1 bis 3.4.32 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, vornimmt.

### **Im einzelnen werden folgende geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:**

#### **3.4.1 Der gesamte Bestand an Hecken im Landschaftsplan „Reichswald“**

Ausgenommen sind Hecken in Hausgärten

#### **3.4.2 Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Landschaftsplan „Reichswald“**

Die hier genannten Landschaftsbestandteile haben besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

#### **3.4.3 Alle Obstwiesen im Gebiet des Landschaftsplanes „Reichswald“**

Die Schutzausweisung dient hier dem Zweck, die ehemaligen Bestände wiederherzustellen und die Landschaft mit Obstgehölzen anzureichern, um die positiven Auswirkungen der Obstwiesen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachhaltig zu sichern und zu fördern.

Der Fehlbestand von Obstbäumen ist wenn möglich innerhalb der vorhandenen Streuobstweiden aufzufüllen.

Auflistung der Obstwiesen ab einer Flächengröße von etwa 0,15 ha:

Nr.	Lage	Flächengröße (ha)
1	Schwarzländer Weg, Hof südöstl Elsenhof	0,24
2	Nimweger Straße (B9), Richters Gut	0,27
3	In den Elsen, Hesseltchen (Flurbezeichnung)	0,35
4	Hesseltchen, zwischen In den Elsen und Poststraße	0,15
5	Kreuzung Hesseltchen/In den Elsen	0,64
6	Hasenpfad	0,17
7	Kreuzung In den Elsen/Galgensteeg	0,45
8	Kreuzung Galgensteeg/Postweg	0,16
9	Galgensteeg	0,15
10	Galgensteeg	0,18
11	Straße zwischen Galgensteeg und Neuenhof	0,50
12	Neuenhof	0,25
13	Frasselter Weg südl. Schnapp Buye	0,35



14	Frasselter Weg nördl. Vielhof	0,32
15	Frasselter Weg südl. Klever Straße	0,15
16	Alte Bahn südl. Klever Straße	0,27
17	Hehlweg	0,22
18	Tütthees nordwestl. Hof Tütthees	2,40
19	Kreuzung Klever Straße/Tütthees	0,35
20	Tütthees nordöstl. Hof Tütthees	0,24
21	Kreuzung Römerstraße/Siep	1,85
22	Römerstraße östl. Schottheider Graben	0,40
23	Römerstraße südl. In der Siep	0,26
24	Kreuzung Spechtbaumstraße/Jagdbahn	0,24
25	Kreuzung Wolfsberstraße/Waldkamp	0,28
26	Heideweg	0,32
27	Zwischen den Straßen Weißer Rabe und Auf dem Poll	0,30
28	Papiermühle östl. des ehemaligen Bunkers	0,37
29	Tannenweg südl. vom Standortübungsplatz	0,24
30	Esperance	1,90
31	Hövel südl. Auf dem Hövel	0,31
32	Kreuzung Hövel/Genneper Weg	0,18
33	Kreuzung Postweg/Schrammstraße	0,40
34	Schrammstraße westlich Frasselt	0,20
35	Römerstraße östlich Frasselt	0,25
36	Kreuzung Frasselter Straße/B 504	0,15
37	Kuhstraße südl. Schottheide	0,40
38	Hamstraße nördl. Hof Waldhorst	0,18
39	Am Forsthaus, Hof Fettpott	0,80
40	Querallee östlich Hüfgen	0,42
41	Klein Hüfgen	1,02
42	Triftstraße, Brüggerwaldshof	0,96
43	Triftstraße, Elberfelderhof	0,75
44	Grafwegener Straße, nördlich Grafwegen	0,55
45	Nördl. Groesbecker Weg	0,30
46	Kreuzung Grafwegener Straße/Kartenspielerweg	0,15
47	Südl. Groesbecker Weg	0,19
48	Krähentäl südl. Wolfsgraben	0,15
49	Wolfsgraben westlich Gestüt Reichswald	0,23
50	Kreuzung Auf der Hand/Auf dem Kamp	0,20
51	Waldstraße, Hof Palandswald	0,78
52	Kesslerer Straße, westlichster Hof	0,25

### 3.4.4 Die für das Gebiet des Landschaftsplanes typischen Hofbäume

Die Schutzausweisung ist gemäß § 23 b) LG geboten, insbesondere aus historischen und landschaftsästhetischen Gründen.

Unter dem Begriff „Hofbäume“ sind hier Bäume aufgeführt, die räumlich in einer bestimmten visuell-ästhetischen, funktionalen oder geschichtlichen Beziehung den entsprechenden Baulichkeiten zuzuordnen sind.

Die Schutzausweisung bezieht sich insbesondere auf die zahlreichen Linden, die viele Bauernhäuser schmücken und schützen und in der ausgeräumten

Landschaft oft weithin sichtbar sind.

Den Hofbäumen kommt im allgemeinen eine hohe landschaftsästhetische, prägende und siedlungsgeschichtliche Bedeutung zu.

**Im einzelnen werden folgende Hofbäume als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:**

<b>3.4.4.1</b>	<b>11 Linden am Hof östl. des Schottheider Grabens an der Römerstraße</b>	Art: <i>Tilia cordata</i> Stammumfang: 180 - 230 cm Höhe: 10 - 15 m Kronendurchmesser: 10 m
<b>3.4.4.2</b>	<b>2 Linden am ehemaligen Hof an der Kreuzung Schrammstraße/ Genneper Weg</b>	Art: <i>Tilia euchlora</i> Stammumfang: 260, 240 cm Höhe: 10 m Kronendurchmesser: 10 m  Die Bäume wurden vor etwa 20 Jahren als Kopflinden beschnitten.
<b>3.4.4.3</b>	<b>Buche am Hof nordöstl. von Frasselt zwischen Römerstraße und Gocher Straße</b>	Art: <i>Fagus sylvatica</i> Stammumfang: 330 cm Höhe: 16 m Kronendurchmesser: 16 m
<b>3.4.4.4</b>	<b>5 Stieleichen bei Kl. Hüfgen</b>	Art: <i>Quercus robur</i> Stammumfang: 200 - 250 cm Höhe: 13 m Kronendurchmesser: 10 m
<b>3.4.4.5</b>	<b>Eiche am Dammershof</b>	Art: <i>Quercus robur</i> Stammumfang: 320 cm Höhe: 20 m Kronendurchmesser: 15 m
<b>3.4.4.6</b>	<b>Linde am Beyershof</b>	Art: <i>Tilia cordata</i> Stammumfang: 300 cm Höhe: 10 m Kronendurchmesser: 10 m  Die Linde wird bis zu den starken Stammverzweigungen beschnitten.
<b>3.4.4.7</b>	<b>Lindenallee am Hof Palandswald</b>	Art: <i>Tilia cordata</i> Anzahl: 9 Bäume Stammumfang: um 250 cm (180-310 cm) Höhe: 15 - 20 m Kronendurchmesser: um 10 m
<b>3.4.4.8</b>	<b>Buche am Hof, Kreuzung Triftstraße/An der Klosterhufe</b>	Art: <i>Fagus sylvatica</i> Stammumfang: 340 cm Höhe: 20 m Kronendurchmesser: 15 m

Kronendurchmesser: 15 m

### 3.4.5 Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen und Gehölzstreifen im Gebiet des Landschaftsplanes „Reichswald“

Die Schutzausweisung ist gemäß § 23 a) und b) geboten.

Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen, Alleen und Gehölzstreifen haben zum einen eine hohe Bedeutung als optisch belebende und gliedernde Landschaftselemente und erfüllen zum anderen ökologische Funktionen, z.B. als Ansitz- und Singwarte, als Brutstätte oder als Ganz- oder wichtiges Teilhabitat. Darüber hinaus sind Bäume mit hohem Alters- und Zerfallsgrad für die im Holz und Holzmulm lebende Insektenfauna sowie für Höhlenbrüter wichtig. Alte Bäume mit großen Kronen haben daher einen hervorragenden Schutzwert.

#### Im einzelnen werden folgende Baum- und Gehölzbestände als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

##### 3.4.5.1 Baumgruppe / Böschungskante östl. Klinkenberg

Neben den in Ziffer 3.4 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen ist es insbesondere verboten:

- Veränderungen der Geländemorphologie vorzunehmen

Etwa 50 m lange bis zu 5 m hohe nordexponierte Böschungskante mit Stieleichen (starken Baumholz) und Strauchaufwuchs überwiegend aus Brombeere.

Das Gehölz und die Böschungskante sind von Ackerflächen umgeben und grenzen nördlich an eine Wohnbebauung an.

Besonders aufgrund der exponierten Lage ist der Komplex als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna von hoher Bedeutung.

##### 3.4.5.2 Baumgruppe / Böschungskante am Hehlweg

Neben den in Ziffer 3.4 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen ist es insbesondere verboten:

- Veränderungen der Geländemorphologie vorzunehmen

Etwa 100 m lange bis zu 5 m hohe nordexponierte Böschungskante mit jungen Eichen und Strauchaufwuchs überwiegend aus Brombeere und Hohlender.

Das Gehölz und die Böschungskante sind von Ackerflächen umgeben und grenzen nördlich an eine Obstwiese an.

Der Komplex ist besonders aufgrund der exponierten Lage als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna von hohem Wert.

##### 3.4.5.3 Gehölzstreifen südl. der Kreuzung Eikestall/Hoher Weg

Etwa 100 m langer Gehölzstreifen (ca. 15 m breit) aus 10 - 15 m hohen Traubeneichen mit Stammumfängen von 140 - 240 cm.

Der zumeist zweireihige Gehölzstreifen besitzt keine Strauchschicht; unter den Gehölzen wird regelmäßig gemäht.

#### 3.4.5.4 Baumgruppe / Böschungskante westl. Esperance

Neben den in Ziffer 3.4 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen ist es insbesondere verboten:

- Veränderungen der Geländemorphologie vorzunehmen

Durch seine ortsnahe Lage am Rande von Ackerflächen kommt dem Gehölzstreifen besonders aufgrund seiner einbindenden und belebenden Funktion ein hoher Wert zu.

Etwa 60 m lange 1 - 1,5 m hohe südexponierte Böschungskante mit Stieleichen (mittleres Baumholz) und Strauchwuchs aus Holunder inmitten einer Ackerfläche.

Der Komplex ist aufgrund seiner Lage als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna (Trittsteinbiotop) von hoher Bedeutung.

#### 3.4.5.5 Baumreihe an der Straße Esperance

Etwa 400 m lange straßenbegleitende Baumreihe aus bis zu 10 m hohen z. T. mehrstämmigen Eichen.

Die Baumreihe stockt teilweise auf einer ca. 1 m hohen Böschung und weist einen schwachen Strauchaufwuchs aus Holunder auf.

Sie ist aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als Lebensraum für Flora und Fauna mit Vernetzungsfunktion von hohem Wert.

#### 3.4.5.6 Eiche an der Grafwegener Straße südl. Kl. Drüll

Art:	<i>Quercus robur</i>
Stammumfang:	250 cm
Höhe:	15 m
Kronendurchmesser:	15 m

Die an einer Wegekreuzung auf einem Acker und am Rande einer Altgrabung freistehende Eiche ist aufgrund ihres Standortes und Erscheinungsbildes als gliederndes und belebendes Landschaftselement von hoher Bedeutung.

#### 3.4.5.7 3 Eichen zwischen Dennekamp und Römerstraße

Art:	<i>Quercus robur</i>
Stammumfang:	250, 260, 290 cm
Höhe:	12-15 m
Kronendurchmesser:	12 m

Die inmitten einer Ackerfläche auf einem Streifen (ca. 5 x 30 m) mit Gras- und Gebüschaufwuchs freistehenden Eichen sind aufgrund ihres Standortes und Erscheinungsbildes als gliederndes und belebendes Landschaftselement von hoher landschaftsästhetischer Bedeutung.

#### 3.4.5.8 Baumreihe / Gehölzstreifen an der Straße Dennekamp und der Spechtbaumstraße

Entsprechend Ziffer 3.4, Nr.3 (Gebote) sind Maßnahmen zur Erhaltung durchzuführen.

Es ist insbesondere geboten:

- den an den Stämmen befestigten Weidezaun zu entfernen und durch die Errichtung eines Weidezaunes in 3 m Entfernung vom Bestandsrand zu

Insgesamt ca. 530 m langer Komplex aus Baumreihen und Gehölzstreifen.

Etwa 280 m lange Baumreihe aus z. T. mehrstämmigen etwa 10 m hohen Stieleichen entlang der Straße Dennekamp.

Die Baumreihe geht ab der Spechtbaumstraße in einem gleichaltrigen etwa 12 m breiten Gehölzstreifen aus Eichen und Birken über.

Der etwa 200 m lange Gehölzstreifen besitzt einen

ersetzen		<p>Unterwuchs aus Holunder und Brombeere.</p> <p>Nördlich schließt an den Gehölzstreifen eine etwa 50 m lange Baumreihe aus starkstämmigen Stieleichen auf einer hofnahen Weidefläche an.</p> <p>Die Baumreihen und der Gehölzstreifen sind durch den freien Standort und die große Längserstreckung als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als Lebensraum für Flora und Fauna mit Vernetzungsfunktion von hohem Wert.</p>
<b>3.4.5.9</b>	<b>12 Stieleichen am Schaepenfeld</b>	<p>Art: <i>Quercus robur</i></p> <p>Stammumfang: 250 cm</p> <p>Höhe: 10 - 20 m</p> <p>Kronendurchmesser: 15 m</p>
<b>3.4.5.10</b>	<b>Baumgruppe am Hof nördl. des Hofes Waldhorst Materborn</b>	<p>Art: <i>Castanea sativa</i></p> <p>Stammumfang: 300 - 370 cm</p> <p>Höhe: 10 - 12 m</p> <p>Kronendurchmesser: um 10 m</p> <p>Die in Kuppenlage exponiert stehenden Eßkastanien sind trotz der z. T. erheblichen Stammschäden und teilweiser Wipfeldürre aufgrund ihrer Lage und des Erscheinungsbildes als gliederndes und belebendes Landschaftselement, sowie als Lebensraum für Altholzbewohner von hohem Wert.</p>
<b>3.4.5.11</b>	<b>Baumreihe südl. des Hofes Fettpott bei Reichswalde</b>	<p>Etwa 500 m lange Baumreihe entlang eines Wanderweges.</p> <p>Die Baumreihe besteht aus überwiegend mehrstämmigen etwa 10 m hohen Eichen und einzelnen Eßkastanien. Sie besitzt einen Gebüschunterwuchs aus Brombeere und Kirsche.</p> <p>Die Baumreihe grenzt an eine Ackerfläche an und wird an einem Waldrand weitergeführt.</p> <p>Sie ist aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als Lebensraum für Flora und Fauna mit Vernetzungsfunktion von hohem Wert.</p>
<b>3.4.5.12</b>	<b>Baumreihe südl. vom Forsthaus Streepe</b>	<p>Etwa 280 m lange, größtenteils straßenbegleitende Baumreihe aus starkstämmigen Buchen, Roteichen und Stieleichen mit Stammumfängen um 250 cm (bis 350 cm).</p> <p>Die Baumreihe ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilbereich des schutzwürdigen Biotops Nr. 62 ausgewiesen. Sie setzt sich nach Süden durch Hecken, einen Gehölzstreifen und eine weitere Baumreihe fort.</p> <p>Die Baumreihe ist aufgrund ihrer Lage und des Erscheinungsbildes als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als Lebensraum für Flora und Fauna mit Vernetzungsfunktion von hohem Wert.</p>

**3.4.5.13 Baumreihe / Gehölzstreifen südl. Dammershof** Entsprechend Ziffer 3.4, Nr. 3 (Gebote) sind Maßnahmen zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles durchzuführen.

Es ist insbesondere geboten:

- den an den Stämmen der Baumreihe befestigten Weidezaun zu entfernen und durch die Errichtung eines Weidezaunes in 3 m Entfernung vom Bestandsrand zu ersetzen.

Etwa 560 m lange wegbegleitende Baumreihe, die im Bereich des Dammershof durch einen ca. 30 m breiten und 150 m langen Gehölzstreifen fortgesetzt wird.

Die Baumreihe besteht aus Stieleichen und einigen Kastanien im starken Baumholzalter (Stammumfang bis 240 cm).

Der Gehölzstreifen besteht aus Stieleichen im starken Baumholzalter und besitzt einen gut gestuften Aufbau aus Buche, Eiche, Kirsche und artenreichen Sträuchern.

Die Baumreihe und der Gehölzstreifen sind im ökologischen Fachbeitrag als Teilbereich des schutzwürdigen Biotops Nr. 62 ausgewiesen. Sie werden im Süden und Norden durch Hecken fortgesetzt.

Der Komplex ist aufgrund seiner Lage innerhalb der Agrarlandschaft und des Erscheinungsbildes als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als Lebensraum für Flora und Fauna mit Vernetzungsfunktion von hohem Wert.

**3.4.5.14 Baumreihe südöstl. Beyershof**

Etwa 190 m lange, straßenbegleitende Baumreihe aus starkstämmigen Eichen und einigen Buchen mit Stammumfängen bis zu 250 cm.

Die Baumreihe weist eine gut entwickelte Strauchschicht aus Holunder, Schlehe, Weißdorn u. a. auf.

Sie ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 65 näher beschrieben.

Die Baumreihe ist aufgrund ihrer Lage und des Erscheinungsbildes als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als Lebensraum für Flora und Fauna mit Vernetzungsfunktion von hohem Wert.

**3.4.5.15 Baumreihe / Allee nördl. Frasselt begleitend zum Frasselter Weg**

Art: *Tilia cordata*  
 Stammumfang: 180 - 220 cm  
 Höhe: 12 - 15 m  
 Kronendurchmesser: 10 m

18 straßenbegleitende Winterlinden innerhalb einer aus 2 Teilabschnitten bestehenden Allee. Die starkstämmigen Bäume werden durch jüngere Lindenpflanzungen ergänzt die nicht zum geschützten Landschaftsbestandteil gehören.

Die Bäume sind aufgrund ihrer freien Lage und ihres Erscheinungsbildes als gliederndes und belebendes Landschaftselement von hohem landschaftsästhetischem Wert.

**3.4.5.16 Wallhecke aus Kopfbuchen an der Straße „Am Forsthaus“**

Länge im Plangebiet: 550 m  
 Stammumfang: 100 - 150 cm

Die Kopfbuchenhecke umfaßt einen Friedhofsbe- reich, ein kleines Wäldchen sowie eine Ackerparzelle parallel zur Hecke, die auf einem bis zu 1 m ho-

### 3.4.5.17 System aus Feldhecken Hüfgen, süd-östlich Reichswalde

Neben den in Ziffer 3.4 und 3.4.4 aufgeführten Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

- a) Starkbestände innerhalb der Hecken sind als Baumreihen zu erhalten;
- b) Lücken innerhalb der Strauchbestände sind unter Verwendung bodenständiger Arten nachzupflanzen, entsprechend den Angaben -Anpflanzungen von Hecken-;
- c) nicht bodenständige Gehölze, insbesondere Fichten, sind durch bodenständige Laubholzarten zu ersetzen;
- d) die Anschüttung von Abfall in einem Teilbereich der Hecke ist zu beseitigen und durch Nachpflanzung zu ersetzen.

### 3.4.5.18 System aus Feldhecken Dickes Mönchstal, westlich Nierswalde

Neben den in Ziffer 3.4 und 3.4.4 aufgeführten Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

- a) Starkbestände innerhalb der Hecken sind als Baumreihen zu erhalten;
- b) Lücken innerhalb der Strauchbestände sind unter Verwendung bodenständiger Arten nachzupflanzen, entsprechend den Angaben -Anpflanzungen von Hecken-;
- c) Nicht bodenständige Gehölze, insbesondere Fichten, sind durch bodenständige Laubholzarten zu ersetzen.

## 3.4.6 Alle naturnahen Wäldchen und Feldgehölze im Gebiet des Landschaftsplanes „Reichswald“.

Neben den in Ziffer 3.4 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 23 a) und b) LG geboten.

### 1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.4 ist es untersagt:

- a) die Wäldchen und Feldgehölze durch Kahlschlag zu nutzen;

hen Wall steht. Die Hecke setzt sich außerhalb des Landschaftsplangebietes fort.

Insgesamt ca. 2.400 m langes, rechtwinklig verzweigtes und an mehreren Stellen durch Straßen oder Hofbereiche unterbrochenes System von Feldhecken inmitten eines ackerbaulich intensiv genutzten Bereiches.

Die Bäume innerhalb der etwa 30 - 50 jährigen Hecken sind infolge unterlassener Pflegemaßnahmen meist durchgewachsen, so daß 8-10 m hohe Baumreihen (Birke, Feldahorn, Pappel, Erle, Kirsche und Hainbuche) entstanden sind mit einem heckenartigen, z.T. lückigen Unterwuchs aus Sträuchern (Hasel, Feldahorn, Holunder, Schehe, Rose u.a.)

Die Hecken sind im ökologischen Fachbetrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 54 näher beschrieben.

Zur Realisierung der Maßnahmen wird eine vertragliche Regelung mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern angestrebt.

Insgesamt ca. 3.000 m langes, rechtwinklig verzweigtes und an mehreren Stellen durch Straßen oder Hofbereiche unterbrochenes System von Feldhecken inmitten eines ackerbaulich intensiv genutzten Bereiches.

Die Bäume innerhalb der etwa 30- 50 jährigen Hecken sind infolge unterlassener Pflegemaßnahmen meist durchgewachsen, so daß 8-10 m hohe Baumreihen (Birke, Feldahorn, Apfel, Platane, Pappel, Erle, Kirsche und Hainbuche) entstanden sind mit einem heckenartigen, z.T. lückigen Unterwuchs aus Sträuchern (Hasel, Feldahorn, Holunder, Schehe, Rose u.a.)

Die Hecken sind im ökologischen Fachbetrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 51 näher beschrieben.

Wäldchen, und Feldgehölze kommen weiträumig verteilt in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen des Landschaftsplanes „Reichswald“ vor. In der z. T. ausgeräumten landwirtschaftlichen Kulturlandschaft sind sie als prägende Landschaftsbestandteile mit gliedernder und belebender Funktion, als Rückzugsraum für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt, als Brutstätte und Nahrungsbiotop für die Fauna sowie als „Trittstein-Biotope“ für den Aufbau eines Biotopverbundsystems von hoher Bedeutung.

- zu nutzen;
- b) Wäldchen, Feldgehölze und andere Gehölzbestände zu beweiden;
  - c) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln.

## 2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) Wäldchen und Feldgehölze naturnah, einzeltammweise zu bewirtschaften;
- b) einige Stämme stehend im Bestand absterben und verfaulen zu lassen, um Totholzbewohner zu fördern. Zu diesem Zweck ist ebenfalls vereinzelt anfallendes Totholz im Bestand zu belassen;
- c) einen horizontal und vertikal stufigen Aufbau und eine reichhaltige Strauchschicht zu entwickeln bzw. zu erhalten;
- d) die Bestockung mit Laubgehölzen zu erhalten;
- e) bei der Wiederaufforstung Arten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

## Im einzelnen werden folgende Wäldchen und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

### 3.4.6.1 Wäldchen südwestl. des Hofes Fettpott

Neben den in Ziffer 3.4 und 3.4.5 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

- Der verfüllte Bereich ist mit bodenständigen Gehölzen aufzuforsten

Etwa 1,5 ha großes Eichen-Buchenwäldchen im mittleren bis starken Baumholz innerhalb einer ehemaligen Sandabgrabung.

Die gut entwickelte Strauchschicht besteht überwiegend aus Holunder und Brombeere.

Im Nordosten ist ein kleiner Teilbereich der ehemaligen Abgrabung verfüllt und wird von Ruderalbewuchs aus Hochstauden und einigen Strauchweiden eingenommen.

Das naturnahe Wäldchen ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 55 näher beschrieben.

### 3.4.6.2 Wäldchen südl. der Saalstraße

Etwa 0,8 ha großes Wäldchen in exponierter Kuppenlage.

Das Wäldchen besteht überwiegend aus Stieleichen und zahlreichen Eßkastanien im mittleren Baumholz.

In der gut entwickelten artenreichen Strauchschicht dominiert die Eberesche.

Das Wäldchen ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilbereich des schutzwürdigen Biotops Nr. 56 näher beschrieben.

## 3.4.7 Feuchtgrünland

Die Schutzausweisung ist gemäß § 23 a) und b) LG

Feuchtes Grünland ist ein typischer Land-



geboten:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

Neben den in Ziffer 3.4 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

#### 1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.4 ist es untersagt:

- a) das Grünland umzubrechen, zu fräsen oder die Bodendecke in sonstiger Weise mechanisch oder chemisch zu bearbeiten oder zu verändern;
- b) Biozide anzuwenden;
- c) die Fläche mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro ha vom 15.03. bis 15.06. bzw. mehr als vier Großvieheinheiten pro ha ab dem 15.06. zu beweiden;
- d) die Fläche zwischen dem 15. März und dem 15. Juni zu pflegen und zu bearbeiten (z. B. Walzen, Schleppen, Mähen, Düngen usw.);
- e) Gülle und Gärfutter auszubringen oder abzulagern.

#### 2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Fläche extensiv als Grünland zu bewirtschaften.

schaftsbestandteil feuchter Niederungen in der Kulturlandschaft.

Es ist insbesondere als Lebensraum, Brutstätte und Nahrungsbiotop für die Fauna von hoher Bedeutung.

Seggen- und binsenreiche Naßwiesen unterliegen nach § 20c BNatSchG besonderem Schutz. Feucht- und Naßwiesen sind zudem in die „Vorläufige Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope“ aufgenommen worden.

Für das Schutzgebiet ist sicherzustellen, daß finanzielle Nachteile privater Eigentümer durch die Verbots- oder Gebotsbestimmungen ausgeglichen werden. Dies kann durch Landtausch, Landerwerb, freiwillige Bewirtschaftungsverträge oder andere vertragliche Regelungen geschehen.

Zur Realisierung der Maßnahmen wird eine vertragliche Regelung mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern angestrebt.

### **Im einzelnen werden folgende Feuchtgrünlandflächen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:**

#### **3.4.7.1 Feuchtweide nördl. Hof Heidekamp**

Etwa 2 ha große Feuchtweide im Niederungsbereich des Schottheider Grabens.

Den Grabenbereich säumt ein Schwadenröhricht.

Die Feuchtgrünlandfläche wird teilweise von einer bis zu 1,5 m hohen Hangkante begrenzt. Sie wird zur Zeit intensiv beweidet (Trittschäden).

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilbereich des schutzwürdigen Biotops Nr. 29 ausgewiesen.

#### **3.4.7.2 Feuchtweide südlich der Römerstraße bei Schottheide**

Etwa 0,9 ha große binsenreiche Feuchtweide westlich des Schottheider Grabens. Den Grabenbereich säumt ein Hochstaudensaum.

Stellenweise ist auf der Fläche und im westlichen Randbereich Gebüschaufwuchs aus Brombeere und

### 3.4.7.3 Naßgrünland südlich der Straße Schwarzwasser

Neben den in Ziffer 3.4 und 3.4.7 aufgeführten Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

- Die Fläche ist durch eine einmalige Mahd in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte März dauerhaft zu erhalten und das Mähgut abzuräumen.

### 3.4.7.4 Feuchtweide nördl. der Straße Mitteldeich

### 3.4.7.5 Feuchtgrünland südl. der Straße Mergelkamp

## 3.4.8 Quellbereiche

Die Schutzausweisung ist gemäß § 23 a) und b) LG geboten:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und
- zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Neben den in Ziffer 3.4 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

#### 1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach Ziffer 3.4 ist es untersagt:

Birke vorhanden.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als Bestandteil des schutzwürdigen Biotops Nr. 3 ausgewiesen.

Etwa 1 ha große Naßgrünlandfläche im Niederungsbereich des Schottheider Grabens. Den Grabenbereich säumt ein Schwadenröhricht und einige Hybridpappeln.

Die Fläche östlich des Grabens wird von einer binsenreichen, von mehreren kleinen Gräben durchzogenen Naßwiese eingenommen.

Westlich des Grabens grenzt eine Feuchthochstaudenfläche an.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilbereich des schutzwürdigen Biotops Nr. 29 näher beschrieben.

Etwa 0,75 ha große binsenreiche Feuchtweide westlich des Schottheider Grabens.

Die Fläche wird von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen.

Sie ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilbereich des schutzwürdigen Biotops Nr. 29 näher beschrieben.

Etwa 0,5 ha große Feuchtgrünlandfläche westlich des Schottheider Grabens. Die Fläche wird von einigen Gräben mit Binsenaufwuchs durchzogen und teilweise durch eine niedrige Hangkante begrenzt.

Sie ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilbereich des schutzwürdigen Biotops Nr. 29 näher beschrieben.

Quellen sind als Übergangsbereich von Grundwasseraustritt, fließenden und stehenden Wasser sowie feuchten Boden bzw. nassen Gestein ein besonderer Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- und Tiergesellschaften.

Vom Menschen unbeeinflusste Quellen mit vollständigen Lebensgemeinschaften werden immer seltener. Quellbereiche, also Quellmulden, -rinsale, -sümpfe, -bäche, sowie die umgebenden naturnahen oder halbnatürlichen Biotope sind in die „Vorläufige Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope“ aufgenommen. Sie sind nach § 20c BNatSchG unter besonderen Schutz gestellt.

Im Gebiet des Landschaftsplangebietes Reichswald mit seiner naturbedingten Armut an Quellaustritten kommt diesen noch ein besonderer Stellenwert zu.

- a) Quellbereiche zu entwässern;
- b) Quellbereiche durch Baumaßnahmen wie
  - Quellfassungen,
  - Anlage von Wanderwegen,
  - Erweiterung der natürlichen Quellmulden zu verändern.

### **Im einzelnen werden folgende Quellbereiche als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:**

#### **3.4.8.1 Quellbereich beim Forsthaus Nüttern, östliches Teilgebiet der „Sieben Quellen“ Reichswald, Abt. 231 E, D**

Neben den in Ziffer 3.4 und 3.4.8 aufgeführten Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

- a) der Waldbestand ist naturnah zu bewirtschaften;
- b) der gesamte Buchenaltbestand ist bis direkt an den Quellbach mit Buche zu unterpflanzen;
- c) der Quellbach ist der Eigenentwicklung zu überlassen; insbesondere die Staueinrichtungen (Palisaden, Erdwälle) sind nicht weiter zu erhalten.

Etwa 1,6 ha große Fläche zu der im Osten der trocken gefallene Bereich eines ehemaligen Quellsumpfes gehört, der westlich von einem Wirtschaftsweg begrenzt wird.

Der anschließende Quellbach wurde für Erholungszwecke auf etwa 150 m Länge als bis zu ca. 3 m tiefer Graben ausgehoben und durch Palisaden und Erdwälle in vier Staubereiche aufgeteilt.

Der östliche Bereich besteht aus einem Birken-Eichenwald im mittleren Baumholz und einer ca. 0,1 ha großen gehölzfreien Fläche mit Pfeifengrasbewuchs.

Im Bereich des Quellbaches stockt ein Buchenaltholzbestand. Diese Fläche wird von Erholungssuchenden stark genutzt und weist entsprechende Trittschäden in der Bodenvegetation auf.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilbereich des schutzwürdigen Biotops Nr. 43 näher beschrieben.

Die Festsetzungen dienen zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch den Erholungsverkehr und zur Entwicklung eines naturnahen Quellgebietes.

Außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils ist der Quellbach zu drei miteinander verbundenen Teichen aufgestaut (Ziffer 3.4.8.2).

#### **3.4.8.2 Quellbereich südl. Grafwegen Reichswald, Abt. 1 D, 2 A,B**

Neben den in Ziffer 3.4 und 3.4.8 aufgeführten Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

- a) der Waldbestand ist naturnah zu bewirtschaften;
- b) die Wegabsperren sind in der derzeitigen Form beizubehalten;
- c) der Teich ist zu erhalten;
- d) der Wasserstand ist im Bereich unterhalb des Teichauslaufes zu erhöhen. Hierzu ist der ausgehobene Quellbach abschnittsweise zu verfüllen und das anfallende Wasser durch flache Gräben in dem angrenzenden Erlen- bzw. Eichenbestand zu versickern. Die Passage des Quellbaches un-

Die etwa 1,5 ha große Fläche umfaßt im Norden eine als Teich (ca. 500 m<sup>2</sup>) ausgebaute Quellmulde innerhalb eines Buchenaltholzbestandes, im Osten ein Buchen-Eichenaltholzbestand mit mehreren Quellsümpfen und im Westen eine etwa 35jährige Schwarzerlenaufforstung die von dem Quellbach unterhalb des Teichüberlaufs durchflossen wird.

Die als Teich ausgehobene und aufgestaute Hauptquelle ist als Bruthabitat für Erdkröten von besonderer Bedeutung und deshalb als Staubereich erhaltenswürdig.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilbereich des schutzwürdigen Biotops Nr. 1 näher beschrieben.

terhalb des südlich angrenzenden Weges ist durch einen Überlauf (etwa 30 cm unter Wegniveau) und anschließenden Rohrdurchlaß sicherzustellen.

### 3.4.9 Heideflächen im Gebiet des Landschaftsplanes „Reichswald“

Neben den in Ziffer 3.4 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 23 a) und b) LG geboten:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts: Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes

#### 1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach Ziffer 3.4 ist es untersagt:

- a) Heideflächen aufzuforsten;
- b) Düngemittel sowie chemische Mittel zur Schädlingsbekämpfung, Pilz- und Unkrautvernichtung anzuwenden.

Bedingt durch den allgemeinen Rückgang von Heideflächen gehören Zwergstrauch- und Wachholderheiden zu den landesweit gefährdeten Biotopen und sind nach § 20c BNatSchG unter besonderen Schutz gestellt.

#### 2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) Die Heideflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.

Folgende Pflegemaßnahmen sind jeweils, auf maximal 50 % der Fläche, abschnittsweise in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen:

- Mahd der geschlossenen Heidekrautflächen im 10jährigen Turnus
- Regelmäßiges Entfernen des Gehölzaufwuchses
- Abschieben von Oberboden

#### 3.4.9.1 Heideflächen am Drüller Berg, östl. der Grafwegener Straße Reichswald, Abt. 163 C

Heideflächen sind generell und besonders in flächenmäßig größerer Ausdehnung wegen ihrer speziellen Biotopbedingungen für den Tierartenschutz von hohem Wert.

Selbst Heiderestflächen wie sie im Gebiet des Reichswaldes durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen geschaffen wurden stellen für die wärmeliebende Fauna einen hohen Wert dar.

Heiden und Heiderestflächen sind in die „Vorläufige Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope“ aufgenommen.

Als vom Menschen geschaffene Sekundärbiotope degenerieren Heidekrautbestände (*Calluneten*) nach ca. 20 - 30 Jahren. Zur dauerhaften Erhaltung dieser wertvollen Kulturbiotope ist daher deren regelmäßige Verjüngung und Pflege erforderlich.

Dabei ist neben dem Vorkommen großflächiger, geschlossener Heidekrautflächen das kleinflächige Vorkommen offener Rohbodenflächen sowie weniger kleinflächiger Bereiche mit Gehölzaufwuchs anzustreben.

Etwa 0,5 ha große südwest exponierte Heidefläche innerhalb eines Birken-Eichenwaldes. Die regelmäßig gepflegte Fläche wird neben der Besenheide (*Calluna vulgaris*) durch das Vorkommen der Drahtschmiele (*Avenella flexuosa*) geprägt.

### 3.4.9.2 Heidefläche zwischen Drüller Berg und Brandenburg Reichswald, Abt. 162 B

Gruppenweise sind einige Birken auf der Fläche belassen, sowie einige Wachholderbüsche (*Juniperus communis*) eingebracht worden.

Die Heidefläche ist durch jungen Birkenaufwuchs (ca. 2jährig) und die Einwanderung von Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) aus den Randbereichen geringfügig beeinträchtigt.

Etwa 0,7 ha große südwestexponierte Fläche innerhalb eines Kiefernforstes die im Jahr 1989/90 um ca. 0,4 ha erweitert wurde.

Auf der frisch geräumten Fläche wurde der Rohboden offengelegt. Dort hat sich bereits ein erster Bewuchs aus Besenheide, Drahtschmiele u. a. eingestellt.

Die übrige Fläche ist durch das dominante Vorkommen der Besenheide geprägt. Gruppenweise sind einige Birken- und Kiefernüberhalter auf der Fläche belassen und 2 Wachholderbüsche angepflanzt worden. Die ältere Heidefläche ist durch einen dichten Kiefernauflauf (ca. 3jährig) beeinträchtigt.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 20 näher beschrieben.

### 3.4.9.3 Heidefläche südl. des Kartenspielerweges Reichswald, Abt. 25 a

Neben den in Ziffer 3.4 und 3.4.9 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

- a) Das angelegte Kleingewässer ist zu erhalten.

Etwa 0,9 ha große südwestexponierte Heidefläche innerhalb eines Kiefern- und Roteichenbestandes.

Die regelmäßig gepflegte Fläche weist großflächig geschlossene Heidekrautflächen auf. Gruppenweise sind einige Birken und Roteichen (*Quercus rubra*) auf der Fläche belassen und kleinflächig wurden offene Sandflächen geschaffen.

Auf den drei, durch das ehemalige Abschieben des Oberbodens entstandenen Hügeln dominiert die Drahtschmiele und das Pfeifengras. Dort wurden jeweils einige Wachholderbüsche eingebracht.

Im Süden der Fläche wurde ein etwa 300 m<sup>2</sup> großer Folienteich angelegt und Wasser- und Sumpfpflanzen eingebracht. Westlich grenzt an die Heidefläche ein etwa 6 m breiter Wildackerstreifen an.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 21 näher beschrieben.

### 3.4.9.4 Heidefläche / Sandmagerrasen auf der „Veen'schen Viehtrift“ Reichswald Abt. 20

Neben den in Ziffer 3.4 und 3.4.9 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

- Es ist insbesondere verboten:

Etwa 650 m lange und 10-15 m breite, südwestexponierte, verheidete Schneise innerhalb von Kiefernbeständen im mittleren Baumholz, die ehemals als Viehtrift genutzt wurde.

Die trocken-warme Fläche ist mit Heidekraut (ca. 30 %) sowie einem Sandmagerrasen mit dominantem Vorkommen von Rotem Straußgras (*Agrostis tenuis*) und Drahtschmiele besiedelt.

- a) Wegebau- und Wegeunterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen;
- b) die Fläche über die derzeitige Intensität hinaus als Reitweg zu nutzen.

*tenuis*) und Drahtschmiele besiedelt.

Sie wird in geringerem Umfang als Reitweg genutzt und ist durch einen Wildackerstreifen in 2 Teilflächen getrennt.

**3.4.9.5 Heidefläche nordöstlich des Schießstandes Wolfskuilsche Heide Reichswald, Abt. 16 c**

Etwa 0,15 ha große Heidefläche umgeben von einem Kiefern- und Laubholzmischbestand (Eiche, Kirsche).

Die Fläche weist einen gut entwickelten, geschlossenen Heidekrautbestand mit geringfügigem Kiefernanflug und wenig Pfeifengras auf.

**3.4.10 Kleingewässer und Feuchtheide**

nördl. Stoppelberg Reichswald, Abt. 228 C

Neben den in Ziffer 3.4 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

- a) das Kleingewässer ist zu pflegen; insbesondere ist eine ausreichende Besonnung durch das Freistellen des südseitigen Ufers zu gewährleisten;
- b) die Feuchtheidefläche ist durch Pflegemaßnahmen zu erhalten. Es ist insbesondere geboten:
- die Fläche im Abstand von 5 Jahren zu entbuschen und kleinflächig den Boden offenzulegen.

Etwa 0,7 ha große Fläche mit einem Kleingewässer und einer westlich angrenzenden degenerierten Feuchtheide. Die Fläche liegt innerhalb einer Buchenaufforstung mit Kieferüberhältern.

Das durch einen niedrigen Damm angestaute Gewässer weist einen Binsensaum und am Ostufer einen Seggenbestand auf.

Wasserfläche: ca. 300 m<sup>2</sup>

Wassertiefe: 0,5 - 1,0 m

Im Uferbereich stocken einzelne Eichen im mittleren Baumholz.

Die Feuchtheide ist durch das Vorkommen von Pfeifengras und verschiedener Torfmoose geprägt und mit einzelnen Eichen- und Buchenüberhältern bestanden.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilfläche des schutzwürdigen Biotops Nr. 38 näher beschrieben.

**4. Festsetzungen für Brachflächen gemäß § 24 LG**

Gemäß § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Flächen, die diesen Festsetzungen widersprechen, verboten.

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der Fläche führen können, vornimmt.

Die räumliche Abgrenzung sowie die Zweckbestimmung für einzelne Brachflächen sind dem Landschaftsplan zu entnehmen.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 18 LG die Zweckbestimmung für Brachflächen fest, die entweder

- der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

**Im einzelnen werden folgende Zweckbestimmungen für Brachflächen getroffen :**

## 4.1 Natürliche Entwicklung

Die nachfolgend aufgeführten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

### 4.1.1 Brachfläche südl. der extensiv genutzten Gleisanlagen des Güterbahnhofs Kranenburg

Die innerhalb der Fläche vorhandenen Müll- und Schuttablagerungen sind zu beseitigen.

Auf Brachflächen mit der Zweckbestimmung 'natürliche Entwicklung' werden sich, in Abhängigkeit von den natürlichen Gegebenheiten, artenreiche Baum und Strauchbestände entwickeln, die wertvolle Lebens- und Rückzugsräume für zahlreiche Pflanzen und Tiere darstellen.

Solche Flächen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts sowie zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und sind als wertvolle Elemente innerhalb eines Biotopverbundsystems anzusehen.

Etwa 0,7 ha große brachliegende Fläche mit dichtem Gehölzwuchs (Eiche, Weide, Pappel) im Süden und stellenweise eingebrachter Buchenaufforstung. Die z. T. angefüllte südliche Teilfläche wird von einer nitrophilen Hochstaudenflur eingenommen.

Verstreut finden sich Müll- und Schuttablagerungen auf der Fläche.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilfläche des schutzwürdigen Biotops Nr. 16 ausgewiesen.

Für die als Bahnanlage ausgewiesene Fläche ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ dargestellt.

## 4.2 Bewirtschaftung oder Pflege

Bei den nachfolgend aufgeführten Brachflächen sind spezifische Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Bei Pflegemaßnahmen wie Mahd ist abschnittsweise vorzugehen. Es dürfen höchstens 50 % der Fläche im selben Jahr gepflegt werden.

Die Mahd ist möglichst mit dem Balkenmäher bzw. der Sense durchzuführen. Saugmäher dürfen nicht verwendet werden.

Die Anwendung oder Lagerung von Bioziden oder Düngemitteln ist verboten.

Auf Brachflächen mit der Zweckbestimmung „Pflege“ sollen die Vegetationsbestände in einem bestimmten Sukzessionsstadium gehalten werden. Die Waldentwicklung ist durch Entfernen des Gehölzaufwuchses zu verhindern.

Durch pflegende Eingriffe soll die Leistungsfähigkeit der Flächen für den Biotop- und Artenschutz erhalten oder verbessert werden (z. B. Steuerung der Vegetationsentwicklung zugunsten artenreicher Bestände bzw. Verhinderung der Vorherrschaft weniger Arten durch Mahd).

Auf größeren zusammenhängenden oder benachbarten Flächen sollten verschiedene Sukzessionsstadien und damit unterschiedliche Lebensräume geschaffen werden.

### 4.2.1 Grünlandbrache zwischen Römerstraße und B 9 am Graben „In der Siep“

Auf der Fläche wird folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

- a) die Fläche ist im Abstand von 3 Jahren jeweils in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte März zu mähen. Die Erlen- und Weidengebüsche sind von der Mahd auszunehmen. Das Mähgut ist zu ent-

Etwa 0,7 ha große, grabenbegleitende feuchte Grünlandbrache mit Feuchthochstauden, kleinflächigem Schwadenröhricht und einzelnen Erlen und Weidenbüschen.

Auf der Fläche befindet sich eine kleinflächige Fichtenaufforstung.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilfläche des schutzwürdigen Biotops Nr. 31 beschrieben.

fernen.

#### **4.2.2 Grünlandbrache am Schottheider Graben, südl. der Römerstraße**

Auf der Fläche wird folgende Pflegemaßnahme festgesetzt:

- die Fläche ist im Abstand von 3 Jahren jeweils in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte März zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Etwa 0,6 ha große brachliegende Grünlandfläche, auf der sich eine feuchte Hochstaudenflur eingestellt hat.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilfläche des schutzwürdigen Biotops Nr. 29 beschrieben.

### **5. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG**

Einvernehmlich mit der Unteren Forstbehörde werden auf den nachfolgend genannten Flächen besondere forstliche Nutzungen festgesetzt. Nach § 35 LG sind forstliche Nutzungen, die diesen Festsetzungen widersprechen, verboten. Die Untere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen und Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt ordnungswidrig, vorsätzlich oder fahrlässig, wer die Festsetzungen für die forstliche Nutzung nicht beachtet.

#### **5.1 Erstaufforstung**

nördl. Grafwegen (ehem. Forsthaus Nergena Süd)  
Reichswald, Abt. 66

Zur Zeit landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich der Grafwegener Straße im Süden, Norden und Osten an Laub- und Nadelholzbestände angrenzend.

Flächengröße: ca. 7,5 ha



## 6. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG

Soweit erforderlich, sind für die Durchführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen detaillierte Ausführungs- bzw. Pflegepläne zu erarbeiten

Bei der Gehölzartenauswahl für alle Anpflanzungen sind generell die natürlichen Standortbedingungen bzw. die antropogen geschaffenen Standortvoraussetzungen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Bei Pflanzmaßnahmen sind Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation auszuwählen.

Bei Anpflanzungen entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte allgemein ersichtlich, auf welchen Seiten die Pflanzmaßnahmen jeweils durchgeführt werden sollen. Bei einseitigen Anpflanzungen wurde berücksichtigt, daß der Hauptschatten möglichst auf die Wege und Gewässer fällt.

Über die vorgeschlagenen Anpflanzungen hinausgehende, grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sind in Art und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.

Bei nachteiligen Veränderungen ist sofort die Untere Landschaftsbehörde zu benachrichtigen.

Grundstückszufahrten sind freizuhalten.

Als Regelbreite eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens, bestehend aus niedrigen bis hohen Sträuchern sowie Bäumen I. und II. Ordnung gilt:

3-reihige Pflanzung mit einem Reihenabstand von 0,75 m und einem Pflanzabstand in den Reihen von 1 m, Abstand zur Grundstücksgrenze je 1,25 m.

Bei Anpflanzung von Baumreihen oder Alleen ist ein Abstand von 6 - 10 m je nach Baumart einzuhalten.

Freiwachsende Hecken sind vorwiegend aus Sträuchern aufzubauen. Die Abstände innerhalb und zwischen den Reihen sind wie bei Gehölzstreifen zu wählen. Die Hecken sind regelmäßig auf den Stock zu setzen.

Gehölzgruppen sollten sich aus Bäumen und Sträuchern zusammensetzen und eine Mindestgröße von 20 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Ein kegelförmiger Aufbau mit randlichem Strauchbestand trägt besonders zur landschaftsökologischen Wirkung, z.B. Nistplatz für Vögel, bei.

Ufergehölzstreifen sind als mehrreihige Pflanzungen an Gewässerrändern aufzubauen und sollten vornehmlich aus frische und feuchte Standorte liebenden Baum- und Straucharten zusammengesetzt sein. Falls die Pflege des Gewässers es zuläßt, sollten die Anpflanzungen in die Böschung oberhalb der MHW-Linie vorgenommen werden.

Die Durchführung der Maßnahme wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 des Landschaftsgesetzes geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Die Anpflanzung von mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifen ist insbesondere aufgrund folgender Kriterien durchzuführen:

- Schaffung artenreicher Lebensräume,
- Optimierung des biozönotischen Gleichgewichts:
  - Lebens- und Nahrungsraum für räuberische Insekten und insektenfressende Kleinsäugetiere
  - Brutplatz und Nahrungsraum für die Avifauna
  - Sommerlebensraum bzw. Überwinterungsplatz für bestimmte Amphibien
  - Verbesserung der biologischen Schädlingsbekämpfung
  - Refugium für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten
  - Regenerationsraum für sog. Kulturflichter
  - Vernetzung von Biotopen
- Verringerung klimatisch bedingter Schäden,
- Schaffung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Nach § 26 LG hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

- 1) Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
- 2) Anlage und Pflege von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzanpflanzungen, Allees, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- 3) Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
- 4) Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
- 5) Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Aus dem durch § 26 LG vorgegebenen - nicht abschließenden - Maßnahmenkatalog wurden die für das Gebiet des Landschaftsplanes „Reichswald“ erforderlichen Maßnahmen ausgewählt sowie notwendige Ergänzungen vorgenommen.

Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geför-

Es ist Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB zu verwenden. In den ersten drei Vegetationsperioden sind die Anpflanzungen in besonderer Weise zu pflegen.

derten Anpflanzungen außerhalb des Waldes gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, die nicht beschädigt werden dürfen.

## 6.1 Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26, 1. LG

### 6.1.1 Naturnaher Ausbau von Bachläufen

Beim naturnahen Ausbau von Bachläufen ist die bestehende ordnungsgemäße Vorflut angrenzender Flächen zu berücksichtigen.

Für den folgenden Bachverlauf wird der naturnahe Ausbau festgesetzt:

Der Zustand vieler Fließgewässer der heutigen Kulturlandschaft ist durch eine Begradigung, Sohlvertiefung, Sohl- und Uferverbau sowie durch fehlenden oder kaum vorhandenen Gehölzbewuchs gekennzeichnet.

Solche naturfern ausgebauten Fließgewässer wirken als störende Einschnitte im Landschaftsbild und Naturhaushalt. Durch den Rückbau naturferner Fließgewässer in möglichst enger Anlehnung an den natürlichen Zustand („Renaturierung“) sollen diese ihre vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt zurückerhalten.

Grundsätzlich ist gem. § 100 Abs. 1 LWG der Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 - III B 3-2512-22898 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten. Ebenso wird die Broschüre des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW „Leitbilder für Tieflandbäche in Nordrhein-Westfalen“ herangezogen.

#### 6.1.1.1 Naturnaher Ausbau des Groesbecker Baches

Die Festsetzung dient insbesondere:

- der Wiederherstellung des Gewässers als Lebensraum naturreich- und fließgewässertypischer Pflanzen- und Tierarten
- der Wiederherstellung des Fließgewässers als lineares Vernetzungselement im Biotopverbundsystem
- der Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes
- der Steigerung der Wasserrückhaltung und der Selbstreinigungskraft des Fließgewässers

Folgende Grundsätze sind bei der Ausbaumaßnahme zu beachten:

- a) für die naturnahe Umgestaltung des Fließgewässers ist ein Konzept zu erarbeiten (siehe Richtlinie MURL), welches insbesondere Aussagen enthält über:
  - den ökologischen Zustand einschließlich der Abflußverhältnisse und Gewässergüte (Bestandsaufnahme)
  - den gewässertypischen naturnahen Zustand, auch beim Abfluß, und die anzustrebende Gewässergüte (Ziele)

Länge: ca. 1.850 m

Der Groesbecker Bach ist der einzige größere Bachlauf im Gebiet des Landschaftsplanes

Er ist gekennzeichnet durch:

- die Gewässergüte II-III (Gewässergütekarte NW, Stand 1989-1990),
- Einschnitttiefen von ca. 1,0-2,5 m
- ein Regel Trapezprofil mit Böschungsneigungen von etwa 1:1,5 und einer Sohlbreite von etwa 2,0-3,0 m und stellenweise eingebrachter Steinschüttung
- durch nahezu fehlenden Ufergehölzbewuchs bis auf einen Fließgewässerabschnitt (ca. 300 m), mit Erlenneuanpflanzung bei Kranenburg,

Für die Ausbaumaßnahme ist nach § 31 WHG ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

- die notwendigen Verbesserungen des ökologischen Zustandes (Maßnahmen)
  - die Rangfolge und den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahmen (zeitliche Abfolge).
- b) die Umgestaltung des Fließgewässers in Bezug auf Längs- und Querprofil, Sohlgestaltung und Bepflanzung ist nach dem Vorbild des gewässertypischen naturnahen Zustandes durchzuführen.
- c) dem umgestalteten Fließgewässer ist ein mindestens 5 m breiter beidseitiger Uferstreifen vorzulagern.
- d) zur Böschungs- und Sohlsicherung sind grundsätzlich nur lebende Baustoffe zu verwenden:
- Die natürliche Rauigkeit der Sohle darf nicht verändert werden.
  - Die Ufersicherung ist vorrangig durch die Anpflanzung von Roterlen, Eschen und Baumweiden gem. Ziffer 6.2.3 zu gewährleisten.
- e) die Maßnahmen sind in einem Ausbau- und Pflegeplan zu konkretisieren.

**6.1.2**                    entfallen

**6.1.3**                    entfallen

#### **6.1.4    Pflege von Kleingewässern**

Allgemeine Grundsätze für die Durchführung der Pflegemaßnahmen:

Kleingewässer sind spätestens alle 5 Jahre zu kontrollieren und im Bedarfsfall in Teilbereichen zu entkrauten oder zu entschlammen. Bei Renaturierungsmaßnahmen ist zu prüfen, inwieweit diese ein Lebensraum seltener Kleinfischarten (z.B. Steinbeißer und Schlammpreisger) sind. Bei den Renaturierungsarbeiten ist dementsprechend Rücksicht auf die Biologie der Tiere zu nehmen.

Gegebenenfalls sind Uferverbesserungen durch Abflachung zu steiler Uferbereiche vorzunehmen.

Übermäßiger Fischbesatz mit Nutz- oder Zierfischen ist mit geeigneten Methoden zu regulieren.

Gefährdungen und Schäden (z. B. Müllablagerungen) sind zu beseitigen.

Um die Kleingewässer ist ein mindestens 5 m breiter Randstreifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln ist hier verboten. Der Randstreifen kann gelegentlich bei Bedarf gemäht werden.

Die an Weideflächen angrenzenden Uferbereiche sind einschließlich des Randstreifens dauerhaft

durch ortsübliche Weidezäune gegen Viehtritt, Verbiß und Verjauchung zu schützen.

Bei innerhalb von Waldflächen liegenden Kleingewässern bzw. Gewässern mit dichtem Ufergehölzbewuchs ist die Bestockung am südseitigen Ufer aufzulockern, um die starke Beschattung durch Bäume zu vermeiden bzw. zu verringern.

Intakte Kleingewässer (kleine Weiher, Tümpel sowie temporäre Gewässer) gehören zu den artenreichsten Lebensstätten unserer Landschaft. Ihre Zahl ist infolge der intensiven Landnutzung in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen, so daß sie in die „Vorläufige Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope“ mit aufgenommen wurden.

Die festgesetzten Pflegemaßnahmen sollen die im Gebiet vorhandenen Kleingewässer als wertvolle naturnahe Lebensräume für zahlreiche, z. T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dauerhaft erhalten.

Bei der Entschlammung oder Entkrautung von Kleingewässern ist ein Teil der Vegetation, verteilt auf mehrere kleine, gestreut liegende Komplexe, als Refugium oder Wiederausbreitungszentrum für die Tierwelt zu belassen oder alternativ jeweils der Bewuchs einer Hälfte des Gewässers zu schonen. Hochwertige Pflanzenbestände sind grundsätzlich bei Entschlammungsmaßnahmen auszunehmen.

Die Ufer der z. T. neu angelegten Kleingewässer sind vielfach übersteilt. Hier sind durch die Abflachung der Ufer Flachwasserbereiche zur Förderung von Röhrichten sowie Schwimmblatt- und Laichkrautgürteln zu schaffen.

Übermäßiger Fischbesatz mit Nutz- und Zierfischen führt durch den erhöhten Fraßdruck zur Reduzierung der Artenvielfalt und Individuenzahlen schutzwürdiger Tierarten. Betroffen können hiervon beispielsweise Amphibien, Libellen oder Wasserkäferarten sein.

### Im einzelnen werden für folgende Kleingewässer Pflegemaßnahmen festgesetzt:

#### 6.1.4.1 Pflege eines Kleingewässers südwestl. Richters Gut

Es ist gemäß Ziffer 6.1.4 insbesondere geboten:

- a) das Gewässer in Teilbereichen bis zu einer Tiefe von ca. 1 m zu entschlammen und
- b) die Pappeln im Uferbereich bei Hiebsreife am nordseitigen Ufer durch die Anpflanzung von Schwarzerlen zu ersetzen und das südseitige Ufer von Gehölzen freizuhalten.

Von Pappeln gesäumtes, langgestrecktes, grabenartiges Kleingewässer innerhalb einer hofnahen Grünlandfläche.

Wasserfläche: ca. 800 m<sup>2</sup>

Wassertiefe: bis zu 0,5 m

Das Kleingewässer ist verschlammte und besitzt einen dichten Röhrichtsaum.

Das Gewässer ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilfläche des schutzwürdigen Biotops Nr. 7 näher beschrieben.

#### 6.1.4.2 Pflege eines Kleingewässers südöstl. des Hettsteegshof

Es ist gemäß Ziffer 6.1.4 insbesondere geboten:

- a) das Gewässer in Teilbereichen bis zu einer Tiefe von ca. 1 m zu entschlammen und
- b) um das Gewässer einschließlich eines 5 m breiten Randstreifens eine ortsübliche Weideabzäunung zu errichten.

Hofnahes Kleingewässer innerhalb einer Weidefläche.

Wasserfläche: ca. 30 m<sup>2</sup>

Wassertiefe: < 0,5 m

Das Kleingewässer ist stark verschlammt und besitzt einen dichten Röhrichtbewuchs und einzelne Weidenbüsche im Uferbereich.

Das Gewässer ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilfläche des schutzwürdigen Biotops Nr. 16 näher beschrieben.

#### 6.1.4.3 Pflege eines Kleingewässersnördl. Haus Kreuzfurth

Es ist gemäß Ziffer 6.1.4 insbesondere geboten:

- a) die Gewässerufer in Teilbereichen abzuflachen und
- b) dem Gewässer im Nebenschluß zum Groesbecker Bach Wasser zuzuführen.

Temporär wasserführendes, an den Groesbecker Bach angrenzendes Kleingewässer.

Wasserfläche: ca. 700 m<sup>2</sup>

Wassertiefe: bis zu 0,5 m

Das bis zu 3 m eingetiefte Gewässer weist westlich einen dichten Uferbewuchs (Linde und Pappel) und östlich einige Einzelbäume auf. Die Gewässersohle wird zu etwa 50 % von einem Schwadenröhrichtsaum eingenommen.

Das Gewässer ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 9 näher beschrieben.

Durch die Zuführung von Wasser aus dem Groesbecker Bach soll eine ganzjährige Wasserführung des Kleingewässers erzielt werden.

#### 6.1.4.4 Pflege eines Kleingewässerkomplexes an den „Sieben Quellen“

Es ist neben den in Ziffer 6.1.4 aufgeführten Pflegemaßnahmen insbesondere geboten:

- a) den Buchenaltholzbestand im Gewässerumfeld naturnah gemäß Ziffer 3.4.5 zu bewirtschaften.

An einen Quellbereich (Ziffer 3.4.8.2) anschließende Anlage von miteinander verbundenen, buchtigen Teichen.

Wasserfläche: ca. 1.500 m<sup>2</sup>

Wassertiefe: bis zu ca. 2,0 m

Die Teichanlage mit größtenteils steilen Ufern liegt innerhalb eines alten Buchenbestandes und wird stark von Erholungssuchenden besucht.

Das Gewässer ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilfläche des schutzwürdigen Biotops Nr. 43 näher beschrieben.

#### 6.1.4.5 Pflege eines Kleingewässers westl. des Standortübungsplatzes

Es ist gemäß Ziffer 6.1.4 insbesondere geboten:

- a) den übermäßigen Fischbesatz mit geeigneten Methoden zu regulieren.

Durch einen Damm (0,5 m Höhe) angestautes Kleingewässer innerhalb einer feuchten Senke am Waldrand zum Standortübungsplatz.

Wasserfläche: ca. 300 m<sup>2</sup>

Wassertiefe: bis zu ca. 1 m

Das Kleingewässer besitzt einen Röhrichtsaum und im Süden einen lockeren Gehölz bewuchs aus Eiche, Birke und Weide.

Das Gewässer ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilfläche des schutzwürdigen Biotops Nr. 49 näher beschrieben.

**6.1.4.6 Pflege eines Kleingewässers südl. Forsthaus Nergena Nord, angrenzend an den Genneper Weg**

Reichswald, Abt. 129 A

An einem Forstweg angrenzendes Kleingewässer innerhalb eines Nadelholzbestandes (Fichte, Lärche).

Wasserfläche: ca. 500 m<sup>2</sup>

Wassertiefe: bis zu ca. 1 m

Das ca. 4 m eingetieftes weitgehend freigestelltes Gewässer weist Steilböschungen und im Westen auch relativ flache Uferbereiche auf. Es besitzt einen durchgängigen Flatterbinsensaum und Knollenbinsenbewuchs im Wasserbereich.

Das Gewässer ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 17 näher beschrieben.

**6.1.4.7 Pflege eines Kleingewässers südl. Forsthaus Nergena Nord, westl. des Genneper Wegs**

Reichswald, Abt. 129

Es ist neben den in Ziffer 6.1.4 aufgeführten Pflegemaßnahmen insbesondere geboten:

Kleingewässer innerhalb eines Fichtenbestandes

Wasserfläche: ca. 350 m<sup>2</sup>

Wassertiefe: ca. 0,5 m

Das ca. 1,5 m eingetieftes, weitgehend freigestelltes Gewässer besitzt geneigte sowie relativ flache Ufer.

Die Uferbereiche weisen erhebliche, durch Wild verursachte Trittschäden auf.

Das Gewässer ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 14 näher beschrieben.

**6.1.4.8 Pflege mehrerer Kleingewässer westl. Forsthaus Frasselt** Bei der Durchführung der in Ziffer 6.1.4 aufgeführten Pflegemaßnahmen ist es insbesondere geboten:

a) die als Bodendenkmal ausgewiesene ehemalige Wehranlage (Spiker) nicht zu verändern.

Fünf durch Gräben miteinander verbundene Kleingewässer im Bereich einer feuchten Senke innerhalb eines Buchenaltholzbestandes.

Wasserfläche: ges. ca. 350 m<sup>2</sup>

Wassertiefe: ca. 0,5 - 1 m

Die Kleingewässer besitzen steile, z. T. über 1 m hohe Böschungen, einen lückigen Binsensaum und dichten Brombeerbewuchs. Der Komplex ist ausreichend von den umgebenden Buchen freigestellt.

Die Gewässer sind im ökologischen Fachbeitrag als Teilfläche des schutzwürdigen Biotops Nr. 25 näher beschrieben.

**6.1.4.9 Pflege eines Kleingewässer-Sumpfkomples westl. Neun Uhrenberg**

Reichswald, Abt. 206 B

Es ist gemäß Ziffer 6.1.4 insbesondere geboten:

a) das Gewässer in Teilbereichen zu entschlammen

Sumpffläche mit grabenartiger Strukturierung und Aufweitungen zu mehreren Kleingewässern, innerhalb eines Kiefernaltbestandes gelegen.

Wasserfläche: ca. 250 m<sup>2</sup>

Wassertiefe: < 0,5 m

Die erhöhten Bereiche der Fläche weisen einen dichten Binsenbewuchs auf; in den eingetieften Bereichen kommen verschiedene Torfmoose vor.

Die Fläche ist weitgehend von Gehölzen freigestellt.

Sie ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilfläche des schutzwürdigen Biotops Nr. 35 näher beschrieben.

**6.1.4.10 Pflege eines Kleingewässers östl. des Genneper Weges**

Reichswald, Abt. 95 C

Es ist neben den in Ziffer 6.1.4 aufgeführten Pflegemaßnahmen insbesondere geboten:

Kleingewässer am Rande eines lichten Kiefernbestandes.

Wasserfläche: ca. 150 m<sup>2</sup>

Wassertiefe: ca. 0,5 - 1,0 m

Das Gewässer liegt etwa 2 m unter Flur und besitzt Steilböschungen und einen schmalen Binsensaum.

Die Uferbereiche weisen erhebliche, durch Wild verursachte Trittschäden auf.

Das Gewässer ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 15 näher beschrieben.

**6.1.4.11 Pflege eines Kleingewässers westl. des Genneper Weges**

Reichswald, Abt. 62

An einen Forstweg angrenzendes, weitgehend freigestelltes Gewässer innerhalb eines Kiefernbestandes.

Wasserfläche: ca. 600 m<sup>2</sup>

Wassertiefe: bis zu über 1 m

Das mit einer Abdichtung angelegte Gewässer dient als Feuerlöschteich und liegt ca. 30 cm unter Flur. Es besitzt einen durchgehenden Binsensaum und eingebrachte Röhrichtbestände.

Das Gewässer ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 10 näher beschrieben.

**6.1.4.12 Pflege von 2 Kleingewässern südl. „Himmelsleiter“**

Reichswald, Abt. 125 A

Es ist gemäß Ziffer 6.1.4 insbesondere geboten:

- a) die Steilufer des nördlichen Gewässers in Teilbereichen abzufachen und
- b) das nördliche Gewässer um ca. 0,5 - 1 m zu vertiefen.

Zwei an einen Forstweg angrenzende, durch einen Graben verbundene Kleingewässer innerhalb eines Fichtenbestandes.

Wasserfläche: ca. 100 m<sup>2</sup>

Wassertiefe: bis zu ca. 1 m

Das nördliche, gut besonnte Gewässer ist temporär wasserführend, besitzt Steilufer und einen Knollenbinsenrasen am Gewässergrund.

Das südliche, beschattete Gewässer wurde mit einer Folienabdichtung angelegt.

Die Gewässer sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 23 näher beschrieben.

**6.1.4.13 Pflege eines Kleingewässers am Beyershof**

Es ist gemäß Ziffer 6.1.4 insbesondere geboten:

- a) das Gewässer in Teilbereichen zu entschlammen.

Angelegtes, mit Kopfweiden umpflanztes und periodisch wasserführendes Kleingewässer auf hofnahem Grünland.

Fläche: ca. 200 m<sup>2</sup>

Das Gewässer ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 64 näher beschrieben.

**6.1.4.14 Pflege eines Kleingewässers nördl. des Schießstandes Wolfskuil**

Reichswald, Abt. 17 b

Es ist gemäß Ziffer 6.1.4 insbesondere geboten:

- a) die Uferbereiche weitgehend von Gehölz-

Das periodisch wasserführende, weitgehend freigestellte Gewässer liegt innerhalb von Kiefern- und Fichtenbeständen.

Fläche: ca. 200 m<sup>2</sup>

Das Gewässer liegt am Grund einer etwa 4 m eingetieften, ehemaligen, kleinflächigen Sandabgrabung.

aufwuchs freizuhalten

Es besitzt einen schmalen Binsensaum und Gehölzanflug an den Böschungen.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 32 näher beschrieben.

### 6.1.5 Pflege sonstiger naturnaher Lebensräume

Die Pflegemaßnahmen für sonstige naturnahe Lebensräume sind bei den folgenden Einzelfestsetzungen aufgeführt:

#### 6.1.5.1 Pflege eines Quellbachgebietes bei Nütterden

Reichswald, Abt. 229 B

Zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes werden folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

- a) die Kleingewässer sind gemäß Ziffer 6.1.2 zu pflegen. Darüber hinaus sind südlich der Kleingewässer zusätzliche Flachwasserbereiche zu schaffen und der umgebende Kiefern-Buchenbestand naturnah gemäß Ziffer 3.4.5 zu bewirtschaften;
- b) der Fichtenbestand ist beidseitig des Baches kurzfristig durch die Anpflanzung bodenständiger Laubgehölze zu ersetzen;
- c) die Bacheintiefung ist durch den Einbau von Staustufen rückgängig zu machen und danach einschließlich des westlichen Feuchtbereichs der Eigenentwicklung zu überlassen.

Das etwa 3,2 ha große Gebiet umfaßt einen Quellbach, der im oberen Bereich innerhalb eines Kiefern-Buchenbestandes zu drei Kleingewässern aufgestaut wurde, anschließend etwa 150 m einen Fichtenbestand durchfließt und danach einen Feuchtbereich speist.

Die durch niedrige Dämme angestauten Teiche besitzen jeweils einen Überlauf aus Beton (Mönch) und Uferbewuchs aus Binsen und Strauchweiden.

Wasserfläche: ges. ca. 1000 m<sup>2</sup>

Wassertiefe: ca. 0,5 - 1,0 m

An den oberen Teich grenzt ein größeres Binsenfeld an.

Im Bereich des Fichtenbestandes wurde der Bach im oberen Bereich freigestellt (Hochstaudenaufwuchs) und insgesamt eingetieft.

Der anschließende Feuchtbereich wird von Weidengebüsch und Röhricht eingenommen.

Außerhalb des Feuchtbereichs verläuft der Quellbach in einen nur periodisch wasserführenden Graben.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilfläche des schutzwürdigen Biotops Nr. 38 näher beschrieben.

#### 6.1.5.2 Pflege einer Magerwiese auf dem Standortübungsplatz

Zur Erhaltung und Entwicklung der Magerwiesenfläche unter Berücksichtigung der militärischen Übungserfordernissen werden folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

- a) die Fläche ist 1-mal jährlich ab dem 15.09. möglichst mit dem Balkenmäher (kein Saugmäher) zu mähen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Zu den angrenzenden Gehölzflächen ist ein mindestens 3 m breiter Randstreifen von der regelmäßigen Mahd auszunehmen und nur abschnittsweise, alle 3 Jahre zu mähen;
- b) auf der Brachfläche ist das Schnittgut zu entfernen und die Fläche anschließend in die Magerwiesenpflege einzubeziehen;

Etwa 10,5 ha große Magerwiesenfläche, die als Standortübungsplatz genutzt und regelmäßig gemäht wird.

Im westlichen Bereich befinden sich durch den Übungsbetrieb verursachte offene, sandige Flächen. Hier wurde die Magerwiese auf einem Streifen mit Fichte und Erle (ca. 8jährig) aufgeforstet. Im südwestlichen Bereich sind einige Gebüsche aus Birke und Eiche eingestreut.

Im nordwestlichen Bereich befindet sich angrenzend an einen Gehölzstreifen eine Brachfläche auf der Schnittgut abgelagert wird.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilfläche des schutzwürdigen Biotops Nr. 49 näher beschrieben.

Das „Offenlegen“ sandiger Bereiche durch den Übungsbetrieb stellt in dem jetzigen Ausmaß für das



- wiesenpflege einzubeziehen;  
c) das Aufbringen von Düngemitteln einschließlich der Kalkung ist auf der Fläche verboten.

Biotop keine Beeinträchtigung dar, sondern fördert die Ansiedlungsmöglichkeiten für seltene Tier- und Pflanzenarten.

Die Festsetzungen sind mit der zuständigen Wehrbereichsverwaltung abzustimmen.

### 6.1.5.3 Pflege einer *Calluna*- und Besenginsterheide in der ehemaligen Sandabgrabung, nördl. Drüller Berg

Zur Erhaltung und Entwicklung der Heidefläche werden folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

- a) etwa 80 % der Besenginsterbüsche sind „Auf den Stock zu setzen“. Angrenzend an die einzelnen verbleibenden Büsche ist der Sandboden „offenzulegen“;

Etwa 1,0 ha große Fläche im nordöstl. Bereich einer ehemaligen Sandabgrabung.

Die Böschungsbereiche werden im Norden von Brombeergebüsch und Hochstauden bewachsen. Östlich grenzt eine kleine Steilwand mit offenen Sandflächen an und südlich davon eine dichte Besenginsterheide mit aufkommenden Birkenaufwuchs.

Die z. T. verfüllte Grubensohle nimmt im nördlichen Bereich eine degenerierte Callunaheide ein. Der übrige Bereich weist eine junge Ruderalflur sowie einige eingebrachte Baumstubben auf.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilfläche des schutzwürdigen Biotops Nr. 11 näher beschrieben.

Die Besenginsterheide soll regeneriert und die Grubensohle sowie Teilbereiche der nördlichen Böschung als Callunaheide entwickelt werden.

### 6.1.5.4 Pflege einer Magerweide südlich der Saalstraße in Materborn.

Zur Erhaltung und Entwicklung der Magerweide werden folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

- a) die Fläche ist extensiv, mit 1-2 Pferden/Rindern bzw. als Schafweide (max. 4 Schafe) zu bewirtschaften; alternativ ist die Fläche 1-mal jährlich ab dem 15.09. möglichst mit dem Balkenmäher (kein Saugmäher) oder der Sense zu mähen und das Schnittgut von der Fläche zu entfernen;  
b) das Aufbringen von Düngemitteln einschließlich der Kalkung ist auf der Fläche verboten.

Ostexponierte etwa 0,8 ha große Magerweide in stark geneigter Hanglage.

Die Fläche wird extensiv als Pferdeweide genutzt.

Sie ist im ökologischen Fachbeitrag als Teilfläche des schutzwürdigen Biotops Nr. 56 näher beschrieben.

## 6.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumreihen, -gruppen und Einzelbäumen gem. § 26 2.LG

Unter den Ziffern 6.2.1 bis 6.2.6 sind Anpflanzungen von Baumreihen, Kopfbäumen, Ufergehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, und Flurgehölzen festgesetzt.

Soweit bei den Einzelfestsetzungen nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird, sind die Anpflanzungen mit Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Landschaftsraums durchzuführen.

Insgesamt soll die Auswahl der anzupflanzenden

Gehölze in Orientierung an den vorhandenen Bestand und in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktion der Anpflanzung erfolgen.

Alle Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen und zur nachhaltigen Sicherstellung des Bestands über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren nach Anlage der Pflanzung vor Wild- und Weideviehverbiss zu schützen. Die sich entwickelnde Krautschicht ist in dieser Zeit mit mechanischen Mitteln niedrig zu halten. Nicht angewachsene Gehölze sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Bei nachteiligen Veränderungen ist sofort die Untere Landschaftsbehörde zu unterrichten.

Es ist Baumschulware nach den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen (BDB) zu verwenden.

Bei Anpflanzungen entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen ist aus der Festsetzungskarte allgemein ersichtlich, auf welchen Streifen die Pflanzmaßnahmen jeweils durchgeführt werden sollen. Bei einseitigen Anpflanzungen wurde berücksichtigt, dass der Hauptschatten möglichst auf die Wege fällt.

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 2. LG.

Sie dienen allgemein dem Zweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu steigern und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten bzw. wiederherzustellen, indem

- Lebensräume für zahlreiche, z.T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden
- vorhandene und geplante Biotop in ein Netz linearer und punktueller Verbundstrukturen eingebunden und isoliert liegende Lebensräume in das Netz mit einbezogen werden
- für zahlreiche Tierarten Nahrungsgrundlagen geschaffen werden
- das Kleinklima verbessert wird und
- der Erosion der Böden vor allem durch Wind entgegengewirkt wird

Ferner dienen die Anpflanzungen

- der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und damit insbesondere der Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft vor allem in der ausgeräumten Agrarlandschaft
- der landschaftlichen Einbindung von Bauwerken, insbesondere Hofgebäuden und Verkehrswegen in die Landschaft
- der Begleitung von Wander- und Radwegen
- als Windschutz und Schattenspende für das Weidevieh
- der Verbesserung der biologischen Schädlingsbekämpfung in der Agrarlandschaft durch viele in den Gehölzbeständen und Saumzonen

## lebende Tierarten

Die Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzustimmen und vertraglich zu regeln.

## 6.2.1 Anpflanzungen von Baumreihen

Die Bäume sind je nach Kronenvolumen in einem Abstand untereinander von 7,5 m bei kleinkronigen, bis 12,5 m bei großkronigen Bäumen zu pflanzen.

Obstbäume sind mit ausreichendem Abstand zum Straßenrand zu pflanzen, um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen.

Bei der Ergänzung von Einzelbäumen oder der Festsetzung von Baumreihen oder Alleen ist die Artenwahl sowie der Pflanzabstand dem vorhandenen Bestand anzupassen.

Als Pflanzgut sind mittel- oder hochwüchsige Baumarten mit erreichbaren Endhöhen über 15 m als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm zu verwenden.

Entsprechend ihrer Bindung an bestimmte Strukturen in der Kulturlandschaft wird die Anpflanzung von Baumreihen in der Regel entlang von Wegen und Straßen festgesetzt. Durch eine Anpflanzung von Baumreihen an der jeweiligen Südseite der Wegeverbindungen wird die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gering gehalten.

### 6.2.1.1 Baumreihe an der Südostseite der Römerstraße (K 15) zwischen der Wolfsbergstraße und der Spechtbaumstraße

Länge: ca. 480 m

Die Festsetzung dient insbesondere:

- der Fortsetzung der vorhandenen Straßenrandbepflanzung.

### 6.2.1.2 Baumreihe an der Westseite der Grafwegener Str. und des Drüller Wegs westl. Klein Drüll

Länge: ca. 550 m

Die Festsetzung dient insbesondere:

- der Verbindung der Gehölzbereiche bei Haus Kreuzfurth mit dem Reichswald.

### 6.2.1.3 Baumreihe entlang der Südseite der Römerstraße (K 15) westl. Schottheide

Länge: ca. 260 m

Die Festsetzung dient insbesondere:

- der landschaftlichen Anbindung der Ortszufahrt Schottheide.

### 6.2.1.4 Baumreihe an der Südseite der Straße in Verlängerung des Treppkesweges

Länge: ca. 260 m

### südl. des Wolfsberges

Die Festsetzung dient insbesondere:

- der Fortsetzung der vorhandenen Gehölzstreifen und der Anbindung an den Reichswald.

#### 6.2.1.5 Baumreihe an der Südseite der Straße Am Forsthaus, westl. des Hofes Fett-pott

Die Festsetzung dient insbesondere:

- der Fortsetzung der vorhandenen Baumreihen und der Anbindung an den Reichswald sowie der Begleitung eines Wanderweges.

Die im östl. Abschnitt vorhandene Verkabelung ist ggf. bei entsprechendem Alter der Bäume als Erdkabel zu führen oder zu verlegen.

Länge: ca. 440 m

## 6.2.2 Anpflanzung von Kopfbäumen

#### 6.2.2.1 Kopfbaumreihe entlang der südöstl. Seite eines Grabens südwestl. Buikenhof

Länge: ca. 200 m

#### 6.2.2.2 Kopfbaumreihe entlang der südöstl. Seite eines Grabens südl. Buikenhof

Länge: ca. 180 m

#### 6.2.2.3 Kopfbaumreihe entlang der südwestl. Seite eines Grabens südwestl. Hasen-pfad

Länge: ca. 150 m

#### 6.2.2.4 Kopfbaumreihe entlang der südwestl. Seite des Galgensteeggrabens nördl. „In den Eisen“

Länge: ca. 230 m

## 6.2.3 Anpflanzung von Ufergehölzen

Die Ufergehölze sind jeweils unmittelbar oberhalb der Mittelwasserlinie anzupflanzen unter vorwiegender Verwendung von Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) und eingestreuten Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Baumweiden.

Auf den an die Mittelhochwasserlinie anschließenden Böschungsbereiche sind vorwiegend Bäume 2. Ordnung sowie Sträucher zu verwenden (z. B. Eberesche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide, Faulbaum u. a.)

Der Pflanzabstand zwischen den Erlen, Eschen und Weiden sollte etwa 1 bis 1,5 m betragen, der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen der Böschungsbepflanzung etwa 0,75 bis 1 m.

Die Ufergehölze sind jeweils einseitig als 3 m breite Pflanzungen vorzunehmen, denen ein 2 m breiter Wildkrautsaum vorgelagert wird.

Auf an die Ufergehölze angrenzenden Ackerflächen sind im Anschluss an den Wildkrautsaum mindes-

		tens 2-3 m breite Ackerrandstreifen einzurichten.
		Beginnen die Gehölze im unteren Bereich zu verkahlen, so dass die Schattenwirkung auf das Gewässer deutlich nachlässt, sind diese durch „auf den Stock setzen“ in der Zeit von November bis März zu verjüngen. Die Pflege darf nur auf 20 % bis 50 % des jeweiligen Ufergehölzabschnittes gleichzeitig erfolgen. Die übrigen Bereiche sind auf den Stock zu setzen, wenn die bereits gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind.
		Bei der Festsetzung „Anpflanzung eines unterbrochenen Ufergehölzes“ ist anteilmäßig die halbe Länge der angegebenen Strecke in unregelmäßigen Abständen auf einer Uferseite zu bepflanzen.
		Ufergehölze sind gewässerbegeleitende Baum- und Strauchbestände, die eine Reihe technischer und ökologischer Funktionen erfüllen wie
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ufersicherung</li> <li>- Beschattung des Wasserlaufes (hierdurch erübrigen sich aufwendige Entkrautungsmaßnahmen)</li> <li>- Arten- und Biotopschutz, indem sie zahlreichen Tieren- und Pflanzenarten Lebensraum bieten,</li> <li>- Biotopverbund als lineare Vernetzungselemente</li> <li>- Einbindung der Wasserläufe in die Landschaft und</li> <li>- Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.</li> </ul>
		Die Festsetzung dient auch zur Ergänzung vorhandener Ufergehölze, sowie zur Unterpflanzung und Umstrukturierung von Pappelreihen entlang von Wasserläufen.
		Die Maßnahmen sind mit dem Kreis Kleve als Untere Wasserbehörde sowie den Unterhaltungspflichtigen (Deichverband Kleve-Landesgrenze, Deichschau Kranenburg) abzustimmen.
		Bei der Anpflanzung und Pflege von Ufergehölzen ist nach der „Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ vorzugehen.
<b>6.2.3.1</b>	<b>Unterbrochenes Ufergehölz entlang des Schwarzländer Baches und des Eisenhofgrabens</b>	Länge: ca. 2.170 m
<b>6.2.3.2</b>	<b>Ufergehölz am südostexponiertem Ufer des Hettsteeg Grabens</b>	Länge: ca. 330 m
<b>6.2.4</b>	<b>Anpflanzung von Hecken</b>	
	Die Hecken sind als mehrreihige, mindestens dreireihige, etwa 4 - 10 m breite, lineare Gehölzpflanzungen aufzubauen.	Die Anpflanzung von Hecken wird in der Regel entlang der Südseite von Straßen und Wegen, auf Böschungen, entlang von Gräben und Parzellengrenzen sowie auf Grünlandflächen vorgesehen, um eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich,
	Der Gehölzbestand soll möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung von Arten der	

unter ausschließlicher Verwendung von Arten der potentiellen natürlichen Vegetation.

Die einzelnen Arten sind gruppenweise anzupflanzen, um auch konkurrenzschwachen Arten langfristig das Überleben zu sichern.

Die Hecke sollte nach Möglichkeit in der Breite variieren, über weite Strecken einen stufigen Aufbau erhalten und in der Struktur möglichst reich gegliedert sein.

Der Pflanzabstand soll im Zentrum der Hecke ca. 70 - 100 cm, in den Außenreihen bei strauchartigen Gehölzen 50 - 70 cm und der Abstand zur Grundstücksgrenze 1,25 m betragen. Grundstückszufahrten sind freizuhalten.

In den ersten Jahren nach der Pflanzung ist die Krautschicht innerhalb der Junganlage ein- bis zweimal jährlich zu mähen, um ein Überwachsen der Gehölze zu verhindern. Statt dessen kann auch mit abgemähtem Pflanzmaterial gemulcht werden.

Wird die Hecke zu breit oder setzt in Bodennähe die Vergreisung der Gehölze ein, ist mit den in Ziff. 3.4.4 angegebenen Pflegemaßnahmen zu beginnen.

Auf der jeweils an Acker- oder Grünlandflächen angrenzenden Seite der Hecken ist ein mindestens 3 m breiter Streifen für die Entwicklung eines Wildkrautsaumes vorzusehen.

Der Mindestabstand von 3 m ist beim Beackern der Felder einzuhalten und als Minimalbreite von Wegbanketten zugrunde zulegen. Bei angrenzenden Weideflächen sind die Randzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.

Die Pflege des Wildkrautsaumes ist vorzunehmen.

Auf an die Hecken angrenzenden Ackerflächen sind im Anschluss an den Wildkrautsaum mindestens 2 - 3 m breite Ackerrandstreifen einzurichten.

Die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung notwendigen Freiflächen sind von der Festsetzung auszunehmen. Es sollten jedoch immer mindestens 90 % der bezeichneten Strecke bepflanzt werden.

#### 6.2.4.1 entfällt

#### 6.2.4.2 Hecke entlang der Gemeindegrenze auf dem alten Grenzweg östlich der Höfe Groß- und Klein Hüfgen

insbesondere ackerbaulich genutzter Flächen und damit die Ertragsminderung möglichst gering zu halten.

Die den Hecken vorgelagerten Wildkrautsäume sowie gehölzfreie Abschnitte erhöhen das Habitatangebot. Sie sind für den Artenreichtum wichtig, da ihr Blütenhorizont für mehr als 1000 Wirbellose als Nahrungsquelle von Bedeutung ist.

Zur Strukturanreicherung sollten in längeren Gehölzstreifen daher auch kurze gehölzfreie Abschnitte, die analog zu den Wildkrautsäumen zu pflegen sind, integriert sein.

Ferner wirken sich eingestreute Kleinstrukturen wie alte Baumstubben oder Steinhaufen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes sehr förderlich aus.

Länge: ca. 750 m

#### 6.2.4.3 entfällt

#### 6.2.4.4 Hecke entlang der Südseite eines Wirtschaftsweges zwischen einem Hofgebäude südl. Reichswalde und dem Reichswald, Abt.147

Länge: ca. 370 m

Die Festsetzung dient insbesondere

- der Schaffung von Verbindungsstrukturen zwischen Siedlungsbereichen und der Landschaft.

#### 6.2.4.5 entfällt

#### 6.2.4.6 Hecke entlang der Südseite der Straße zwischen Grunewaldstraße und Auf dem Kamp nordöstl. Reichswald, Abt. 144

Länge: ca. 240 m

Die Festsetzung dient insbesondere

- der Fortsetzung der vorhandenen Hecke und der Anbindung an den Reichswald.

#### 6.2.4.7 Hecke aus 4 Teilabschnitten entlang der Süd- und Südostseite von Wirtschaftswegen bei Knollenberg

Länge: ca. 440 m

Die Festsetzung dient insbesondere

- der Fortsetzung des vorhandenen Hecken-systems und der Anbindung an den Reichswald.

### 6.2.5 Anlage von Schutzpflanzungen

Schutzpflanzungen sind als mehrreihige lineare Gehölzbestände aufzubauen. Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung bodenständiger oder zumindest standortgerechter Arten. Es ist ein hoher Anteil an Bäumen zu verwenden.

Schutzpflanzungen werden zur Eingrünung von das Landschaftsbild störenden baulichen Anlagen festgesetzt.

Die Schutzpflanzung sollte durch Anpflanzung von Sträuchern und Großsträuchern einen stufigen Aufbau erhalten. Die Reihenabstände der Pflanzungen bei Festsetzung von mehrreihigen Gehölzstreifen beträgt 0,75 m, der Abstand der Pflanzen in den Reihen 1 m sowie der Abstand zur Grundstücksgrenze jeweils 1,25 m.

Für die Entwicklung eines Wildkrautsaumes ist ein mindestens 3 m breiter Streifen entlang der Pflanzung vorzusehen. Die Pflege des Wildkrautsaumes ist entsprechend der Angaben in Ziffer 6.1.3 vorzunehmen.

#### 6.2.5.1 Dreireihige Schutzpflanzung an der Süd- und Westseite eines Sportplatzes südöstl. Frasselt

Länge: ca. 250 m

Die Festsetzung dient insbesondere

- der Eingrünung des Sportplatzes.

#### 6.2.5.2 Dreireihige Schutzpflanzung an der Süd- und Westseite eines Sportplatzes südöstl. Schottheide

Länge: ca. 120 m

Die Festsetzung dient insbesondere

- der Eingrünung des Sportplatzes.

### 6.2.5.3 Fünfreihige Schutzpflanzung an der Westseite der Triftstraße im Nahbereich des Umspannungswerkes nördl. Brüggerwaldshof

Länge: ca. 60 m

Die Festsetzung dient insbesondere

- der Eingrünung bzw. Sichtabschirmung des Umspannungswerkes.

## 6.2.6 Anlage von Feldgehölzen

Feldgehölze sind horizontal und vertikal stufig aufzubauen unter Verwendung zahlreicher Arten.

Die Bestandsränder sollen eine buchtige Ausformung erhalten. Die Buchten sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen, damit sich hier krautige Pflanzen und Sträucher ansiedeln können.

Der äußere Randbereich der Gehölze ist als mindestens 3 m breiter Wildkrautsaum auszubilden, dem sich eine Strauchzone anschließt, die nach innen zunehmend mit Bäumen durchsetzt wird.

Bei der Anpflanzung sind Arten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Baum- und Straucharten sind in Gruppenmischungen zu pflanzen.

Der Pflanzabstand soll 1 m betragen, der Anteil an Bäumen soll 20 % nicht überschreiten.

Auf an die Feldgehölze angrenzenden Ackerflächen sind, im Anschluss an den Wildkrautsaum, mindestens 2-3 m breite Ackerrandstreifeneinrichtungen.

Feldgehölze sollten nach Möglichkeit regelmäßig, inselartig in der Feldflur verteilt sein. Als Standort bieten sich ehem. Abgrabungen, Brachflächen sowie ungünstig geformte Ackerparzellen an.

Feldholzinseln müssen in der Landschaft vielfältigen Aufenthalts-, Nahrungs-, Zufluchts-, Schlaf- und Fortpflanzungsansprüchen der Fauna gerecht werden.

Sie stellen wichtige Elemente als Trittsteinbiotope innerhalb eines Biotopverbundsystems dar.

Als wertsteigernde Zusatzstrukturen sollten u. a. Alt- und Totholz, freie Flächen im Inneren sowie in den Bestand eingestreute Obstbäume und Obstbaumgruppen vorhanden sein.

## 7. Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG (nachrichtliche Wiedergabe)

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgende Biotope führen können, sind verboten:

Der Landschaftsplan stellt gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG die Biotope nachrichtlich darstellt.

Objekt – Nr.:

7.1. Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden

GB – 4201 - 201

7.2. Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden / Stillgewässer

GB – 4202 – 203

7.3. Magerwiesen und -weiden

GB – 4202 – 209

7.4. Magerwiesen und -weiden

GB – 4202 - 211



## C Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 20-26 LG

### 3.1. Naturschutzgebiete

- 3.1.1 Gemarkung Nütterden  
Flur 7  
Flurstücke 71 tlw., 72, 177
- 3.1.2 Gemarkung Materborn  
Flur 3  
Flurstücke 14.
- 3.1.3 Gemarkung Materborn  
Flur 1  
Flurstücke 1, 7 u. 8 alle tlw  
Flur 3  
Flurstück 14tlw  
Gemarkung Nergena  
Flur 1  
Flurstücke 39 u. 41 alle tlw
- 3.1.4 Gemarkung Nütterden  
Flur 7  
Flurstücke 198 - 200 alle tlw;

### 3.2 Naturdenkmale

- 3.2.1 Gemarkung Donsbrüggen  
Flur 2  
Flurstück 488tlw
- 3.2.2 Gemarkung Donsbrüggen  
Flur 2  
Flurstück 488tlw;
- 3.2.3 Gemarkung Kranenburg  
Flur 2  
Flurstück 54
- 3.2.4 Gemarkung Nütterden  
Flur 4  
Flurstück 119;
- 3.2.5 Gemarkung Materborn  
Flur 3  
Flurstück 14tlw  
Flur 4  
Flurstücke 5 u. 22 alle tlw
- 3.2.6 Gemarkung Nütterden  
Flur 7  
Flurstücke 63 u. 64;
- 3.2.7 Gemarkung Materborn  
Flur 5  
Flurstück 850;
- 3.2.8 Gemarkung Frasselt  
Flur 1  
Flurstücke 2 u. 22 alle tlw;

- Gemarkung Kranenburg  
Flur 24  
Flurstücke 26,27,41,46 alle tlw,  
Flur 25  
Flurstücke 1,4,5 alle tlw;
- 3.2.9 Gemarkung Frasselt  
Flur 1  
Flurstück 22
- 3.2.10 Gemarkung Materborn  
Flur 3  
Flurstück 14tlw
- 3.2.11 Gemarkung Materborn  
Flur 51  
Flurstück 2
- 3.2.12 Gemarkung Nierswalde  
Flur 10  
Flurstück 1
- 3.2.13 Gemarkung Kranenburg  
Flur 25  
Flurstück 5;
- 3.2.14 Gemarkung Kranenburg  
Flur 25  
Flurstück 5;
- 3.2.15 Gemarkung Kranenburg  
Flur 25  
Flurstück 3;
- 3.2.16 Gemarkung Frasselt  
Flur 1  
Flurstück 22
- 3.2.17 Gemarkung Frasselt  
Flur 1  
Flurstück 22
- 3.2.18 Gemarkung Materborn  
Flur 3  
Flurstück 14tlw
- 3.2.19 Gemarkung Reichswalde  
Flur 6  
Flurstück 43
- 3.2.20 Gemarkung Kranenburg  
Flur 25  
Flurstück 5;
- 3.2.21 Gemarkung Nierswalde  
Flur 8  
Flurstück 1
- 3.2.22 Gemarkung Donsbrüggen  
Flur 2  
Flurstücke 91, 184 u. 488 alle tlw

- 3.2.23 Gemarkung Materborn  
Flur 3  
Flurstück 14tlw

### 3.3 Landschaftsschutzgebiete

- 3.3.1 Gemarkung Kranenburg  
Flur 1 ganz;  
Flur 2 ganz;  
Flur 18  
Flurstück 50;  
Flur 19  
Flurstücke 1,2,4,5,12,16,38-40, 48, 56,  
57,63, 64, 66,73,74;  
Flur 21  
Flurstücke 91,96,99-105,107-108, 117,  
118, 120, 129, 130, 135, 218, 235, 256,  
265, 266;  
Flur 22  
Flurstücke 3-10, 15 - 19, 20 - 23, 26,  
27, 28, 31 - 35, 37, 40, 43, 45tlw, 47, 81  
- 86, 88, 92, 93, 98 - 101, 102tlw, 115,  
116;  
Flur 23  
Flurstücke 2,3,60tlw;
- 3.3.2 Gemarkung Frasselt  
Flur 5  
Flurstücke 1, 3 - 7, 11, 40 - 42, 49 - 52,  
53, 54, 55tlw, 56, 59, 60, 61, 62tlw, 66,  
67, 68tlw, 72tlw, 73 - 81, 88 - 97, 99 -  
106, 114- -118, 131, 132, 156 - 163,  
165 - 178, 192tlw, 206, 208 - 211, 223 -  
225, 235tlw, 243 - 245, 265, 266,  
Gemarkung Kranenburg  
Flur 10  
Flurstücke 46 - 50, 57 - 59, 76 - 82, 86 -  
90, 92, 94 - 102, 110.- 114, 116tlw, 117,  
118, 120, 130, 138, 133, 143, 144, 147,  
148;
- 3.3.3 Gemarkung Frasselt  
Flur 5  
Flurstücke 133, 134, 136 - 151, 154,  
155, 216, 253, 284, 286;  
Gemarkung Materborn  
Flur 2  
Flurstücke 1, 2, 4, 6;  
Flur 3  
Flurstück 14tlw;  
Gemarkung Nütterden  
Flur 4  
Flurstücke 1 - 3, 6, 8 - 17, 45, 47 - 49,  
51tlw, 51tlw, 57, 58tlw, 135, 166, 169,  
176 - 179;  
Flur 7  
Flurstücke 6, 8, 9, 13 - 15, 28, 52, 54 -  
64, 70, 71, 73 - 76, 78, 81 - 106, 108,  
110 - 115, 117, 118, 120, 121, 123 -  
132, 134, 136 - 139, 141, 142, 146 -  
162, 168, 170 - 174, 183, 184, 186tlw,  
189, 190, 196, 200;

- Flur 8  
Flurstücke 15, 26, 27, 31 - 41, , 139,  
140, 151, 158, 159, 214, 215, 220, 293,  
294, 299, 325;

- 3.3.4 Gemarkung Donsbrüggen  
Flur 2  
Flurstücke 81 - 84, 86, 91, 93, 155,  
161, 255, 319, 317, 488;  
Gemarkung Kleve  
Flur 39  
Flurstücke 20 , 77, 79 - 81, 113, 114,  
116 - 119, 124, 128, 131, 133tlw, 136,  
148, 149, 151, 153, 155, 161, 162, 172,  
184, 185;  
Gemarkung Materborn  
Flur 5  
Flurstücke 1 - 9, 210, 211, 258tlw,  
259tlw, 479, 481tlw, 829tlw;  
Gemarkung Nütterden  
Flur 4  
Flurstücke 119 - 132;
- 3.3.5 Gemarkung Materborn  
Flur 4 ganz;  
Flur 5  
Flurstücke 10, 11, 14 - 19, 33tlw, 37, 39,  
40, 42, 204 - 206, 252 - 254, 259tlw,  
276, 448 - 451, 466, 467tlw, 650, 735,  
741, 481tlw, 826tlw, 825tlw, 769, 768,  
607, 608;  
Flur 6  
Flurstücke 1-6;
- 3.3.6 Gemarkung Asperden  
Flur 11 ganz  
Gemarkung Hau  
Flur 7  
Flurstück 33;  
Gemarkung Nergena  
Flur 1  
Flurstücke 2,7,25,27,39-41;  
Flur 2  
Flurstücke 10,11,27tlw,92;  
Gemarkung Nierswalde  
Flur 8  
Flurstück 1;  
Flur 9  
Flurstück 17;  
Flur 10  
Flurstücke 1 u. 2;  
Gemarkung Reichswalde  
Flur 1  
Flurstücke 20 u. 21;  
Gemarkung Frasselt  
Flur 1  
Flurstücke 22,23;  
Flur 2  
Flurstücke 22,23, 46;  
Gemarkung Kranenburg  
Flur 23  
Flurstücke 7,13,15,68 alle tlw;  
Flur 24  
Flurstücke 27-46,54-58;

- Flur 25  
Flurstücke 2-5;
- Flur 26  
Flurstücke 4-8;
- 3.3.7 Gemarkung Reichswalde  
Flur 5  
Flurstücke 3,5tlw,8,20,21,23,26,34;

### **3.4 geschützte Landschaftsbestandteile**

- 3.4.4.1 Gemarkung Nütterden  
Flur 7  
Flurstück 191;
- 3.4.4.2 Gemarkung Kranenburg  
Flur 11  
Flurstück 127;
- 3.4.4.3 Gemarkung Frasselt  
Flur 3  
Flurstück 25;
- 3.4.4.4 Gemarkung Materborn  
Flur 32  
Flurstück 24;
- 3.4.4.5 Gemarkung Hau  
Flur 6  
Flurstück 22;
- 3.4.4.6 Gemarkung Hau  
Flur 6  
Flurstück 303;
- 3.4.4.7 Gemarkung Hau  
Flur 7  
Flurstücke 51 u. 60 alle tlw;
- 3.4.4.8 Gemarkung Nierswalde  
Flur 2  
Flurstück 21;
- 3.4.5.1 Gemarkung Frasselt  
Flur 3  
Flurstücke 4,5,7,8 alle tlw;
- 3.4.5.2 Gemarkung Frasselt  
Flur 3  
Flurstücke 4 u. 5 alle tlw;
- 3.4.5.3 Gemarkung Nütterden  
Flur 4  
Flurstück 28tlw;
- 3.4.5.4 Gemarkung Materborn  
Flur 6  
Flurstücke 455 u. 605 alle tlw;
- 3.4.5.5 Gemarkung Materborn  
Flur 41  
Flurstücke 1-3 alle tlw;
- Flur 42  
Flurstücke 3 6,34,35 alle tlw;
- 3.4.5.6 Gemarkung Kranenburg  
Flur 23  
Flurstück 7tlw;
- 3.4.5.7 Gemarkung Nütterden  
Flur 7  
Flurstück 191;
- 3.4.5.8 Gemarkung Nütterden  
Flur 7  
Flurstück 28tlw;
- 3.4.5.9 Gemarkung Materborn  
Flur 5  
Flurstück 850tlw;
- 3.4.5.10 Gemarkung Materborn  
Flur 51  
Flurstück 1tlw;
- 3.4.5.11 Gemarkung Materborn  
Flur 50  
Flurstück 15tlw;
- 3.4.5.12 Gemarkung Materborn  
Flur 5  
Flurstücke 16, 26, 28, 33;
- 3.4.5.13 Gemarkung Reichswalde  
Flur 5  
Flurstück 17  
Flur 6  
Flurstück 13;
- 3.4.5.14 Gemarkung Hau  
Flur 6  
Flurstücke 302,312,313 alle tlw;
- Flur 7  
Flurstück 64 tlw;
- 3.4.5.15 Gemarkung Frasselt  
Flur 3  
Flurstücke 12 u. 13;
- 3.4.5.16 Gemarkung Reichswalde  
Flur 4  
Flurstücke 2,3,447tlw;
- 3.4.5.17 Gemarkung Reichswalde  
Flur 1  
Flurstücke 32,46,47,55,58,59;
- Flur 2  
Flurstück 39;
- Flur 5  
Flurstücke 13,14tlw,26tlw,28tlw;
- Flur 6  
Flurstücke 7tlw, 12tlw, 14tlw, 22, 28,  
30tlw, 31tlw, 32, 41tlw, 42, 44, 51tlw,  
52tlw, 55tlw, 57, 58tlw, 60;
- Flur 7  
Flurstücke 13tlw, 14, 15, 16tlw, 17tlw,  
18, 19;
- 3.4.5.18 Gemarkung Nierswalde  
Flur 8  
Flurstücke 26, 50, 58, 60 - 63, 65, 66,  
68, 69, 70, 71, 73, 75, 77, 79, 86;
- Flur 9

Flurstücke 31, 36, 37tlw, 45, 47, 49, 54, 55, 58, 59, 61, 64 - 66, 70, 74, 84, 85;

- 3.4.6.1 Gemarkung Materborn  
Flur 50  
Flurstück 15tlw;
- 3.4.6.2 Gemarkung Materborn  
Flur 51  
Flurstück 2tlw;
- 3.4.7.1 Gemarkung Kranenburg  
Flur 10  
Flurstücke 113 u. 117 alle tlw;
- 3.4.7.2 Gemarkung Frasselt  
Flur 5  
Flurstück 6;
- 3.4.7.3 Gemarkung Frasselt  
Flur 5  
Flurstücke 41, 55 tlw;
- 3.4.7.4 Gemarkung Frasselt  
Flur 5  
Flurstücke 52, 76, 77 tlw;
- 3.4.7.5 Gemarkung Frasselt  
Flur 5  
Flurstücke 265 u. 266 alle tlw;
- 3.4.8.1 Gemarkung Materborn  
Flur 3  
Flurstück 14 tlw;
- 3.4.8.2 Gemarkung Kranenburg  
Flur 25  
Flurstück 5 tlw;
- 3.4.9.1 Gemarkung Frasselt  
Flur 1  
Flurstück 22 tlw;
- 3.4.9.2 Gemarkung Frasselt  
Flur 1  
Flurstück 22tlw;
- 3.4.9.3 Gemarkung Kranenburg  
Flur 26  
Flurstück 5tlw;
- 3.4.9.4 Gemarkung Kranenburg  
Flur 26  
Flurstück 5tlw;
- 3.4.9.5 Gemarkung Nergena  
Flur 1  
Flurstück 39tlw;
- 3.4.10 Gemarkung Materborn  
Flur 3  
Flurstück 14tlw;

#### **4.0 Zweckbestimmung für Brachflächen**

- 4.1.1 Gemarkung Kranenburg  
Flur 19  
Flurstück 14tlw;
- 4.2.1 Gemarkung Nütterden  
Flur 8  
Flurstücke 6, 151, 199tlw;
- 4.2.2 Gemarkung Frasselt  
Flur 5  
Flurstück 3;

#### **5.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

- 5.1. Gemarkung Kranenburg  
Flur 24  
Flurstück 27tlw;

#### **6.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

- 6.1.1.1 Gemarkung Kranenburg  
Flur 19  
Flurstücke 5, 12, 16, 19, 23, 24, 26 - 28, 74 - 76 alle tlw;  
Flur 22  
Flurstücke 21, 22, 34, 35, 38, 40, 85, 92, 98 alle tlw;  
Flur 23  
Flurstücke 2,3,60 alle tlw;
- 6.1.4.1 Gemarkung Kranenburg  
Flur 2  
Flurstück 52tlw;
- 6.1.4.2 Gemarkung Kranenburg  
Flur 19  
Flurstück 63tlw;
- 6.1.4.3 Gemarkung Kranenburg  
Flur 22  
Flurstücke 37, u. 85 alle tlw;
- 6.1.4.4 Gemarkung Materborn  
Flur 3  
Flurstücke 2/halb,14tlw;
- 6.1.4.5 Gemarkung Materborn  
Flur 4  
Flurstück 14tlw;
- 6.1.4.6 Gemarkung Frasselt  
Flur 1  
Flurstück 22tlw;  
Gemarkung Kranenburg  
Flur 25  
Flurstück 3tlw;

- 6.1.4.7 Gemarkung Kranenburg  
Flur 25  
Flurstück 3tlw;
- 6.1.4.8 Gemarkung Frasselt  
Flur 1  
Flurstück 22tlw;
- 6.1.4.9 Gemarkung Materborn  
Flur 3  
Flurstück 14tlw;
- 6.1.4.10 Gemarkung Frasselt  
Flur 1  
Flurstück 22tlw;
- 6.1.4.11 Gemarkung Kranenburg  
Flur 25  
Flurstück 3tlw;
- 6.1.4.12 Gemarkung Frasselt  
Flur 1  
Flurstück 22tlw;
- 6.1.4.13 Gemarkung Hau  
Flur 6  
Flurstück 303tlw;
- 6.1.4.14 Gemarkung Nergena  
Flur 1  
Flurstück 39tlw;
- 6.1.5.1 Gemarkung Materborn  
Flur 3  
Flurstück 14tlw;
- 6.1.5.2 Gemarkung Materborn  
Flur 4  
Flurstücke 12 u. 13 alle tlw;
- 6.1.5.3 Gemarkung Kranenburg  
Flur 23  
Flurstück 7tlw;
- 6.1.5.4 Gemarkung Materborn  
Flur 51  
Flurstück 4;
- 6.2.1.1 Gemarkung Nütterden  
Flur 7  
Flurstück 11, 35, 36, 167 alle tlw;
- 6.2.1.2 Gemarkung Kranenburg  
Flur 23  
Flurstücke 60-63 alle tlw;
- 6.2.1.3 Gemarkung Frasselt  
Flur 4  
Flurstücke 18, 31,32 alle tlw;
- 6.2.1.4 Gemarkung Materborn  
Flur 2  
Flurstücke 1 u. 2 alle tlw;
- 6.2.1.5 Gemarkung Materborn  
Flur 50  
Flurstücke 2,7,13,15, alle tlw;
- 6.2.2.1 Gemarkung Kranenburg  
Flur 1  
Flurstücke 1-3,38,39, alle tlw;
- 6.2.2.2 Gemarkung Kranenburg  
Flur 1  
Flurstück 10tlw;
- 6.2.2.3 Gemarkung Kranenburg  
Flur 21  
Flurstücke 109 u. 113 alle tlw;
- 6.2.2.4 Gemarkung Kranenburg  
Flur 21  
Flurstücke 102,103,107,108 alle tlw
- 6.2.3.1 Gemarkung Kranenburg  
Flur 1  
Flurstücke 9,18,20-22,37, alle tlw;
- 6.2.3.2 Gemarkung Kranenburg  
Flur 2  
Flurstücke 35 u. 36 alle tlw;
- 6.2.4.2 Gemarkung Hau  
Flur 6  
Flurstücke 20,21,298, alle tlw  
Gemarkung Materborn  
Flur 32  
Flurstücke 23-26,52, alle tlw;
- 6.2.4.4 Gemarkung Reichswalde  
Flur 1  
Flurstück 49;
- 6.2.4.6 Gemarkung Reichswalde  
Flur 1  
Flurstücke 14 u. 27 alle tlw;
- 6.2.4.7 Gemarkung Nierswalde  
Flur 8  
Flurstück 77;  
Flur 9  
Flurstücke 45,47,70,74,84, alle tlw;
- 6.2.5.1 Gemarkung Frasselt  
Flur 3  
Flurstücke 108 u. 138 alle tlw;
- 6.2.5.2 Gemarkung Frasselt  
Flur 5  
Flurstück 178;
- 6.2.5.3 Gemarkung Hau  
Flur 6  
Flurstücke 145 u. 268 alle tlw;